

Der geborene Verbrecher

Eine kritische Studie

von

Dr. Eugen Bleuler

Direktor der kantonalen Pflegeanstalt Rheinau (Schweiz)

München 1896

Der
geborene Verbrecher.

Eine kritische Studie

von

Dr. E. Bleuler

Direktor der kantonalen Pflegeanstalt Rheinau (Schweiz).



München.
Verlag von J. F. Lehmann.
1896.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
Sachlage; Zweck der Arbeit	1
Definition des Verbrechers	3
I. Zur Anthropologie des Verbrechers	4
Lombrosos Lehre	4
Der Typus	5
Abgrenzung des Typus (von Gesunden, Kranken, Degenerierten)	10
Psychologische Abgrenzung	12
Die Degenerationszeichen	14
Wert derselben	14
Auffassung derselben	15
Atavismus	16
Causaler Zusammenhang zwischen Degenerationszeichen und Criminalität	17
Vergleich der Verbrecher mit Wilden und Kindern	18
Verbrechen und Epilepsie	19
Der geborene Verbrecher	19
Angeborensein der Moral	20
Isolierter Defekt der Moral	21
Genese des Moraldefektes	26
Direkte Wirkung des Milieu	27
Bedeutung des Milieu für die endogenen Verbrecher	29
Indirekte Wirkungen des Milieu auf die Entstehung des Ver- brechers	31
Begriff des reo nato	33
Andere Verbrecherkategorien	35
Psychologische Gleichartigkeit der Verbrecher versch. Zeiten	36
II. Kriminalität und Krankheit	39
Definitionen Sommers	40
Untrennbarkeit von krimineller Anlage und Krankheit	43
Verbrechertum und Geisteskrankheit	45

IV

	Seite
Moralische Idiotie	45
Verantwortlichkeit	49
Zurechnungsfähigkeit	49
Freier Wille	49
III. Allgemeine theoretische Konsequenzen der Kriminalanthropologie	52
Angebliche Gefahren des Determinismus	54
Gefahren bei exogenem Ursprung des Verbrechers	55
Schuld und Sühne	57
Gefahren bei endogenem Ursprung des Verbrechers	61
Strafmass	62
Der „Zwangsstaat“	65
Persönliche Freiheit	66
Gefahren für die Irrenanstalten	68
IV. Praktische Konsequenzen	68
Allgemeine Gesichtspunkte	69
Therapie des Verbrechers	72
Todesstrafe	74
Strafe als Disciplinarmittel	75
Die ausführenden Beamten	76
Verbrecheranstalten	77
V. Die unmittelbaren Aufgaben des Arztes	79
Allgemeines	79
Zur Behandlung der irren Verbrecher	81
Abschreibung eines Verbrechers vom Strafbestand	82
Begutachtung Gemeingefährlicher geringen Grades	84
Rehabilitation	85
Moralischer Schwachsinn	86
Sexuelle Vergehen	86
Prophylaxe	87
Schluss	88

Die Discussion über das Verhältnis von Verbrechertum und Geisteskrankheit und über die daran anknüpfenden Fragen ist immer noch auf einem recht unerquicklichen Standpunkt, trotzdem das Wesentliche der Lombroso'schen Ansichten bereits verbreitete Anerkennung gefunden hat. Letzteres wird allerdings bei uns fast von niemandem zugestanden, ist aber nichts desto weniger wahr. Denn für Lombroso ist es ganz nebensächlich, ob die Verbrecher mit den Epileptikern oder Wilden oder Kindern oder den famosen Degenerierten verwandt sind, ob sie alle oder nur ein grosser Teil derselben bestimmte körperliche Degenerationszeichen herumtragen und was ähnliche, mit mehr Eifer als Gründlichkeit umstrittene Fragen sind. Es ist sogar für die praktischen Consequenzen vollkommen gleichgültig, ob der Verbrechertypus im Sinne Lombroso's existiere oder nicht; das Wesentliche an seiner Lehre ist die Behauptung, dass die Verbrecher in anthropologischer Beziehung körperlich und geistig von dem Durchschnittstypus des gesunden, ehrlichen Menschen abweichen. Dass Lombroso hierin Recht hat, beweisen auch die Schriften seiner Gegner; das klassische Werk des nüchtern beobachtenden Bär¹⁾ bildet geradezu das wich-

¹⁾ Auf einige wichtige Arbeiten ist im Folgenden häufig Bezug genommen worden. Diese sollen nur hier mit dem ganzen Titel angeführt werden; der Name des Autors weist dann immer auf das betreffende Buch. Es sind dies:

1. B ä r. Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. Leipzig 1893.
2. G ü n t h e r. Ueber Behandlung und Unterbringung der irren Verbrecher. Leipzig 1893.
3. K i r n. Ueber den gegenwärtigen Stand der Kriminalanthropologie. A. Zeitsch. f. Psych. 1894. Bd. 50 pg. 705.
4. K o c h. Die Frage nach dem geborenen Verbrecher. Ravensburg 1894.
5. K u r e l l a. Naturgeschichte des Verbrechers. Stuttgart 1893.

tigste Dokument zu Gunsten des angegriffenen Meisters, dessen ungleichwertiges Thatsachen-Material nicht ganz mit Unrecht das Kopfschütteln der deutschen Forscher erregt hat. Da ein grosser Teil dieser Abweichungen vom Durchschnittstypus nicht auf extrauterine äussere Einflüsse zurückgeführt werden kann, so folgt aus dieser Auffassung mit Sicherheit der endogene Ursprung des Verbrechertums, der ebenfalls, wie Sommer so klar nachgewiesen hat, in den Arbeiten Bär's, Näcke's, Kirn's und ihrer Gesinnungsgenossen so gut dargethan worden ist wie von Lombroso. Der endogene Ursprung der menschlichen Schlechtigkeit ist ferner aus der alltäglichen Beobachtung nicht weniger sicher abzuleiten, wie aus den mühsamen Studien der Kriminalanthropologen und das gleiche ist der Fall mit dem Determinismus, der mit der neuen Lehre untrennbar verbunden ist, aber auch in der gewöhnlichen Psychologie die einzige consequent durchgeführte Anschauung bildet, und in der Psychiatrie, wenn auch nicht immer ausdrücklich, so doch de facto allein herrscht. (Man vergleiche z. B. die Willenslehre Griesinger's.)¹⁾

Bloss aus diesen Thatsachen, aus der Abweichung des Verbrechers vom Durchschnittstypus des gewöhnlichen Menschen, dem endogenen Ursprung des Verbrechertums und dem Determinirtsein unseres Willens folgen alle theoretischen und praktischen Consequenzen der Lehre vom homo delinquens mit genau der nämlichen Sicherheit, ob man die angreifbaren Nebensachen der Doctrin annehme oder nicht. Das grosse Verdienst Lombroso's liegt also nicht in der Schöpfung einer neuen Idee, sondern darin, dass er einmal den Versuch gewagt hat, den Verbrecher im Grossen anthropologisch und biologisch zu

6. Näcke. Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe mit Ausblicken auf die Kriminalanthropologie überhaupt. Wien und Leipzig 1894.

7. Sommer. Die Kriminalpsychologie. Referat an der Jahresversammlung d. Ver. d. deutsch. Irrenärzte zu Dresden 1894. A. Zeitsch. f. Psych. 1895. Bd. 51 pg. 782.

Daselbst auch die Discussion.

Die zahlreichen Arbeiten Lombroso's und seiner Schule finden sich bei Kurella und Näcke verzeichnet.

¹⁾ Pathologie u. Therap. der psych. Krankh. 4. Aufl. § 26.

studieren, dass er die Consequenzen aus seinen Beobachtungen furchtlos gezogen hat, und endlich nicht zum wenigsten darin, dass er mit seiner Energie und Begeisterung diesem Zweige der Anthropologie und Sociologie einen ungeahnten Aufschwung verschaffte, und auch bei den Praktikern Beachtung seiner Lehren erzwang.

Wenn trotz der Uebereinstimmung der Theoretiker in allen wesentlichen Punkten die Literatur über die anthropologische Stellung der Verbrecher die Form eines heftigen Kampfes zwischen zwei gegensätzlichen Parteien angenommen hat, so scheint mir die Ursache darin zu liegen, dass die Lombroso'schen Lehren von sehr Vielen missverstanden werden, und dass man gewöhnt ist, in solchen Dingen rein wissenschaftliche mit praktischen Fragen, Naturforschung mit scholastischer Begriffsdogmatik, wie sie in der Jurisprudenz üblich ist, in durchaus unrichtiger Weise zu verquicken. Ich glaube deshalb durch ein consequentes Auseinanderhalten dieser verschiedenen Dinge und durch Hervorheben der wichtigsten Missverständnisse etwas zur Klärung beitragen zu können.

Zunächst ist festzustellen, was wir im Folgenden unter einem Verbrecher zu verstehen haben. Man sollte meinen, es wäre selbstverständlich, dass bei einer psychologischen oder anthropologischen Untersuchung nicht blos derjenige und nicht jeder als Verbrecher zu gelten hat, der auf einer gesetzwidrigen Handlung ertappt worden ist. Sonderbarer Weise ist es aber nicht so, sonst müsste man nicht so oft den Einwand gegen Lombroso hören, es werden nicht alle Verbrecher erwischt, manche unmoralischen Leute kommen aus äussern Gründen nicht in Versuchung, viele können auch sterben, bevor sie ein Verbrechen begangen haben, und umgekehrt gebe es moralische Leute, die aus Unkenntnis oder geradezu aus ethischen Gründen ein Verbrechen begehen. Die erstern sind für unsere und jede wissenschaftliche Untersuchung Verbrecher, die letztern sind es nicht.

Der Einwurf, dass man die erstern gar nicht kenne, ist nicht stichhaltig. Wir brauchen nicht alle Verbrecher gesehen zu haben, um uns ein Bild von der Klasse zu machen, so wenig

als jeder Elefant aus den afrikanischen Urwäldern sich dem Zoologen vorgestellt haben muss, der die Naturgeschichte der Elefanten schreibt. Wir müssen uns aber klar sein, dass unter den als ehrlich Geltenden eine Anzahl latenter Verbrecher sich befinden. Hierbei ist noch zu beachten, dass je grösser der verbrecherische Trieb oder die moralische Depravation ist, es um so unwahrscheinlicher wird, dass die Anlage zum Verbrechen nicht manifest werde. Die latenten Verbrecher sind also vorwiegend Verbrecher geringeren Grades.

I.

Zur Anthropologie des Verbrechers.

Lombroso behauptet, ca. 25 % der Verbrecher bilden einen besonderen Typus, der gekennzeichnet sei durch eine Menge anatomischer, biologischer und psychologischer Abnormitäten. Diese seien zu einem beträchtlichen Teil atavistischer Natur, geben den Verbrechern in manchen Beziehungen Ähnlichkeiten mit niedrigeren Rassentypen und mit Kindern, weisen aber auch auf Verwandtschaft des Verbrechertums mit Geisteskrankheit, Degeneration in psychopathologischem Sinne und namentlich mit der Epilepsie hin. Diese „geborenen Verbrecher“ sind selbstverständlich unverbesserlich. Zu ihnen gehören auch die, fälschlicher Weise zu den unzurechnungsfähigen Geisteskranken gezählten „moralisch Irren“.

Die übrigen Verbrecher, welche weniger genau und als gesonderte Gruppen erst später behandelt worden sind, die Gelegenheits- und Affektverbrecher sind meist Uebergangsformen zwischen den rei nati einerseits und den normalen Menschen oder den eigentlichen Geisteskranken andererseits. Lombroso beschreibt dann noch die zahlreichen Geisteskranken und die Halbgeisteskranken (Mattoidi) unter den Verbrechern, die politischen Verbrecher und die Anarchisten, die seltenen, durch falsche Erziehung und „Angewöhnung“ entstandenen Verbrecher und hat damit seinen Stoff in sofern erschöpft, als sich so ziemlich jeder Ver-

brecher in einer dieser Kategorien unterbringen lässt. Bei den Frauen bildet die Prostituierte die Analogie zum Verbrecher, während die eigentlichen Verbrecherinnen meist eine besondere Beurteilung verlangen oder eine „Monstruosität“ darstellen.

In praktischer Hinsicht fordert Lombroso, dass der Begriff der Strafe aufgegeben werde und der Schutz der Gesellschaft als massgebendes Prinzip zu gelten habe, dass der Verbrecher und nicht das Verbrechen Gegenstand der Behandlung sein solle und dass je nach dem Grade der Gefährlichkeit Deportation, lebenslängliche Ueberwachung in Gefängnissen, Todesstrafe in grösserer Ausdehnung, und bei den nicht zu seinem Typus gehörenden Verbrechern, Heilungsversuche etc. angewendet werden. Ferner sollen die Sträflinge durch strenge Arbeit so weit als möglich den durch ihr Verbrechen und ihre Inhaftirung dem Einzelnen und dem Staate erwachsenden Schaden ausgleichen.

Das Material zur Stütze seiner Behauptungen hatte Lombroso fast alles noch zu sammeln. Dieser Aufgabe ist aber kein einzelner Mensch, nicht einmal eine Generation von Forschern gewachsen. Es ist deshalb begreiflich, wenn auch nicht zu loben, dass Lombroso sein System unter anderm auch durch eine Menge unbewiesener Behauptungen und kritikloser Verallgemeinerungen zu stützen suchte. Seine Schlüsse sind ferner im einzelnen gar nicht immer zwingend, und eine Anzahl seiner Thesen stehen ganz in der Luft. Fügt man noch hinzu, dass unvorsichtige Ausdrucksweisen, welche zu Missverständnissen Anlass geben, und Unklarheiten in den Details seiner Schriften sehr häufig zu finden sind, so wird es begreiflich, dass es ihm an Widerspruch nicht fehlte.

Schon die Ausdrücke, „Verbrechertypus“ und „Varietät“ haben eine grosse Verschwendung von Druckerschwärze hervorgerufen, indem man einen Typus oder eine reinliche Varietät im naturwissenschaftlichen Sinne darunter verstehen wollte, deren Charaktere es erlaubten, „den Verbrecher anatomisch zu definieren“; v. Hölder¹⁾ verlangt sogar von einem „Verbrecher-

¹⁾ Der Irrenfreund 1888. N. 2.

typus“, dass er sich durch „normale“ Eigenschaften von den andern Menschen unterscheide, Bär und Topinard¹⁾ fordern die Vererbbarkeit; und viele meinen, die den Typus charakterisierenden Abnormitäten dürfen bei Ehrlichen gar nicht vorkommen, weder einzeln noch gehäuft, während doch Lombroso selbst ihr Vorhandensein in allen Klassen nachweist und zwar in der nicht unbeträchtlichen Zahl von 129⁰/₀, also mehr als eine dieser Anomalien bei dem Durchschnitt der Gesunden annimmt.

Es ist nun nicht zu bestreiten, dass Lombroso durch seine Ausdrucksweise, durch sein beständiges Aufsuchen des „Typus“ bei einzelnen Verbrechern den Anlass zu diesem Missverständnis gegeben hat. Aber der Inhalt seiner Schriften beweist doch fast auf jeder Seite, dass er mit dem Namen „Typus“ etwas ganz anderes meint. Dabei macht er sich nicht einmal eines Missbrauchs des Wortes „Typus“ schuldig. Man spricht doch auch z. B. vom englischen Typus, obgleich es keinen Engländer gibt, dessen Figur nicht einem Deutschen angehören könnte, und umgekehrt keinen Deutschen, von dem man nach seinem Aussehen mit Sicherheit behaupten dürfte, er sei kein Engländer. Eine grössere Anzahl beliebiger Engländer würden aber, auch wenn sie nach deutscher Art gekleidet wären, sofort durch ihren eigenartigen „Typus“ als solche gekennzeichnet. Bei den Schädeln gut bekannter Menschenrassen lässt sich ein männlicher und ein weiblicher „Typus“ unterscheiden und zwar so, dass man meistens mit Sicherheit erkennen kann, welchem Geschlecht ein bestimmter Schädel angehört, dennoch gibt es kein einziges Merkmal, das bei allen, oder nur bei Schädeln des einen Geschlechtes vorkäme.²⁾

In ähnlicher Weise spricht Lombroso von dem Verbrechertypus: Koch hat deshalb gewiss unrecht, wenn er über den „Typus in Prozenten“ spottet. Lombroso will auch den Verbrecher nicht „anatomisch definiert“ haben, in dem Sinne, dass aus dem anatomischen Befund allein mit Sicherheit die

¹⁾ Bär pg. 328

²⁾ Man spricht sogar von „Berufstypen“, die ihr Dasein bloss gleichartigen äusseren Umständen verdanken.

Diagnose zu stellen wäre. Aus seinen Schriften geht nur hervor, dass ein geborener oder unverbesserlicher Verbrecher mehr körperliche und geistige Abnormitäten hat als die normalen Menschen, und wahrscheinlich sogar mehr als der Durchschnitt der Geisteskranken. Das Gleiche beweisen auch Bär, Näcke u. A. Deshalb können körperliche Degenerationszeichen ganz wohl mit einem anscheinend normalen Hirn verbunden sein und umgekehrt kann auch ein Verbrecher, sogar ein unverbesserlicher, ohne Degenerationszeichen geboren werden — ein solcher gehört dann nicht mehr zu den 25%, welche den Lombrososchen Typus bilden; dennoch besteht ein gewisser Zusammenhang zwischen beiden Abnormitäten: Unter einer grösseren Anzahl Menschen mit vielen Degenerationszeichen sind mehr geistig Abnorme und Verbrecher als unter Wohlgebildeten und umgekehrt.

Abnormitäten des Gehirns (resp. der Psyche) und der andern Körperteile sind somit häufige Parallelerscheinungen. Dies war eigentlich zu erwarten, denn je grösser die Neigung zur Variation in einem Keim ist, um so zahlreicher werden die Körperteile sein, die vom ursprünglichen Typus abweichen, und um so eher wird das Gehirn (die Psyche) mit betroffen sein. Je grösser andererseits die Abnormität des Gehirns ist, um so ausgesprochener muss die Neigung zur Variation beim Keim gewesen sein, und die Chance, dass auch noch viele andere Degenerationszeichen vorkommen, wird somit um so grösser sein. (Unter Gehirnabnormitäten verstehe ich hier die Variationen der massgebenden feineren Verhältnisse, welche beim jetzigen Stand unseres Wissens nur aus den Funktionsanomalien erschlossen werden müssen, nicht auch die Unregelmässigkeit der Furchenbildung u. dergl., was vorläufig nur die Bedeutung körperlicher Abnormitäten hat.)

Lombroso sagt also mit seinem Ausdruck Verbrechertypus nicht mehr, als dass die geborenen Verbrecher als Klasse gefasst gewisse körperliche (und geistige) Abnormitäten in viel grösserer Anzahl und in höherem Grade aufweisen, als der Durchschnitt der normalen

Menschen.¹⁾ Ein Verbrecher kann, um ein extremes Beispiel zu wählen, 5 bestimmte Abnormitäten besitzen, der andere 5 ganz andere, so dass sie einander in keiner Beziehung gleichen; beide gehören deshalb doch zu den Verbrechertypen.

Bei dieser Auffassung, die allein den Ausführungen Lombrosos entspricht, kann das Vorkommen der den Typus bildenden Zeichen — seien sie einzeln oder in grösserer Anzahl bei einem Individuum anzutreffen — niemals den Träger derselben mit Bestimmtheit als Verbrecher charakterisieren. Je eine der Abnormitäten kommt schon beim Durchschnitt der Normalen vor; gehäuft können sich dieselben ebenfalls noch beim ehrlichen Menschen finden, je zahlreicher sie aber sind, um so grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass ihr Träger ein Verbrecher ist. Lombroso wird also nicht im mindesten widerlegt, wenn man nachweist, dass einzelne oder auch alle betreffenden Anomalien sich ebenso bei Ehrlichen finden.

Wer ferner eine bestimmte, auf jeden einzelnen passende anatomische Definition der Verbrecher verlangt und sie nicht findet, wer den Verbrechertypus als Varietät in naturwissenschaftlichem Sinne auffasst und dann bekämpft, der streitet nicht gegen Lombroso, sondern gegen ein Phantom, das er selbst geschaffen hat. Unnütz ist auch der Wortstreit, den diejenigen führen, welche mehr oder weniger klar die Verschiedenheit in der Anwendung des Ausdruckes Typus bemerken, aber die Richtigkeit seiner Anwendung im Sinne Lombrosos bestreiten.

Man hat auch die Existenz eines Typus überhaupt mit rein theoretischen Gründen bekämpfen wollen, indem man sagte, die Verbrecher bilden psychologisch gar nicht eine einheitliche Menschenklasse, die Motive und Ursachen des Verbrechens seien total verschieden, ein Betrüger z. B. habe keine Ähnlichkeit mit einem Mörder im Affekt.

¹⁾ Auf dem internationalen Kongress in Rom drückte sich Lombroso so aus: er verstehe unter dem Verbrechertypus nichts anderes als die Summe jener Degenerationszeichen, die bei Verbrechern häufiger sind als bei Normalen.

Dieser Einwand ist gegenüber Thatsachen kraftlos. Findet man wirklich diese Fälle mit gehäuften Degenerationszeichen vorzugsweise unter allen Klassen von Verbrechern, so haben sie eben trotz jener theoretischen Ueberlegung etwas Gemeinsames; was dies ist, bleibt einer weiteren Untersuchung vorbehalten. Sind aber nicht in allen Klassen Fälle mit gemeinsamen Merkmalen, so heisst das eben nur, dass Lombrosos Typus nicht in jeder Verbrecherkategorie vertreten sei, was weder für noch gegen ihn spricht.

Fast alle, die Lombroso bekämpfen, vergessen überhaupt, dass der *tipo criminale* nur einen Teil der Verbrecher umfasst, oder sie würdigen diesen Umstand nicht genügend. Wenn Bär¹⁾ mit Topinard fragt: „was würde man von einem Rassentypus halten, den man als brachycephal bezeichnen würde, und bei dem 60% Dolichocephale vorkommen?“, so wendet er einen durchaus unzutreffenden Vergleich an. Lombroso beschreibt nicht den Typus „der Verbrecher“, welcher dem Rassentypus in dem Beispiele entsprechen würde, sondern er beschreibt den speziell herausgegriffenen Typus des *reo nato*, d. h. einer gewissen Klasse der Verbrecher, welche den ausgewählten Brachycephalen entsprechen; diese würden analog als „brachycephaler Typus sehr richtig beschrieben.

Alle Ausführungen, welche sich auf die Unbestimmtheit des Verbrecherbegriffes, auf die Verschiedenheit der einzelnen Verbrecherklassen beziehen, oder welche beweisen, dass viele Verbrecher nicht zum Typus gehören, sind Schläge ins Wasser. Lombroso widerspricht ihnen nirgends. Sein Typus hat neben diesen abweichenden Beobachtungen Platz; er wählt sich ja unter allen Verbrechern nur diejenigen mit seinen Zeichen aus und fasst diese zusammen. Auffallend kann dann höchstens noch das bleiben, dass überall nur ein gewisser Prozentsatz der Verbrecherklassen dem Typus angehört. (Die wahrscheinliche Erklärung dafür vide später.) Lombroso selber hat versucht, bei den wichtigsten Klassen

¹⁾ pg. 329.

die Anzahl der dem Typus angehörigen Fälle in Prozenten zu bestimmen.

Mit der Frage der Definirbarkeit und Constanz des „Typus“ wird meistens noch die der Abgrenzung verquickt, die indes einer besondern Betrachtung bedarf.

Sogar ein vererbbarer Typus im engeren Sinne kann Uebergänge zu einem andern Typus zeigen, oder er kann sich einer Typenklasse höherer Ordnung einfügen. (Menschenrassen.)

Ein so wenig definierter Typus wie der des Verbrechers muss natürlich auch recht verschwommene Grenzen haben. Lombroso macht nun gar keinen ernstlichen Versuch, diese Grenzen zu bestimmen, wodurch eine Lücke in seiner Theorie und wie wir unten sehen werden, bei seinen Gegnern eine falsche Auffassung in Bezug auf die anthropologische Stellung seines Verbrechers bedingt wird.

Vom normalen Menschen ist der Verbrechertypus einiger Massen abgegrenzt durch das, auch von den andern Forschern bestätigte, viel häufigere Vorkommen der (körperlichen und biologischen) Degenerationszeichen. Gar nicht getrennt wird er dagegen in körperlicher Hinsicht von den verschiedenen Arten von Geisteskranken und sonstigen Minderwertigen, bei welchen ja allerlei körperliche Anomalien ebenfalls häufig sind. In seinen frühern Schriften wollte Lombroso allerdings von einer Verwandtschaft der Verbrecher mit den Geisteskranken nichts wissen, ohne sich indessen auf eine Differenzialdiagnose einzulassen; später aber betonte er selbst die Ähnlichkeiten mit den Degenerierten und namentlich den Epileptischen. Es scheint nun, dass die Verbrecher sich auch von den gewöhnlichen Geisteskranken durch eine grössere Zahl, und — was am wichtigsten wäre — durch die Vorliebe für gewisse Formen von Anomalien auszeichnen. Doch sind die hierauf bezüglichen Untersuchungen Lomorosos in keiner Weise überzeugend. Er legt zwar namentlich auf massigen Unterkiefer, dünne Lippen, unregelmässige Behaarung, hervorragende Jochbeine und einige andere Anomalien ein besonderes Gewicht, ohne aber sich consequent zu bleiben und ohne in überzeugender Weise den Nachweis zu leisten, dass diese nicht bei gewissen Formen von Geisteskranken (namentlich Idioten) ebenso häufig sind. Auch die Beweise, welche Kurella

bringt, sind nicht genügend. Es fehlt eben eine genauere Charakteristik der ehrlichen „Degenerierten“. Vor allem nimmt man zu wenig Rücksicht darauf, dass die verschiedenen Formen des Geisteskrankheiten in dieser Beziehung ganz ungleichwertig sind.¹⁾ Allen voran stehen die angeborenen Formen, denen die epileptischen sehr nahe kommen, dann folgen die andern mehr hereditären und degenerativen Formen (vielleicht ohne die chronische Paranoia), dann die übrigen Kategorien. Würden die Verbrecher nur mit Idioten und Imbecillen verglichen, so verschwände vielleicht ihr Plus von Degenerationszeichen.

Der Verbrechertypus Lombrosos ist also in Bezug auf körperliche Anomalien vom Typus des normalen Menschen so wenig abgegrenzt, wie überhaupt Krankheit von Gesundheit, und von pathologischen Formen „degenerativen“ Charakters ist er zur Zeit gar nicht getrennt. Dies geht mit Sicherheit sowohl aus den Schriften Lombrosos als aus denen seiner Gegner hervor.

Kirn sagt geradezu, die Kriminalanthropologie sei ein Teil der Degenerescenzanthropologie; auch von Bär und Näcke wird der gleiche Gedanke, dass die Verbrecher körperlich und geistig Minderwertige, Degenerierte seien, oft ausgesprochen. Leider ist aber die „Degeneration“ gar kein recht fassbarer Begriff. Nach Sommer²⁾ muss darunter „eine durch die Componenten der Generation implicite bedingte bis ins Pathologische gehende Abweichung vom Typus des genus“ verstanden werden. Nach dieser Definierung scheidet Sommer aber aus dem Begriff der degenerativen Psychose eine ganze Anzahl eigentlich dazu gehöriger, aber schon längst unter anderem Namen beschriebener Krankheitsbilder aus (sogar die Idiotie ohne cerebrale Erkrankung und alle die eigentlichen Psychosen, welche von manchen Autoren als degenerative bezeichnet werden). Das Verfahren an sich wäre richtig zur Feststellung nicht nur des Begriffes der degenerativen Psychosen, sondern auch der Degeneration überhaupt. Denn offenbar verstehen die einzelnen Autoren

¹⁾ Vergl. z. B. Laubi. Die körperlichen Degenerationszeichen bei Geisteskranken. Basler Dissertation. 1887.

²⁾ Artikel „Degeneratives Irresein“ in Biblioth. der med. Wissensch.

unter Degeneration das, was von der durch Sommer bezeichneten Klasse übrig bleibt, nachdem man eine ganze Anzahl umschreibbarer Krankheitsbilder daraus herausgeschnitten hat, oder mit andern Worten, alle diejenigen endogenen pathologischen Zustände, welche sie nach dem Gesichtspunkte, unter welchem sie schreiben, nicht rubrizieren können. Eine solche Abgrenzung des Begriffes der Degeneration muss aber zur Zeit noch etwas sehr subjektives, schwankendes sein.

So ist, wenn einmal der endogene Ursprung des Verbrechertums zugegeben wird, mit der Klassifikation desselben unter die Degenerationszustände wenig gewonnen. Wenn aber jene Genese nicht zugegeben, wenn das Krankhafte nicht anerkannt und der Verbrecher dennoch zu den Degenerierten gezählt wird, dann macht man sich eines direkten Widerspruchs schuldig. Denn wenn die nicht Degenerierten nicht zu Verbrechern werden, so wird niemand die alleinige Disposition der Degenerierten zum Verbrecher und damit den causalen Zusammenhang zwischen Degeneration und Criminalität leugnen dürfen.

Man kann nun gegen Lombroso behaupten, die Verbrecher bilden keinen eigenen Typus, sondern lassen sich von der grossen Klasse der Degenerierten in keiner Weise abgrenzen. Dies wird die Idee Kirns sein und der gleiche Gedanke liegt jedenfalls auch einem Teil der Aussprüche Bärts und Näckes zu Grunde.

Es fragt sich nun, ob diese Behauptung richtig ist. Wie wir gesehen, hat Lombroso den Nachweis, dass sich sein Verbrechertypus durch das Vorherrschen spezifischer körperlicher Degenerationszeichen vom Geisteskranken und sonst Degenerierten unterscheidet, bis jetzt nicht gebracht. Aber der umgekehrte Beweis, dass in Bezug auf Degenerationszeichen jede Gruppe von Verbrechern und die andern Degenerierten vollkommen gleich gestellt seien, ist ebenfalls nicht geleistet. Wir müssen also diese Frage offen lassen.

Nichts desto weniger bilden die Verbrecher im Ganzen eine oder mehrere besondere Klassen; sie unterscheiden sich durch moralische Defekte, Mangel an Hemmungen, übermässige Triebe etc., kurz durch characterologische Eigenschaften von den Nicht-

verbrechern, seien diese degeneriert oder nicht. Das Problem der Umgrenzung derselben muss also auf psychologischem Gebiete lösbar sein. Leider ist aber die Psychopathologie des Verbrechers noch nicht so weit, dass sie das ganze Verbrechertum in allen seinen einzelnen Formen umschreiben könnte. Eine Gruppe ist aber jetzt schon genügend abgrenzbar, sie wird charakterisiert durch einen Defekt der moralischen Gefühle.¹⁾ Ausgesprochene Fälle dieser Art werden unter allen Umständen Verbrecher; unter den ehrlichen Degenerierten finden sich diese Leute nicht. Auf sie passt so ziemlich die psychologische Beschreibung des *reo nato*²⁾ und ein grosser Teil der Bilder, welche Bär uns vor Augen führt.

Psychologisch existiert also unzweifelhaft wenigstens ein Verbrechertypus. Die anderen Verbrecherkategorien lassen sich schon deshalb weniger gut abgrenzen, weil bei ihnen die Gelegenheit eine bedeutsame Rolle spielt; unter einer grösseren Anzahl gleich jähzorniger Leute werden ein Teil latente Verbrecher bleiben, weil sie nicht von aussen zu einem Delikt gereizt werden. Sicher aber ist, dass auch die nicht als *rei nati* zu bezeichnenden Verbrecher sich in psychologischer Beziehung von den ehrlichen Degenerierten unterscheiden, sonst wären sie auch ehrlich geblieben.

Die Aufstellung eines Verbrechertypus im obigen Sinne ist also durchaus gerechtfertigt; sie ist auch vor Lombroso schon gemacht worden und zwar durch die Psychiater, welche dem psychopathologischen Typus den Namen *Moral Insanity*, *Moralischer Irrsinn*, gegeben, und schon die Bedeutung der

¹⁾ In der Literatur ist auch oft vom Mangel moralischer Begriffe die Rede. Ich habe einen solchen Defekt nur bei entschieden Schwachsinnigen selbst beobachtet, und auch aus veröffentlichten Krankengeschichten mich nicht überzeugen können, dass reine Fälle dieser Art vorkommen. Ich muss es also dahin gestellt lassen, ob ein moralischer Schwachsinn in diesem Sinne existiere.

²⁾ Nach Kurella wäre die Unverbesserlichkeit, das beständige Recidivieren das psychologische Kriterium des Lombrososchen Typus. Es ist aber selbstverständlich, dass dann mehrere psychologisch ganz verschiedene Gruppen verschmolzen würden; ein sonst psychisch hoch stehender conträr Sexualer z. B. ist doch ein ganz anderer Verbrecher als ein stehlender Vagabund.

Heredität und die Häufigkeit der Degenerationszeichen bei dieser Krankheit hervorgehoben haben.

Der von Lombroso aufgestellte Verbrechertypus entspricht nun allerdings nicht ganz dem psychiatrischen Krankheitsbilde. Trotzdem der Autor versucht hat, die verschiedenen Verbrecherkategorien gesondert zu studieren, vermengt er sie doch bei der Beschreibung seines Typus in nachteiliger Weise; daher das psychologisch etwas unklare Bild. Es wird überhaupt noch viel Arbeit bedürfen, eine annehmbare Systematik der Verbrecherklassen zu schaffen; denn der in Betracht kommenden psychischen Eigenschaften sind viele, (moralische Gefühle, moralische Begriffe, Hemmungen, Affekte, Triebe etc.), von welchen jede einzelne von null bis zum krankhaften Übermass variieren kann. Ferner müssen die psychologischen Gesichtspunkte der Einteilung zum grossen Teil noch gefunden werden. Die Einteilung des Strafgesetzes ist ja selbstverständlich keine natürliche. (vergl. Kurella pg. 8.) Ob ein Mensch, der sich aus irgend einer pekuniären Verlegenheit ziehen will, betrügt oder stiehlt, wird meist durch äussere Umstände bestimmt und ist dann psychologisch gleichgültig. Hier kommt nur in Betracht, dass er sich ohne Anwendung von Gewalt einen Vorteil zum Schaden Anderer verschaffen will, und aus welchen Motiven dies geschieht. Trotzdem erscheint es kaum schwieriger, in die Verbrecherkategorien Ordnung zu bringen als z. B. in die Formen der Paranoia.

Mit der Auffassung des Verbrechertypus als einer psychologisch definierten Gruppe haben wir zugleich die Frage von dem Werte der Degenerationszeichen einen Schritt weiter gebracht. Diese sind nun von secundärer Bedeutung und da wird es, unbeschadet des Problems, ob dieser Typus durch bestimmte procentische Verhältnisse von körperlichen Anomalien ausgezeichnet sei, sofort verständlich, warum die Degenerationszeichen beim Verbrechertypus so häufig, aber doch so wechselnd sind. Die Verbrecher gehören eben zu einer grossen Klasse, bei der jene Unregelmässigkeiten des Körperbaues viel zahlreicher sind als bei Normalen; ihr einziges spezielles Charakteristikum ist aber der psychische Defekt, so dass die Degenera-

tionszeichen in den einzelnen Fällen von null bis zum Maximum schwanken können.¹⁾

Die Verbrecher bilden also mehrere Gruppen oder grosse Klassen der „Degenerierten“, von denen aber nur eine zur Zeit einigermaßen abgrenzbar ist. Diese ist bis auf weiteres bloss charakterisiert durch den Defekt der moralischen Gefühle und war den Psychiatern schon seit Dutzenden Jahren bekannt unter dem Namen der moralisch Irren oder der moralisch Schwachsinnigen.

Die Auffassung der körperlichen Anomalien ist nun wieder eine viel umstrittene. Auf den unfassbaren Begriff der Degeneration brauchen wir hier keine Rücksicht zu nehmen. Es wird genügen festzustellen, dass Lombroso an den meisten Orten wahllos alles Abnorme aufzählt, was ihm auffällt, womit er übrigens nur einer in der Psychiatrie verbreiteten Sünde in auffällig grossem Stile huldigt. So kommen die offenbar dem Keim entstammenden Abnormitäten in eine Linie mit den durch intra- oder extrauterine Krankheit (namentlich des Gehirns) erworbenen²⁾, ja sogar mit Ueberresten der Rhachitis. Wenn nun nachgewiesen würde, dass z. B. Rhachitis und Verbrecheranlagen sehr häufig zusammentreffen, so wäre das ein Gewinn für die Auffassung des Verbrechertums, und man hätte die Gründe dieses Zusammenhanges aufzusuchen. Lombrosos Vorgehen hat also immerhin einen gewissen Wert. Die theoretische Auffassung aller Abnormitäten kann aber nur festgestellt werden nach einer reinlichen Trennung der verschie-

¹⁾ Auch nach Lombroso, der allerdings den Zusammenhang zwischen Verbrechertum und Degenerationszeichen etwas enger fasst als wir, geben die Degenerationszeichen nicht ein direktes Mass für den Grad der Moral ab. An diesen Zeichen einen Märtyrer von einem Verbrecher zu unterscheiden, wie man verlangen will, ist schon deshalb unmöglich, weil die meisten Märtyrer, die „Genies der Moral“, auch zu den „Degenerierten“ gehören, wie gerade Lombroso hervorhebt.

²⁾ Lombroso sagt sogar, bei Anlass der Beschreibung eines erst im späteren Leben zum Verbrecher (Mördér) Gewordenen: die dünnen Lippen und der massige Unterkiefer können erst später durch die dem Verbrecher eigentümliche Mimik entstehen. Dies ist aber wohl ein Widerspruch gegen seine sonstige Auffassung dieser Anomalien.

denen Klassen derselben und Untersuchung jeder einzelnen Kategorie. Dies ist eine Arbeit, die noch zu thun ist.

Vorläufig können wir nur das feststellen, dass die Annahme Lombroso von der atavistischen Bedeutung der Degenerationszeichen ganz in der Luft steht. Schon in der Zoologie sind unbezweifelbare atavistische Formen gar nicht häufig; in der Anthropologie sind solche Sprünge nach rückwärts sehr oft angenommen, aber nie recht bewiesen worden, in vielen Fällen war die Hypothese nachweisbar falsch; dass auch ohne Atavismus unter den Varietäten hauptsächlich Anklänge an niedere Formen vorkommen müssen, ist ja selbstverständlich: durch die günstigsten Umstände können in einem Keime keine Anlagen zur Entwicklung gebracht werden, die nicht darin sind, während Hemmung der Entwicklung sehr häufig vorkommt. Betrifft nun die Hemmung z. B. das Gehirn und damit die Schädelkapsel, so muss eine gewisse Aehnlichkeit mit Geschöpfen, welche ein kleineres Gehirn haben, aufzufinden sein. Dass indes Aehnlichkeiten mit mongolischem oder indianischem Typus rein zufällig sind, gerade wie bei Idioten, ist mindestens sehr wahrscheinlich, ganz abgesehen davon, dass noch zu beweisen bleibt, dass die Mongolen eine inferiore Rasse seien und dass es sonderbar wäre, wenn unsere Urahnen zu irgend einer Zeit Mongolen gewesen wären.

Der Schwerpunkt der Frage, ob atavistisch oder nicht, liegt aber bei Lombroso auf dem psychischen Gebiet. Er führt aus, dass ein Mensch früherer Epochen oder ein Wilder, der seine Sitten in unsere Gesellschaft hineintrüge, sofort zum Verbrecher würde. Ferner findet er eine Anzahl auffallender Aehnlichkeiten zwischen den Verbrechern und den Wilden, z. B. geringe Hemmung gemüthlicher Regungen, Mangel an Ueberlegung, Aberglauben, Grausamkeit, Neigung sich zu tätowieren etc.

Es ist nun keine Frage, dass unsere Gesellschaft eine stärkere Ausbildung der verschiedenen Hemmungen und eine grössere Rücksichtnahme auf den Nebenmenschen verlangt, als primitive Verhältnisse; nicht jeder, den wir als Verbrecher brandmarken müsste in einer Gesellschaft von Wilden auch als Verbrecher

gelten. Eine ganze Anzahl von Handlungen, die jetzt mit Abscheu betrachtet werden, waren früher erlaubt. Es kann also ein Verbrechen äusserlich identisch sein mit der normalen Handlung eines Wilden und dadurch dem modernen Verbrecher den Anschein der Aehnlichkeit mit Menschen früherer Kulturstufen verleihen. Die psychologische Wertung des Kriminellen, der eine ungewöhnliche und unerlaubte Handlung begeht, muss aber eine ganz andere sein als die des Wilden, der weder gegen Gesetze noch gegen sein Gewissen sündigt. Solche Vorkommnisse sprechen also durchaus nicht für Atavismus.

Anders ist es mit den angedeuteten psychologischen Eigenschaften der Verbrecher (Mangel an Aufmerksamkeit, an Hemmungen, Grausamkeit etc.), welche wirklich in ähnlicher Weise bei Wilden vorkommen. Sie sind aber auch bei unsern Kindern zu beobachten, ferner bei groben Gehirnläsionen und am häufigsten bei vielen Arten von Geisteskrankheiten. Es liegt nun am nächsten, solche Eigenschaften bei Verbrechern durch einfache Entwicklungsstörungen oder Gehirnerkrankungen zu erklären.

Atavismus kann also höchstens bei einem Teil der Anomalien in Frage kommen. Welche es sind, wissen wir noch gar nicht, denn die A e h n l i c h k e i t von körperlichen und geistigen Eigenschaften mit denen von Affen und tiefer stehenden Menschen beweist noch nicht einen R ü c k s c h l a g.

Für die theoretische Betrachtung wäre nun noch zu unterscheiden zwischen atavistischen Merkmalen, die allein im Keime bedingt sind, und denen, welche dadurch entstanden sind, dass ein normaler Keim durch äussere Hemmungen an der Entwicklung gehindert wird. Da die Ontogenese die Phylogenese wiederholt, können beide Arten einander ähnlich sein.

Von manchen Gegnern L o m b r o s o s wird die Ansicht bekämpft, dass ein c a u s a l e r Z u s a m m e n h a n g zwischen Degenerationszeichen und Verbrecheranlage bestehe. Namentlich die groben Anomalien des Gehirns, z. B. Windungstypien, sollen nach dieser Auffassung das Verbrechen bedingen. Ein solcher Streit ist ganz gegenstandslos. L o m b r o s o äussert nirgends jene Ansicht. Wenn aber z. B. das Stirnhirn schlecht entwickelt ist, so macht er gelegentlich darauf aufmerk-

sam, dass es als der hauptsächlichste Sitz der höchsten Fähigkeiten gilt. Dies ist aber etwas ganz anderes, als was bekämpft wird, und hierin befindet sich Lombroso im Einklang mit der Annahme vieler anderer Forscher. Von der Gallischen Phrenologie ist die Lehre Lombrosos so weit entfernt wie die neuere Hirnphysiologie überhaupt.

Nicht wenig unnütze Mühe gibt man sich auch damit, nachzuweisen, dass die Verbrecher keine Wilden und keine Kinder seien. Wenn auch zugegeben werden muss, dass Lombroso mit der Annahme eines eigentlichen Rückschlagstypus zu weit geht, so hat doch der Vergleich mit Wilden eine gewisse Berechtigung und ist gar nicht ohne Interesse. Auch die Parallele mit der kindlichen Seele drängt sich auf, und zwar nicht nur bei der Beschreibung Lombrosos, sondern z. B. auch in den psychologischen Ausführungen Bär's. Wie oft wird nun in der Psychiatrie der Geisteszustand eines Imbecillen oder Idioten geringeren Grades mit dem eines Kindes von bestimmtem Alter verglichen und sogar durch die Angabe: „steht auf der Stufe eines so und so alten Kindes“ näher definiert? Deswegen fällt niemandem ein, anzunehmen, dass die ganze geistige Entwicklung des Idioten der eines Kindes entspreche. Ein 50jähriger Imbeciller von der Intelligenz und der Gemütsbeschaffenheit eines 4jährigen Kindes wird sich unter anderem durch seine grössere Erfahrung ganz wesentlich von diesem unterscheiden. Ebenso verhält es sich mit den Verbrechern, den Kindern oder Wilden in Bezug auf die Moral. Alle drei stehen auf einer tiefen Stufe, die Verbrecher infolge eines persönlichen Defekts, die Kinder infolge unvollkommener individueller Entwicklung und Erziehung, die Wilden wegen ihrer niedrigen Rassen- und Kulturentwicklung. Die Aehnlichkeiten sind also unzweifelhaft vorhanden, die Unterschiede aber auch. Letztere zu leugnen, fällt Lombroso nirgends ein.

Ein ähnliches Missverständnis ist es, wenn man gegen die Theorie Lombrosos einwendet, nach ihm müssten alle Wilden Verbrecher sein. Die Wilden und ihre sozialen Zustände sind einander angepasst, der normale Wilde ist also kein Verbrecher; versetzt man ihn aber unvermittelt in unsere Zustände,

so wird er alle Augenblicke gegen das Strafgesetz verfehlen, auch wenn er nicht gerade einen missliebigen Nachbar auffrisst.

Schon eher einer Übertreibung schuldig macht sich Lombroso, wenn er nicht nur Ähnlichkeiten der Verbrecher mit den Epileptikern aufsucht, sondern geradezu einzelne Eigenschaften der ersteren durch epileptische Geisteszustände erklärt. Immerhin vergessen auch da seine Gegner, dass er den *reo nato* durchaus nicht bloss als eigentlichen Epileptiker aufgefasst wissen will; und dass nicht nur typische und larvierte Epilepsie bei Verbrechern häufig ist, sondern auch ganz unmerkliche Übergänge von dem chronischen Geisteszustand vieler Epileptiker zu dem gereizten und gewalthätigen Wesen mancher Verbrecher, Idioten und „Degenerierten“ bestehen.

Es ist bei uns Dogma geworden, dass das Dogma vom geborenen Verbrecher gründlich widerlegt sei. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Es ist kein einziges stichhaltiges Argument gegen die Auffassung Lombrosos vorgebracht worden. Auch Bär und Näcke haben, ohne es zu wollen, den endogenen Ursprung erwiesen, und den betreffenden Ausführungen Sommers ist in Dresden nicht widersprochen worden. Hat nun die Ursache, welche die zum Verbrechen führende Hirnorganisation eines Menschen bestimmte, vor der Geburt eingewirkt, so darf man vom „geborenen Verbrecher“ sprechen. Haben äussere Umstände nach der Geburt das Gehirn eines Menschen so verändert, dass er unfähig wird, gewissen Versuchungen zu widerstehen, so ist der Ausdruck zwar nicht am Platz, der wesentliche Gedanke Lombrosos, die Existenz einer Anlage, die das Individuum notwendig zum Verbrechen führt, ist aber auch in diesem Falle verwirklicht.¹⁾

Es lässt sich nun leicht zeigen, dass die Stützen, auf welche Lombrosos Gegner ihre Behauptungen aufführen, teils unbe-

¹⁾ Vor und bald nach der Geburt einwirkende Ursachen können übrigens die gleiche Folge haben. Die Idiotie (der „angeborene Blödsinn“) begreift deshalb sowohl intrauterin als in den ersten Lebensjahren erworbene Krankheits-Formen in sich.

wiesen, teils im Widerspruch mit den Thatsachen, teils Erschleichungen sind.

Zu den letztern gehören die häufigen Ausführungen, welche davon ausgehen, dass die Moral nicht angeboren und nicht vererbbar sei. Gegen diesen Satz wird kein vernünftiger Mensch etwas einwenden, am wenigsten Lombroso. Es ist ja selbstverständlich, dass kein Einzelner auf die Idee kommen kann: „Du sollst nicht stehlen“, „Du sollst nicht ehebrechen“. Solche Ideen und somit auch die daran geknüpften Gefühle, werden nur durch Erziehung erworben, so gut wie die Begriffe von Eigentum, Ehe etc., nur dem „Milieu“ entstammen können. „Moral“ bezeichnet also hier die ganz bestimmten, angewandten ethischen Regeln einer bestimmten Gesellschaft. Moral in diesem Sinne ist nie angeboren, also kann man auch nicht von einem angeborenen Defekt derselben sprechen.

Wer aber von einem *reo nato* spricht, der versteht unter Moral etwas anderes. Das, was dem geborenen Verbrecher fehlt, das sind nicht die einzutrichternden Gesetze, sondern das ist die Möglichkeit, dieselben in der gleichen Weise, wie die ehrlichen Menschen, zu verwerten. Dieser Defekt kann angeboren sein. Es kann z. B. trotz bestem Milieu die Gefühlsbetonung für alle Begriffe des Guten und Schlechten, von Eltern, Ehre, Verachtung, Laster, Untergang und Unglück der Angehörigen fehlen. Da, wie man sich ausdrückt, in erster Linie die Gefühlsbetonung unser Handeln bestimmt,¹⁾ nicht das logische Raisonement, so müssen solche Leute zu Verbrechern werden, infolge ihrer von Geburt an defekten Hirnorganisation, welche die Ausbildung der ethischen Gefühlsqualitäten nicht erlaubt. In diesem Sinne spricht man von angeborenem ethischem Defekt und von einem geborenen Verbrecher und zwar mit Recht, wie unten noch weiter dargethan werden soll.

Wer also den Schluss zieht: weil die Moral nicht angeboren ist, deshalb gibt es keinen geborenen Verbrecher, der macht sich der gleichen Erschleichung schuldig, wie der, welcher behaupten wollte, weil die Sprache nicht angeboren sei, gebe

¹⁾ In Wirklichkeit ist wohl die eine Idee begleitende Tendenz zum Handeln und das entsprechende Gefühl eins und dasselbe in verschiedener Auffassung.

es keine geborenen Stummen. Die Sprache, Deutsch, Französisch etc., ist nicht angeboren. Sie bedarf aber eines sehr komplizierten Gehirnapparates (erste Temporalwindung, Brocasche Windung, „Begriffszentrum“, Verbindungsbahnen etc.). Wo etwas an diesem Apparate fehlt, nützt das beste Milieu nichts, der Patient bleibt stumm, und zwar gibt es bekanntlich Fälle solcher angeborenen Stummheit, wo sich kein palpabler Hirnherd findet und der Patient ganz gut hört, ja versteht, und seine Sprachwerkzeuge im übrigen ganz in seiner Gewalt hat. In solchen Fällen ist der Defekt in der angeborenen Organisation begründet, ganz wie der angeborene Defekt der Moral, und kein Mensch bekämpft den Ausdruck „angeborene Stummheit“.

Nicht viel anders verhält es sich mit der Beweisführung, es gebe kein besonderes Organ der Moral, also könne auch die Moral nicht vorwiegend oder allein geschädigt werden. Der Vordersatz ist ja unbestritten, trotzdem er von den Gegnern Lombrosos immer des weiten und breiten verteidigt wird. Es gibt aber besondere Funktionen der Hirnrinde, welche in ihrer Gesamtheit den Charakter und die Moral des Individuums bestimmen und diese Funktionen können infolge angeborener oder erworbener Inferiorität der Gehirnorganisation isoliert defekt sein.

Der letztere Satz ist allerdings angesichts der in dogmatischer Form ausgesprochenen gegenteiligen Behauptungen zu beweisen. Dies wird aber leicht sein.

Zunächst ist zu konstatieren, dass noch niemand Thatsachen angeführt hat, welche beweisen, oder nur wahrscheinlich machen, dass ceteris paribus die Moral immer mit den übrigen geistigen Funktionen auf gleicher Höhe stehe. Die alltägliche Erfahrung zeigt uns so konstant das Gegenteil, dass eigentlich die Beweislast von den Gegnern Lombrosos getragen werden sollte, und dass es nichts Trivialeres geben kann, als darüber viele Worte zu verlieren. Geniale oder hoch intelligente Lumpen und Schufte sind doch nicht so unbekannt und intellektuell recht tief stehende Imbecille können moralisch ganz gut ausgestattet sein, also Mit-

gefühl, Unterwerfung unter alle ihnen bekannten sozialen Gesetze, genügende Selbstbeherrschung, Abwesenheit schlechter Triebe zeigen, ohne dass man meistens das Milieu für diese Unterschiede verantwortlich machen könnte (es ist nicht zu vergessen, dass Viele schlechte Gesellschaft aufsuchen, weil sie Freude daran haben, d. h. weil sie schon moralisch defekt sind; Ursache und Wirkung wird dann meist verwechselt; ein ethisch nicht defekter Mensch wird, wenn er die Wahl hat zwischen guter und schlechter Kameradschaft, die erstere wählen). Bei manchen Psychosen wird die Intelligenz vor den moralischen Eigenschaften gestört, noch häufiger und in viel ausgesprochenerer Weise ist das Umgekehrte der Fall (Paralyse, Alkoholismus, Morphinismus). Innert der Breite des Gewöhnlichen sieht man alle Abstufungen des Verhältnisses von Intellekt und Moral, und diese Unabhängigkeit der beiden Eigenschaften ist so auffallend, dass im Volk sogar *ceteris paribus* der Dümmerer auch als der Bessere, der Gescheiterte als der Schlechtere gilt. Und diese Unterschiede kommen innerhalb der engsten sozialen Schichten, ja alltäglich innerhalb der gleichen Familien vor, so dass von einem bestimmenden Einfluss des Milieu oder der Erziehung keine Rede sein kann. Die Behauptung Bonfiglis, welche auch Bär¹⁾ acceptiert, dass der moralische Sinn bloss ein Produkt der Intelligenz und der Erziehung sei, ist mit den bekanntesten Thatsachen in direktem Widerspruch. Es gehört merkwürdig wenig Intelligenz dazu, um sich eine gute Moral zu verschaffen.²⁾ Erziehung ist zwar notwendig, damit die angeborene Fähigkeit, moralische Begriffe zu bilden, und mit entsprechenden Gefühlstönen zu begleiten, entwickelt und in die dem jeweiligen Milieu angemessenen Bahnen gelenkt werde; das Wesentliche aber sind die angeborenen Fähigkeiten. gerade wie

¹⁾ pg. 289.

²⁾ Sogar ein Mann von der Erfahrung Solliers beschreibt die Imbecillen als vorherrschend moralisch defekt, während er die guten Eigenschaften der intellektuell tiefer stehenden Idioten gerne hervorhebt. Es ist nun klar, dass Sollier von den Imbecillen eben nur die moralisch defekten kennt, weil die andern nicht wie die Idioten in ärztliche und speziell in Anstaltsbehandlung kommen. Das Missverständnis wäre aber unmöglich, wenn irgend welcher Parallelismus zwischen ethischen und moralischen Fähigkeiten bestünde.

beim ausübenden Musiker die zum Gehör und zur Muskelcoordination gehörenden Zentren.

Wir sehen also, dass die Moral sich ganz verhält wie die andern psychischen Eigenschaften. Gedächtnis, Intelligenz, Gemüt, Phantasie, ästhetische Begriffe und Gefühle, Affekte, Selbstbeherrschung etc. sind ganz unabhängig von einander, das wird niemand bestreiten wollen. Ja innerhalb der angedeuteten Klassen gibt es noch eine Menge selbständiger Gruppen von Fähigkeiten. Hervorragendes Geschick für Mathematik, Handel, Philosophie oder Diplomatie etc. schliesst mittelmässige oder gar unterwertige Anlagen auf andern intellektuellen Gebieten nicht aus. Die Selbstbeherrschung kann nur gegenüber bestimmten Formen von Beleidigungen oder Affekten, die Hemmung nur einem oder mehreren Trieben gegenüber mangelhaft sein u. s. w. ¹⁾ Ein

¹⁾ Die alte Lehre von der absoluten Einheitlichkeit der menschlichen Seele ist überhaupt ganz wesentlich zu modifizieren. Die Seele besteht aus einem unendlich verschlungenen Gewirre von Funktionen, von denen die einen allerdings mehr oder weniger abhängig sind von andern, in denen aber doch einzelne und ganze Gruppen isoliert ausfallen oder abnorm werden können. Erkrankt eine solche Funktionsgruppe isoliert, so muss derjenige, der die Seele unter allen Umständen als Einheit fasst, die ganze Seele als krank erklären, in dem Sinne, wie ein Mensch krank ist, dem ein Finger gequetscht wird; eigentlich ist aber in letzterem Falle bloss der Finger krank und wenn auch der ganze Mensch seines verletzten Gliedes wegen auf viele Einflüsse anders reagiert, als wenn er gesund wäre, so sind diese Veränderungen nur als sekundäre, den veränderten Umständen angepasste Reaktionen aufzufassen. Es ist nun zuzugeben, dass bei dem lokalen und funktionellen Ineinandergreifen der nervösen Prozesse, welche die Psyche zusammensetzen, sich neben Läsion einer speziellen Funktion fast immer auch eine Störung von allgemeiner Bedeutung, z. B. der Intelligenz oder der Gemütsbeschaffenheit finden lässt. Diese letztern Anomalien können aber ganz irrelevant sein, und wir stehen ja in manchen Fällen nicht an, einen Aphasiker für vollkommen handlungsfähig zu erklären. Die Pathologie der aphasischen Störungen, welche sogar das Gedächtnis (d. h. die Erinnerungsfähigkeit) in eine grosse Anzahl von Einzelgedächtnisse zerlegt, ist denn auch gerade dadurch zu einem der wichtigsten Fundamente der modernen Psychologie geworden. Nicht einmal das Bewusstsein ist etwas Einheitliches; es kann extensiv wie intensiv zu- und abnehmen, es können im gleichen Gehirne mehrere getrennte Bewusstseine existieren, die miteinander nur wenig Berührungspunkte haben („doppelte und mehrfache Persönlichkeit“ und „doppeltes Bewusstsein“), und die Monomanien, die früher eine viel zu grosse Rolle in der Psychopathologie spielten, aber dennoch nicht ganz ohne Grund aufgestellt worden waren, haben vor kurzem

Parallelismus in der Entwicklung dieser verschiedenen Eigenschaften ist nur insofern vorhanden, als bei Schädigung des ganzen Gehirns alle inferior sein müssen, wenn auch in sehr verschiedenem Grade, und dass bei starkem Defekt der einen die Wahrscheinlichkeit für Intaktheit der andern sehr gering ist.

Wenn nun die Moral unabhängig von den intellektuellen Eigenschaften innerhalb sehr grosser Grenzen variiert, so ist nicht abzusehen, warum sie nicht in manchen Fällen, wo der Verstand sich innerhalb der Breite des Gewöhnlichen hält, so tief sinken könne, dass das Individuum einzelnen oder vielen Versuchungen nicht widerstehen kann und zum Verbrecher wird. Und die Erfahrung zeigt, dass dies trotz aller gegenteiligen Behauptungen wirklich der Fall ist und zwar in so hohem Grade, dass die moralischen Gefühle ganz oder beinahe ganz fehlen können, ohne dass im übrigen die Grenze des Gesunden nach irgend einer Seite überschritten würde. Solche Leute nennt *Lombroso rei nati*; manche Psychiater nennen sie moralisch Irre oder moralisch Imbecille, moralische Idioten;

ihre Auferstehung gefeiert als „überwertige Ideen“ (Wernicke) „imperative ideas“. (In der Diskussion über Zwangsideen (Brain 1895 pg. 318) betonten die verschiedenen Redner, dass solche bei normalem oder nahezu normalem Geisteszustande, jedenfalls bei Leuten, die nicht als geisteskrank bezeichnet werden dürfen, vorkommen können, indem irgend welche zufälligen inneren oder äusseren Umstände eine beliebige Idee zu einer sich immer wieder zwangsmässig aufdrängenden machen. *Savage* sprach in diesem Sinne sehr bezeichnend von einem *mental scar*.) Dass überwertige Ideen vorkommen können, darf a priori nicht mehr bestritten werden, seitdem man weiss, dass die Suggestion auch vom normalsten Gehirn Besitz nehmen kann. Ich will gar nicht von der Hypnose sprechen, es weiss ja jedermann, dass bei dem grössten Teil unserer gebildeten und nicht gebildeten Mitbrüder die einfachste Logik plötzlich ausgeschlossen wird, sobald man z. B. von politischen oder religiösen Vorurteilen, oder nur von Höflichkeitsformen und dergl. zu sprechen kommt. Und welcher Psychiater könnte nicht chronische Paranoiker, bei denen man durch Wechsel des Gesprächsthemas plötzlich einen ganz anderen Gedankengang, andere Gefühle und Affekte einschalten kann, oft nahezu so reinlich, wie man in einer Musikdase ein anderes Stück einschaltet. Es können eben bei einer Psychose nicht nur die corticalen Regulierapparate vegetativer Bedeutung (Atmung, Herz, Darm etc.) so viel wie intakt bleiben, sondern auch eine beliebige Anzahl eigentlich psychischer Funktionen — gerade bei chronischer Paranoia oft sogar die grosse Mehrzahl derselben.

andere Psychiater und die Kriminalisten nennen sie unverbesserliche Verbrecher und rechnen sie zu den geistig Gesunden.

Dass solche Leute wirklich vorkommen, bedarf indes gegenüber den kategorischen Ablehnungen der „Moral insanity“ und des „reo nato“ noch eines kurzen Beweises. Zunächst ist doch wohl anzunehmen, dass die Krankheitsbilder, welche Männer wie Schüle¹⁾ und Andere gezeichnet haben, keine Phantasieprodukte seien, sondern eine reelle Grundlage in Beobachtungen haben. Der von Lombroso gewiss nicht angesteckte Koch gibt das Vorkommen der moral Insanity zu. Sommer spricht von Fällen, „in denen der Mangel an sittlichen Gefühlen oder der Trieb zu verbrecherischen Handlungen in seinen verschiedensten Graden isoliert ohne Störung der Intelligenz und nicht als Symptome einer bestimmten Grundkrankheit auftritt“. Selbst Näcke hat Fälle von Moral insanity beobachtet²⁾. Er hält sie aber für selten — natürlich, weil er das Gros derselben unter die Verbrecher rubriciert. Verfasser hat³⁾ einen recht durchsichtigen und charakteristischen Fall von angeborenem Mangel der moralischen Gefühle beschrieben. Die Zeitungen bringen alle Augenblicke mehr oder weniger brauchbare Biographien von Verbrechern, welche dem Bilde der moralischen Idiotie entsprechen. Wer sich von all' dem nicht überzeugen lassen will, dem wird doch die Bemerkung genügen, dass auch der grösste deutsche Gegner Lombrosos, und der erfahrenste und schärfste Beobachter der Verbrecherseele den moralischen Idioten sehr gut kennt und beschreibt. Pg. 288 seines Buches z. B. sagt Bär: „Dort wo dieser Nachweis (anderer geistiger Defekte) unmöglich ist, bleibt nichts übrig, als das Individuum, obschon es aller sittlichen Empfindung und

¹⁾ Schüle spricht geradezu von einem „oft überraschend guten Verstande“ bei moralisch Irren (Handbuch der Geisteskrankheiten. Leipzig. 1880. II. Auflage pg. 375). Auch bei Andern (z. B. von Krafft-Ebing), welche behaupten, es sei mit dem moralischen Schwachsinn immer ein Intelligenzdefekt verbunden, spielt dieser gar keine Rolle in den weiteren Ausführungen und erscheint meist irrelevant, jedenfalls nicht so gross wie die Beschränktheit, welche Bär bei dem Durchschnitt der „geistesgesunden“ Verbrecher konstatiert, und nicht so bedeutend, dass man auf Schwachsinn plädieren könnte.

²⁾ pg. 175 u. 179.

³⁾ Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Med. VI. Suppl. pg. 54.

Regung ermangelt¹⁾, als geistesgesund und als Verbrecher anzusehen“. Gleichsinnige Stellen finden sich noch mehrere: und zum Beweise, dass nicht etwa eine falsche Auffassung meinerseits vorliegt, kann ich noch anführen, dass Herr Geheimrat Dr. Bär die Freundlichkeit hatte, mir zu schreiben, er habe Fälle, wie den von mir beschriebenen zu Dutzenden gesehen, stehe aber nicht an, sie als geistesgesunde Verbrecher anzusehen. **Die moralische Depravation ohne erhebliche andere geistige Abnormität kommt also vor, wird aber von den einen angesehen als krankhaft (moralischer Irrsinn), von den andern als Charakteristikum einer Abart des homo sapiens (reonato, homo delinquens), deren Genese sie vorläufig nicht näher untersuchen, von den dritten als (durch das Milieu erzeugte) Eigenschaft normaler resp. gesunder Menschen (Verbrecher.)**

Diese Erkenntnis gibt den Schlüssel zur Lösung der wichtigsten Streitfragen und macht einige viel besprochene Probleme gegenstandslos. Die Frage: gibt es eine moral insanity? ist eben falsch gestellt. Statt dessen muss man fragen: ist moralische Depravation ohne erhebliche andere geistige Defekte pathologisch? oder: ist moralische Depravation an sich ein Zeichen von Krankheit? Dieses Problem ist diskutierbar und wohl auch zu lösen. Ganz unnütz ist es aber, weitläufig nachzuweisen, dass es keine Moral insanity gibt, während der Gegner gleich ein paar Dutzend Patienten aufzählen kann, die er als moralisch irre auffasst, oder durch theoretische Deduktionen wahrscheinlich zu machen, dass der „moralische Sinn“ nicht existiere, und deshalb nicht krank oder abwesend sein könne, während andere das, was sie (allerdings in leicht misszuverstehender Weise) moralischen Sinn nennen, in allen denkbaren Stufen der Ausbildung vorfinden.²⁾

Die Frage nun, ob ein isolierter Defekt der Moral als pathologisch anzusehen sei oder nicht, macht zunächst die Klärlegung der Genese dieses Defektes nötig.

¹⁾ Van Beb.

²⁾ Selbst Bär benutzt den bequemen Ausdruck: „moralischer Sinn“ in der gleichen Bedeutung, wie diejenigen, welche er bekämpft.

Würde ein normales Kind nur mit Stummen oder mit in gleichartiger Weise stotternden Leuten zusammenkommen, so würde es stumm bleiben oder nur stotternd reden lernen. In diesem Falle wäre die Stummheit oder das Stottern sicher nicht als pathologisch aufzufassen, so lange noch die Möglichkeit des richtigen Sprechenlernens vorhanden ist. Verlöre aber ein solcher Mensch mit der Zeit durch Nichtgebrauch oder falschen Gebrauch der centralen Sprachorgane die Möglichkeit in besserem Milieu das Sprechen zu lernen, so hängt es von der Ausdehnung, die man dem Begriff des Pathologischen geben will, ab, ob man seinen Zustand dazu rechnen will oder nicht. Besser wäre es wohl, diesen Zustand nicht als krankhaft zu bezeichnen. Liegt aber die Stummheit resp. das Stottern in einem Defekt der centralen Sprachorgane, so sind sie unzweifelhaft pathologisch.

Nach B ä r , N ä c k e , u. A. bestimmt nun in erster Linie das Milieu die moralische Entwicklung des Menschen. Sie stützen aber diese Behauptung nur auf die (wie wir glauben bewiesen zu haben, unzulängliche) Kritik der L o m b r o s o s c h e n Ansichten; den positiven Beweis treten sie gar nicht an. Über die Art, wie die Wirkung des Milieu zu Stande kommt, äussern sie sich nicht genügend. Möglich ist zweierlei: entweder bleiben die cerebralen Vorbedingungen, die im wesentlichen bei allen nicht eigentlich Geisteskranken als in gleicher Weise vorhanden angenommen werden, intakt, und die Beeinflussung geschieht wie bei den oben supponierten Stummen oder Stotterern dadurch, dass die Organe nicht geübt resp. falsch eingeübt werden; oder die Hirnorganisation wird intra- oder extrauterin so beeinflusst, dass die Ausbildung einer Moral nicht möglich ist. B ä r scheint das erstere vorauszusetzen, denn er nennt die Abnormität nicht pathologisch, stellt Anomalien der Organisation und Defekt des ethischen Charakters als Gegensätze einander gegenüber (z. B. pg. 281), nimmt an, dass die Anlage zum Verbrechen in jedem Menschen liege, aber nur unter gewissen äussern Bedingungen zum Ausbruch komme (pg. 340) und leugnet, dass Menschen durch eine besondere Organisation ihres Gehirns zum Verbrecher bestimmt werden (z. B. pg. 382).

In welcher Weise ist nun ein solcher Einfluss möglich? Man setzt voraus, dass die Umgebung das aufwachsende Kind

entweder eine falsche zum Verbrechen führende Moral lehrt, oder ihm gar keine moralischen Begriffe beibringt. Selbstverständlich gibt es genug Familien, die dieser Voraussetzung in hohem Grade entsprechen. Und dennoch kann dieser Faktor nicht das Wesentliche sein, sonst müssten diesen Familien fast lauter wirkliche Verbrecher entspringen. B ä r betont aber, dass in Berlin (und somit wohl auch in anderen Grosstädten) sich zur Zeit kein von Generation zu Generation oder durch methodische Schulung sich fortpflanzendes Verbrechertum finde, und in kleinern Verhältnissen sind solche Verbrecherfamilien, die als blosses Produkt des Milieu gedeutet werden könnten, bekaamtlich erst recht selten. In der Schule, ja sogar auf der Gasse, wo auch in den niedersten Kreisen altruistische Ideen und Gefühle z. B. der Ehre, des Eigentums, wenn auch in mangelhafter Form, vorhanden sind, und im spätern Verkehr der heranwachsenden Menschen gibt es immer genug Anregung zur Ausbildung einer Moral, die genügen kann, vor dem eigentlichen Verbrechen zu schützen. So erklärt es sich, dass auch unter den ungünstigsten Umständen die Verbrecher nur einen kleinen Teil einer bestimmten Volksklasse ausmachen.

Warum unterliegt nun aber dieser kleinere Teil? Die nächstliegende Antwort ist doch die: weil er eben schlechter organisiert ist, als die Uebrigen, und wenn sich keine andere stichhaltige Erklärung finden lässt, wird man wohl diese annehmen müssen, besonders da der Beweis geleistet ist, dass, wenigstens bei manchen Fällen, allein die Anlage das Ausschlaggebende sein kann.

Es lässt sich noch fragen, ob nicht das ungünstige Milieu einen gewissen Prozentsatz der seinem Einflusse Unterworfenen zu Verbrechen machen könne, ohne dass in der Individualität der Betroffenen etwas Besonderes liege, in der Weise etwa, wie von allen Eisenbahnpassagieren jährlich nur ein kleiner Teil verunglückt, obgleich alle das gleiche Risiko laufen. In solcher Weise kann aber das Milieu nicht einwirken. Beim Eisenbahnunglück sind die Verunglückten in dem Momente der Katastrophe die einzig Gefährdeten, diejenigen, welche heil davorkommen, waren durch den Platz, den sie in ihren Koupees und diese im Zug einnahmen, geschützt. Die Schädlichkeit trifft also hier gar nicht alle Reisenden, während dem schlimmen Ein-

flüsse des Milieu alle darin Lebenden in ungefähr gleicher Weise unterworfen sind.

Es liesse sich ferner denken, dass schlechte moralische Einflüsse auf einzelne Individuen besonders einwirkten, während diese durch zufällige Umstände, z. B. Gemütsbewegungen, gerade besonders suggestibel oder sonstwie präpariert für Aufnahme unzerstörbarer Ideenassoziationen wären. In dieser Weise wird z. B. die Entstehung der erworbenen sexuellen Perversion, sowie der traumatischen Hysterie zu erklären versucht. Eine solche Genese ist aber für den moralischen Defekt mehr als unwahrscheinlich; denn die Moral ist etwas so kompliziertes, dass sie sich nur in längeren Zeiträumen ausbilden kann und deshalb solchen vorübergehenden Beeinflussungen des Zufalls entzogen ist.

Es bleibt also gar nichts übrig, als eine prädisponierende Ursache zur moralischen Degeneration in der verbrecherischen Person selber zu suchen. Das Milieu kann dann höchstens die auslösende Rolle spielen. Da aber sozusagen jeder Mensch, der die dazu nötigen Bedingungen in sich besitzt, genug Anstoss von aussen bekommt, um eine ihn vor dem Verbrechertum schützende Moral zu erwerben, und umgekehrt fast jedermann Gelegenheit hat, Verbrecher zu werden, wenn seine Anlagen nicht zur Ausbildung einer genügenden Moral ausreichen, so ist die *causa disponens* die wichtigere, die *causa efficiens* die nebensächlichere.

Trotz dieser Auslassungen unterschätzen wir die Bedeutung des Milieu keineswegs. Es ist ja selbstverständlich, dass es bei hochgradiger verbrecherischer Disposition nur eines schwachen, bei geringerer Anlage aber eines starken Anstosses von aussen bedarf, um das Verbrechen zustande zu bringen. Die Grenzfälle der maximal tugendhaften, und der absolut morallosen Menschen werden wohl unter allen Umständen die erstern ehrlich, die letztern Verbrecher bleiben. Ein etwas unter dem Mittel entwickelter Mensch wird bei schlechter Erziehung oder bei starken Versuchungen zum Verbrecher, während er unter den umge-

kehrten Umständen ehrlich geblieben wäre. Der Prostitution zu entgehen ist für ein gut situiertes Mädchen, das immer unter dem Schutze der Familie bleibt, keine besondere Leistung, während eine einzeln stehende Arbeiterin, die mit der Not zu kämpfen hat, wenigstens in städtischen Verhältnissen, einer über mittelmässigen Charakterstärke bedarf, um nicht zu fallen. Der Advokat, der Politiker, der Zeitungsschreiber muss von ausnahmsweiser Charakterstärke sein, wenn er nicht zum professionellen Aufschneider oder wenigstens Verdreher von Thatsachen werden soll. Auch ein normaler Mensch, der eine Anzahl Jahre unter Goldsuchern gelebt hat, wird einen Mord für weniger scheusslich ansehen, als ein von Natur rohes Mädchen, das aus dem Pensionat kommt. Mme. Clovis-Hughes, die einen niederträchtigen Ehrabschneider, den sie auf gerichtlichem Wege nicht unschädlich machen konnte, niederschoss, ist wegen dieser That nicht zu den geborenen Verbrechern¹⁾ zu zählen, sondern höchstens deswegen als abnorm zu betrachten, weil sie als Dame zum Revolver griff. Jameson, der in Afrika, wo das Spielen mit Menschenleben ein Jahrtausende alter Brauch ist, vor seinen Augen ein Negermädchen schlachten und aufzehren liess, um naturgetreue Skizzen von solchen Szenen zu machen, braucht nur ein ganz gewöhnlicher eitler Tropf gewesen zu sein, moralisch gar nicht schlechter angelegt, als sein Vorgesetzter, der in wenig ehrenhafter Weise Emin Pascha „rettete“ und nun ein M. P. hinter seinen Namen setzt. Ueberhaupt wird es wohl wenig Offiziere geben, die, mit wilden Völkerschaften kämpfend, nicht ein paar, oder auch ein paar Tausend Menschen mehr umbrachten, als gerade nötig war.

Da haben wir die Wirkung des Milieu in seiner schroffsten Gestalt. Die letztgenannten Offiziere werden aber, obgleich sie faktisch Mörder sind, nirgends als solche betrachtet, und auch Jameson ist psychologisch durchaus nicht notwendigerweise dem gewöhnlichen Mörder gleichzustellen, so wenig als das Mädchen, das in der Not dem einzigen Menschen seine Ehre opfert, der

¹⁾ Der gleichen Meinung waren übrigens auch die Richter, welche sie freisprachen; allerdings waren es Geschworene, denen der liebe Gott recht viel verzeihen muss, weil sie oft nicht wissen, was sie thun.

sich scheinbar seiner annimmt, mit einer Strassendirne verglichen werden kann.

In nicht so extremen Fällen wird der Jurist allerdings geringen oder gar keinen Unterschied zwischen den Verbrechern aus so verschiedenen Motiven machen. Dieser Standpunkt ist zwar bequem, zur Zeit vielleicht sogar in praxi der einzig mögliche, der Psycholog aber soll den Pseudoverbrecher vom wirklichen abtrennen, und der Gerichtsbeamte müsste es ebenfalls thun, wenn er, wie er angibt, die Strafe wirklich nach dem Verschulden abmessen und die Besserung des Verbrechers sowie den Schutz der Gesellschaft in wirksamer Weise im Auge behalten wollte. Denn die exogenen Verbrecher sind fast immer besserungsfähig, aber nur bei richtiger Behandlung, werden indes durch entehrende Strafen in ihrer moralischen Energie schwer getroffen und durch den Kontakt mit Unheilbaren oft definitiv der Verbrecherarmee beigesellt.

Unter gewöhnlichen Umständen sind jene Fälle von rein exogener Genese äusserst selten. Wir haben es meist mit endogenen oder gemischten Fällen zu thun. Da Leute aus moralisch entarteten Familien durch Verwandtschaft und Nachbarschaft, und — weil sie meist selber defekt sind — auch durch freie Wahl meist in ungünstigem Milieu aufwachsen, wird es im einzelnen Fall zur Zeit der Gerichtsverhandlung oft unmöglich, den Anteil der verschiedenen Faktoren zu bestimmen. Da wo nicht ein typischer Fall von moralischem Irrsinn vorliegt, kann erst die längere Beobachtung resp. der Erfolg von richtig geleiteten Erziehungsversuchen entscheiden, inwieweit die originäre Anlage des Verbrechers die Ursache seines antisozialen Verhaltens ist.

Das Milieu kann nun auch auf indirektem Wege die Ausbildung der Moral beeinflussen. Alkoholmissbrauch, schlechte Ernährung von Eltern und Kindern, ungenügende Hygiene überhaupt, können den Organismus der letzteren widerstandsunfähig, zu einem minderwertigen machen. Durch schlechte hygienische Verhältnisse erworbene Deformation des mütterlichen Beckens gibt Anlass zu Verletzungen und Wachstumsstörungen des Gehirns, sowie ungenügende Aufsicht oder Misshandlung

durch rohe Familienglieder das Kind vielen schädlichen Traumata aussetzt. Diese und ähnliche Einflüsse des Milieu sind natürlich geeignet, Verbrecher zu erzeugen; sie wirken aber nicht direkt auf die Ausbildung der Moral, sondern durch das Mittel der verschlechterten Gehirnorganisation; sie erzeugen also endogen bedingte Verbrecher, die, so weit Einwirkungen vor der Geburt in Frage kommen, auch geborne Verbrecher im Lombrososchen Sinne sind. Solche Einflüsse des Milieu sprechen also nicht gegen Lombroso, sondern geben ihm Recht, gehen aber noch ein wenig über Lombroso hinaus, indem sie die Ursache der Entstehung des reo nato aufdecken. Was die nach der Geburt erworbene Minderwertigkeit der Organisation betrifft, so wird dieselbe allerdings von Lombroso nicht berücksichtigt, ist aber vollkommen gleichwertig der des reo nato, und Lombroso kann gewiss nichts dagegen haben, wenn man mit seinem geborenen Verbrecher den durch spätere Störung der Gehirnorganisation entstandenen in eine Klasse zusammenfasst. Dass moralischer Irrsinn im Sinne der deutschen Psychiater auch erworben werden könne, ist ja längst bekannt.

Die minderwertige Organisation, ohne welche der Verbrecher nicht entsteht, kann also eine Folge des Milieu sein, sie kann aber ganz gewiss auch im Keim begründet sein.

Letzteres zeigt sich deutlich bei denjenigen Verbrechern, welche, einer guten Familie entsprossen, eine untadelhafte Ernährung und Erziehung genossen haben und doch von Jugend auf moralisch defekt oder pervers erscheinen. Aber auch bei den der untersten Volksschicht entspringenden Verbrechern spielt die originäre „Degeneration“ eine grosse Rolle. Wenn es richtig ist, was die Gegner Lombrosos sagen, dass die meisten Verbrecher von einer körperlich, intellektuell und moralisch tief stehenden Menschenklasse gezeugt werden, dann wäre es doch höchst sonderbar, wenn nicht diese Inferiorität der Eltern, die ja bald in verstärktem, bald in abgeschwächtem Masse auf die Kinder übergehen muss, zum grossen Teil Schuld wäre auch an derjenigen Inferiorität der Nachkommen, welche zum Verbrechen führt. Und wenn man bedenkt, dass meistens nicht das Milieu diese Menschen hervorgebracht hat, sondern dass umgekehrt diese

Familien in unserer Gesellschaft eine so tiefe Stufe einnehmen müssen, weil sie eben minderwertig angelegt sind, so muss auch in dieser Beziehung der Einfluss des Milieu vor dem der Keimanlage zurücktreten, welche letztere allerdings trotz Weismann wohl von verschiedenen äussern Umständen beeinflusst werden kann.

Der endogene Ursprung des Verbrechertums geht wohl aus obigen Ueberlegungen mit zwingender Notwendigkeit hervor, denn auch das Milieu kann nur da eigentliche Verbrecher erzeugen, wo die Organisation schon inferior ist, oder dadurch, dass es die Organisation minderwertig macht. Niemand beweist schlagender als Bär, dass die Verbrecher wirklich in ihrer grossen Mehrzahl körperlich und geistig minderwertige Menschen seien; und da wäre es doch sehr merkwürdig, wenn bei diesen im ganzen inferioren Leuten der Defekt der Moral bloss oder in der Hauptsache den äussern Umständen zugeschrieben werden müsste d. h., wenn gerade diejenigen Gehirnfunktionen, welche am meisten abnorm sind, immer allein normal angelegt gewesen wären. Wenn auch leicht zu zeigen ist, dass Moral und Intelligenz von einander unabhängig sind, so sind doch die Chancen, dass bei so ausgedehnten Defekten immer gerade die Moral intact geblieben sei, wohl nicht gross.

Der ethische Defekt nun des endogenen Verbrechers kann unzweifelhaft sowohl angeboren als erworben sein. Im ersteren Falle haben wir den *reo nato Lombrosos*. Es lässt sich nun nicht mit Zahlen darthun, welche von beiden Formen die häufigere sei. Erwägt man aber, dass *aquirierter moralischer Schwachsinn* (im engeren Sinne) selten, angeborener aber sehr häufig nachgewiesen worden ist, dass eine grosse Anzahl der körperlichen und geistigen Abnormitäten des Verbrechers nicht durch *extrauterinen Einfluss des Milieu* zu erklären sind, und dass die *Heredität* bei der Entstehung des Verbrechertums eine wichtige Rolle spielt, so muss man mit grösster Wahrscheinlichkeit annehmen, dass der *reo nato* die Regel, die später entstandene *verbrecherische Anlage* die Ausnahme sei.

Nun noch etwas über den merkwürdiger Weise so oft falsch verstandenen Begriff des *reo nato*. Es ist doch selbstverständ-

lich, dass niemand geboren wird mit dem „Trieb“ 60 Mark zu stehlen; so wenig als eine prostituta nata in analogem Sinne zur Welt kommt; ein geborener Betrüger hat als Säugling noch niemanden um sein Vermögen gebracht¹⁾. Was schon das Kind zum Verbrecher bestimmt, das ist die absolute oder relative Unfähigkeit, durch moralische Begriffe im Handeln geleitet zu werden, indem diese nicht klar genug gebildet werden, oder indem sie der Gefühlsbetonung ermangeln. Leute mit einem erheblichen Defekt dieser Art müssen, unter welchen Verhältnissen immer sie leben, zu Verbrechern werden, und sind dann Verbrecher, ob sie von der Polizei erwischt werden oder nicht. Vom geborenen Verbrecher darf man also genau im gleichen Sinne sprechen, wie man vom geborenen Dichter oder Violinisten spricht. Fast jeder Mensch besitzt eine gewisse poetische oder musikalische Anlage, und ein besonderes Organ für seine Kunst hat auch der genialste Dichter nicht, er arbeitet mit den nämlichen Rindenapparaten, wie der letzte Nachtwächter, der Verse macht; der Violinist würde, wenn es keine Violinen gäbe, oder wenn er in einem Milieu geboren wäre, das unsere hoch ausgebildete Musik nicht kennt, im Dunkeln bleiben; und doch haben Musiker und Dichter eine Fähigkeit mit auf die Welt gebracht, deren besonders hohe Entwicklung sie von andern Menschen unterscheidet. Wie hier ein Plus, so haben wir beim Verbrecher ein originäres Minus.

Manche Gegner Lombrosos bekämpfen auch die Ansicht, dass die Verbrecher einen angeborenen „Trieb zum Verbrechen“ im allgemeinen haben. Von einem solchen Trieb kann nun erst recht keine Rede sein, weil die Motive zum Verbrechen äusserst mannigfaltig sind. Es wird kaum je vorkommen, dass jemand ein Verbrechen im allgemeinen begehen will und dann je nach den Umständen sich für einen Mord oder einen Kassen-

¹⁾ Man verzeihe diese Trivialitäten. Sie sind gar nicht müssig. Sagt doch selbst Näcke: „Nie kann die Anlage zum Verbrechen als solche ererbt sein“ (pg. 157). Er hat aber selbst moralisch Irre. (rei nati) gesehen, deren Krankheit unbestrittener Massen zu den hereditären gehört. Der Satz muss sich also auf irgend etwas spezielleres beziehen als auf Mangel der moralischen Gefühle und Begriffe, auf übergrosse Stärke der Triebe und dergl. Eigenschaften, welche zum Verbrecher prädestinieren.

diebstahl entscheidet. Die Versuchung, das Motiv ist für jeden einzelnen Fall wieder ein ganz anderes. Lombroso fällt es denn auch gar nicht ein, von einem Trieb zum Verbrechen in diesem Sinne zu sprechen und die ganze Diskussion ist deswegen unnütz.

Bis jetzt haben wir hauptsächlich nur den moralisch defekten Verbrecher berücksichtigt, dem auch in den Beschreibungen Lombrosos sowie der andern Autoren am meisten Beachtung geschenkt worden ist.

Unter den andern psychologischen Kategorien von Verbrechen stehen dieser am nächsten diejenigen Verbrecher, welche zwar moralische Begriffe mit der normalen Gefühlsbetonung bilden, aber dennoch nicht im stande sind, stärkern Versuchungen zu widerstehen, dahin gehört z. B. der Kassier, der in einem Augenblick von Geldverlegenheit einen Griff in die ihm anvertraute Kasse thut. Er ist der Typus des Gelegenheitsverbrechers. Diese zeigen nach der That Reue und überhaupt Verständnis für die Bedeutung ihres Fehlers. Ihr Defekt wird psychologisch als Mangel der Hemmungen bezeichnet, aber damit nicht erklärt.

Bei den Affektverbrechern überwindet die momentane Stärke eines Affektes die normalen Hemmungen; bei pathologischer Stärke bestimmter Triebe (z. B. sexueller) kann eine normal entwickelte Moral mit normalen Hemmungen zeitweise ungenügend sein; und die Verbrechen aus Fahrlässigkeit sind eigentlich mehr einem Fehler des Intellectes als des Charakters zuzuschreiben.

Das gleiche ist der Fall, bei den von Lombroso¹⁾ aufgestellten „Verbrechern aus Altruismus“, die ihren geplagten Mitmenschen zu helfen glauben, wenn sie ein anarchistisches Attentat vollführen. Es sind dies intellektuell konfuse Köpfe.

Selbstverständlich können sich alle diese psychologischen Kategorien ad libitum mischen. Ein leichter Grad von Jähzorn wird nur dann zum Verbrechen führen, wenn die eigentlichen altruistischen Gefühle schwach sind, überhaupt macht nicht die

¹⁾ Die Anarchisten. Uebersetzt von Kurella. Hamburg 1895.

absolute Stärke der Affekte den Verbrecher aus, sondern das Verhältnis der Hemmungen zu den Affekten und Trieben.

Wie das Verbrechen überhaupt, so kann auch die Art desselben durch die Natur des Verbrechers bestimmt werden. Der allgemein moralisch Defekte ist zwar schliesslich zu allen Verbrechen fähig; ist er aber ein Feigling, so wird er eher betrügen oder stehlen als tödten, ist er rachsüchtig und jähzornig, so wird er zum Mörder werden etc. Die Art des Verbrechens wird übrigens in solchen Fällen in bedeutendem Masse von dem Milieu, d. h. der Gelegenheit bestimmt werden. Ist der moralische Defekt nicht sehr gross, so werden die äusseren Umstände um so massgebender, d. h. die Art und die Stärke der Versuchung bestimmt dann das Verbrechen.

Bei allen diesen Formen liegt die *causa prædisponens* im Verbrecher selbst, dessen Hemmungen zu schwach, oder dessen Affekte und Triebe zu heftig sind; das Milieu kann diese Eigenschaften noch stärker entwickeln, z. B. den Zornaffekt durch häufige oder starke Reizungen unterhalten und vermehren; damit die verbrecherische Anlage nicht latent bleibe, muss es natürlich die Gelegenheit zum Verbrechen bieten, es muss dem Kassendieb eine Kasse anvertrauen, den Aufbrausenden irgendwie reizen etc. Selbstverständlich ist auch hier bei starker Abnormität der Anlage eine geringe, bei schwachem Defekt eine starke *causa efficiens* nötig, um das Verbrechen zu erzeugen. Aber das Wesentliche ist wie beim *reo nato par excellence* die (meist angeborne) Disposition. Normale Menschen werden unter den gleichen Umständen nicht zu Verbrechen.

Es ist nun Lombroso von den Milieutheoretikern die Einwendung gemacht worden, das Verbrechen sei gar kein feststehender Begriff; was bei den einen Völkern und Zeiten als Verbrechen gelte, sei es bei andern nicht, könne sogar als Tugend betrachtet werden; der Totschläger von heute wäre auf einer andern Kulturstufe ein gefeierter Held. Es könne also keine anthropologischen Kennzeichen des Verbrechers geben,

und überhaupt können anatomische Merkmale nicht einen wechselnden Zustand bezeichnen.

Dieser Einwand ist in allen Beziehungen falsch. Die verschiedenen geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze fassen zwar gar nicht die nämlichen Einzelhandlungen als Verbrechen auf. Der juristische Begriff des Verbrechens, welcher unter diesem Namen eine bestimmte Anzahl vom Gesetzbuch aufgezählter Handlungen zusammenfasst, ist also ein sehr schwankender.

Mit diesem bloss für die Praxis der Rechtspflege zugeschnittenen Begriffe hat aber weder der Moralist noch der Psycholog noch der Anthropolog etwas zu thun. Das Verbrechen ist für alle Nichtjuristen eine gegen besseres Wissen und Können ausgeführte Handlung, welche die Schranken der bestehenden (geschriebenen oder ungeschriebenen) Gesellschaftsordnung durchbricht. Dieser Begriff des Verbrechens wechselt nicht. Eben- sowenig schwankt der Begriff des Verbrechers für den Nichtjuristen. Verbrecher ist, wer sich gegen die bestehende Gesellschaftsordnung vergeht (ohne geisteskrank zu sein), oder — bei mangelnder Versuchung — die Anlage dazu hat.

Die Gründe nun, welche einzelne Menschen dazu veranlassen, die Gesellschaftsordnung zu durchbrechen, sind, wie nach dem Vorhergehenden wohl einleuchtend ist, zu allen Zeiten und an allen Orten im wesentlichen¹⁾ dieselben. Menschen ohne gesellschaftliche Ordnung giebt es gar nicht. Wer unfähig ist, die Grenzen der Moral zu respektieren, wird sie in jeder Gesellschaft mehr oder weniger häufig überschreiten müssen. Die Begriffe von Eigentum und Diebstahl mögen z. B. weit oder eng

¹⁾ Ausnahmen kommen vor. Ein Konträrsexueller z. B. hätte zu manchen Zeiten und an manchen Orten nichts zu fürchten. Ein bestimmter Trieb führt also bei uns zum Verbrechen, der das anderswo nicht thut. Solche Fälle sind aber gegenüber der Grosszahl der Verbrecher so selten, dass sie nicht in Betracht kommen. Gewöhnlich sind es ja gar nicht solche spezielle Triebe, welche den Verbrecher bedingen, sondern ganz allgemeine Eigenschaften veranlassen ihn, die gesetzlichen Schranken zu missachten. Übertriebener Egoismus, Faulheit (Parasitismus), ungenügende Selbstbeherrschung, unklare Bildung von moralischen Begriffen, mangelhafte Gefühlsbetonung derselben, Unfähigkeit, sich überhaupt in eine Ordnung zu fügen und ähnliche Eigenschaften, das sind die psychologischen Wurzeln des Verbrechertums.

gefasst sein, der rücksichtslose Egoist wird sich überall so viele Vorteile zu verschaffen suchen wie möglich, also auch unerlaubte. Wer moralische Gefühle oder moralische Begriffe nicht bilden kann, wird in jeder Gesellschaft zum Verbrecher, weil er eben die ethischen Schranken nicht kennt oder nicht genügend wertet. Wer so jähzornig ist, dass er wegen eines missliebigen Ausdruckes oder sonst einer Kleinigkeit die Selbstbeherrschung verliert, findet auch unter Wilden, welche Körperverletzung oder Totschlag unter manchen Umständen gar nicht als Verbrechen betrachten, mehr als genug Gelegenheit und Anreizungen, das Mass des Erlaubten zu überschreiten. Wer umgekehrt Kraft mit Selbstaufopferung und thätiger Liebe für seine Stammesgenossen verbindet, gilt unter Wilden mit Recht als ein Held, dessen Mordthaten als Tugenden gezählt werden; der gleiche Charakter ist aber in unsern Verhältnissen nicht ein Mörder, sondern ein energischer und gemeinnütziger Mann, der höchstens durch zu grossen Ehrgeiz fehlen könnte, dem aber kein Staatsanwalt etwas anhaben wollte¹⁾.

Es ist also psychologisch oder anthropologisch aufgefasst immer die gleiche Klasse von Leuten, welche zu allen Zeiten und an allen Orten durch schlechte geistige Organisation dazu verleitet wird, die Gesetze zu missachten. Solche Menschen sind psychologisch Verbrecher, ob sie Gelegen-

¹⁾ Ein hübsches Analogon zur Verbrecherpsychologie bildet das Verhältnis der Menschen zur Mode. Diejenigen, welche sich einer beliebigen Mode fügen und anpassen, machen gewöhnlich auch jede andere mit. Wer eine Mode übertreibt, übertreibt auch die entgegengesetzte. Der Knotenstock des Gigerls von heute findet sein Analogon nicht in der ähnlichen Waffe des Stromers, sondern in dem leichten Bummelstöckchen der Dandies der 70 er Jahre. Wer zu einer Zeit, da enge Kleider Mode sind, weite trägt, ist gewöhnlich gar nicht ein Freund der Mode, welche weite Kleider bevorzugt, sondern zu dieser Zeit paradiert er in engem Gewande, sei es, weil er auffallen will, sei es, weil er jeder Mode Opposition macht, oder weil er am alten hängt, kurz genau aus dem gleichen Grunde, der ihn veranlasst, auch die entgegengesetzte Mode nicht mitzumachen. Als die Krinoline ihre Triumphe feierte, zeichneten sich die Frauen gewisser religiöser Kreise durch ihre Schlankheit aus; als das Zierstück ausser Mode gekommen war, wurde es einige Jahre lang von den nämlichen Leuten getragen.

heit haben, ein Verbrechen zu begehen oder nicht und ob sie erwischt werden oder nicht.

II.

Kriminalität und Krankheit.

Aus den obigen Ausführungen geht hervor, 1. dass es Menschen gibt, welche psychisch so organisiert sind, dass sie in einer geordneten Gesellschaft zu Verbrechern werden müssen und 2. dass die wesentliche Ursache, warum der eine zum Verbrecher wird, der andere nicht, in dem Individuum selbst liegt, da die äusseren Umstände jeweilen für eine grosse Anzahl Ehrlicher die nämlichen sind, wie für irgend einen Verbrecher. Ist nun diese Besonderheit, welche den Verbrecher charakterisiert, der Defekt moralischer Gefühle, die ungenügende Fähigkeit moralische Begriffe zu bilden, der Jähzorn oder die Stärke einzelner Triebe etc. pathologisch zu nennen?

Natürlich ist nicht alles Abnorme, nicht jede Varietät pathologisch. Die Arten- und Rassenbildung ist als normaler Vorgang zu betrachten, wenn auch zur Entwicklung einer lebenskräftigen Variation unzählbare Schaaren von unzweckmässigen Formen zu Grunde gehen mussten.

Pathologisch ist aber jede Abweichung von der Norm, welche das Individuum oder die Art schädigt. Die Verbrecher schädigen nun unzweifelhaft die Gesamtheit, indem sie als Parasiten von den Mitteln derselben zehren, ohne etwas zur Wiederbeschaffung des Verbrauchten zu thun. Der Kampf gegen dieselben ist eine fühlbare Last für den Staat. Die Verbrecher schädigen direkt den Einzelnen, indem sie ihn seiner Existenzmittel berauben, ihn in der Gesundheit benachteiligen oder gar töten. Sie schädigen vor allem sich selbst. Sie erreichen ihren Zweck, auf Kosten Anderer ein angenehmes Leben zu führen, selten; das Gefängnis, die liederliche Lebensart, oft auch der Henker kürzen ihr Leben ab. Es wird kaum je vorkommen, dass ein reo nato, ein der moralischen Ge-

fühle in hohem Grade ermangelnder Mensch sich eine dauernde gute Lebensstellung verschaffen kann. Die Gründung und Erhaltung einer Familie ist ihnen aus vielen Gründen erschwert oder unmöglich: die Erzielung einer Nachkommenschaft, die durch Generationen lebenskräftig bleibt, ist ihnen meist versagt. Verbrecherfamilien, die sich durch Generationen hindurch verfolgen lassen, sind im Verhältnis zur Zahl der Verbrecher seltene Ausnahmen. Kurz, die Verbrecher schädigen die Art und sich selber in hohem Grade; sie sind ein dem Untergang geweihtes Geschlecht und zwar nicht nur infolge des Kampfes, den die Gesellschaft gegen sie führt, sondern sie wären noch weniger existenzfähig, wenn sie allein eine Gemeinschaft bilden würden.

Sommer gibt ¹⁾ zwei etwas abweichende Definitionen des Pathologischen, die es ermöglichen sollen, einen moralischen Defekt nicht als krankhaft zu bezeichnen.

Zunächst sagt er: „nur wenn in dem psychischen Zustand, aus welchem die kriminelle Handlung entspringt, direkt eine Schädigung des Individuums liegt, kann von Krankheit die Rede sein.“ Das Individuum muss also sich selber schädigen, auf die Erhaltung der Art wird keine Rücksicht genommen. Diese Auffassung ist unzweifelhaft zu eng. Eine Variation, welche dem Einzelnen noch zu leben gestattet, aber die Art vernichtet, z. B. mangelhafte Bildung der Genitalien (und eben so gut Abwesenheit der moralischen Eigenschaften, welche die Erzielung einer lebenskräftigen Nachkommenschaft sichern) ist doch unzweifelhaft pathologisch. Immerhin schädigen die meisten Verbrecher sich selbst, und zwar nicht nur diejenigen, welche sich die Todesstrafe zuziehen. Sie wären also auch nach Sommer als Kranke aufzufassen. Nach ihm müssen aber die Individuen „direkt“ geschädigt werden. Es ist mir nicht klar, wie das gemeint ist; aber in diesem Worte soll wohl die nähere Bestimmung liegen, welche die Verbrecher von den Kranken trennt. Sie werden indirekt geschädigt, weil z. B. ein Mord nicht als direkte und notwendige Folge den Tod des Mörders nach sich zieht. Dann wäre ein Maniacus, der nichts arbeitet, aber in dem Gefühle, es sei ihm alles erlaubt, die Lebensmittel nimmt, wo

¹⁾ pg. 790.

er sie findet, auch nicht krank¹⁾. Und übrigens ist doch der Untergang der meisten Verbrechernaturen direkt ihrer moralischen Haltlosigkeit zuzuschreiben.

Sommer sagt ferner: „Ein Defekt wird nur dann zur Krankheit, wenn er das Individuum wirklich²⁾ schädigt. Verbrecherische Neigungen, z. B. Habsucht, sind aber dem Individuum durchaus nicht schädlich, wenn die daraus resultierenden Handlungen mit dem Strafgesetzbuch nicht in Konflikt geraten oder unentdeckt bleiben.“

Ob ein Verbrecher erwischt wird oder nicht, liegt meist an äusseren Umständen, z. B. in der Findigkeit der mit der Untersuchung beauftragten Beamten. Von Eigenschaften einer dritten Person darf man aber die Auffassung des Verbrechers nicht abhängig machen. Übrigens wäre nach dieser Definition ein Idiot, der reich genug ist, um sich füttern zu lassen, nicht krank, ja man könnte kaum der Ausdehnung des Begriffes der Gesundheit auf die Mehrzahl der chronischen Geisteskranken entgehen, die ja in den Anstalten genährt werden und zum grossen Teil älter werden, als wenn sie gesund wären und den Kampf ums Dasein selbst ausfechten müssten.

Geraten die aus einer verbrecherischen Neigung entstehenden Handlungen mit dem Strafgesetz gar nicht in Konflikt, dann ist der Träger der Neigungen meist auch kein ausgesprochener Verbrecher, und ist also bei unserer Untersuchung aus dem Spiele zu lassen.³⁾

¹⁾ Sommer sagt zwar (pg. 792), die Schädigung des Individuums sei nicht das einzige Kriterium der Krankheit, und so könnte der Maniacus vielleicht aus einem anderen Grunde als krank gelten müssen. Dann ist aber seine ganze Beweisführung unvollständig und ohne Ergänzung wertlos. Man kann immer noch annehmen, dass diese anderen nicht genannten Kriterien ebenso gut auf das Verbrechen passen, wie das der Selbstschädigung.

²⁾ Von mir gesperrt.

³⁾ Es gibt nun allerdings Leute, die wir unserem Gefühl nach zu den Verbrechern zählen, die sich aber nicht gegen das Strafgesetz vergehen, z. B. Wucherer und Winkeladvokaten, welche die Gesetze studieren, um ihre Opfer ungestraft rupfen zu können. Solche Leute sind insofern nicht pathologisch, als sie eine zum Fortkommen genügende Anpassungsfähigkeit besitzen, sie sind aber insofern krankhaft, als sie ein Parasitenleben führen, und eine Gesellschaft aus lauter solchen Elementen nicht existenzfähig wäre. Sie stehen also zwischen Verbrechern und ehrlichen Leuten in der Mitte und ebenso zwischen Kranken und Gesunden.

Immerhin darf nicht vergessen werden, dass zum guten Fortkommen dem menschlichen Individuum ein höheres Mass von Moralität notwendig ist, als das Strafgesetz fordert; der Begriff des Pathologischen reicht also noch über den des Verbrechers hinaus. Die Meinung S o m m e r s , dass z. B. Habsucht dem Individuum nicht immer schädlich sei, ist ja in gewissem Sinne richtig, aber unrichtig gerade in dem Punkt, der hier in Betracht kommt. Von einer Anzahl Personen, die eine tuberkulöse Lymphdrüse haben, wird ein Teil gar nicht geschädigt; bei den anderen führt die kleine Infektion aus irgend welchem inneren oder äusseren Grunde zu einer schweren Tuberkulose. Sind die ersteren weniger krank? Als pathologisch muss somit auch alles das betrachtet werden, was das Individuum ohne kompensierenden Nutzen gefährdet, auch wenn eine Anzahl von Individuen der Gefahr entgeht. Der Habsüchtige muss nicht ins Zuchthaus kommen, aber er ist weniger widerstandsfähig gegenüber Verlockungen zum Verbrechen, und eine habsüchtige Rasse wird deshalb im Kampf ums Dasein *ceteris paribus* gegenüber einer nicht habsüchtigen unterliegen; ganz abgesehen davon, dass die Vernachlässigung idealer Bestrebungen, der Mangel aktiver Teilnahme am Wohl und Wehe der Nebenmenschen und eine Menge ähnlicher Faktoren eine kultivierte Gemeinschaft aus vorwiegend Habsüchtigen zum voraus unmöglich macht.

Selbstverständlich gibt es wie bei anderen krankhaften Zuständen auch hier alle möglichen Übergänge zum Gesunden. Die Auffassung solcher Grenzfälle wird natürlich immer diskutierbar bleiben. Das mag im einzelnen zu begutachtenden Falle unangenehm sein; für unsere Frage hat aber diese Schwierigkeit keine Bedeutung.

Ebensowenig kann die Berücksichtigung der Ursachen der Abnormität die Auffassung, ob krankhaft oder nicht, erschweren. Die durch abnorme Keimanlage bedingte moralische Idiotie steht in dieser Beziehung auf gleicher Linie mit der Mikrocephalie. Wer durch verbildetes Becken der in ungünstigen Verhältnissen aufgewachsenen Mutter d. h. durch schwere Geburt, wer durch vernachlässigte Ernährung, durch Schädelrachitis oder Trauma eine abnorme Hirnentwicklung erworben hat, die ihn trotz

erhaltener Intelligenz unfähig macht, sich den Gesetzen unserer Gesellschaft anzupassen, ist so krank, wie ein durch cerebrale Kinderlähmung zum Krüppel gewordener; wer durch schlechte Gesellschaft gezwungen worden ist, Gewissen und Charakter im Alkohol zu ersäufen, ist in gleichem Sinne krank wie ein Syphilitischer. Wer durch Beispiel zum Verbrecher wird, ist in gleichem Sinne pathologisch oder nicht pathologisch wie der sekundäre Fall einer Folie à deux. Wer von Jugend auf gelehrt worden ist, sich und seine Angehörigen durch Stehlen zu ernähren, ohne dass er etwas anderes vernommen hat, ist deswegen nicht krank und auch psychologisch so wenig ein Verbrecher, als der Kannibale, der seinen Feind auffrisst. Weder Kranker noch Verbrecher ist auch derjenige, welcher im Streit verschiedener Pflichten bloss zwischen 2 Verbrechen zu wählen hat und dann das kleinere Übel wählt. (Orestes.)

Alle diese Dinge sollten eigentlich selbstverständlich sein, so dass es genügt, sie anzuführen. Da aber die Gesundheit der Verbrecher von allen massgebenden Schriftstellern vorausgesetzt oder gar durch scharfsinnige Sophismen bewiesen wird, mag es nützlich sein, noch einiges zur Bestätigung hinzuzufügen.

Zunächst ist zu konstatieren, dass meines Wissens noch nie ein klarer Grund oder eine Thatsache angeführt worden ist, welche das Dogma beweisen würden. Ebensowenig hat einer derjenigen Psychiater, welche ein Fehlen der moralischen Gefühle oder Begriffe bei ordentlicher Intelligenz zugeben, jemals einen Unterschied zwischen diesem moralischen Irrsinn und dem Verbrechen angegeben, wenn auch alle behaupten, man müsse die beiden Erscheinungen scharf auseinander halten.

Dann ist zu beachten, dass wir überall ganz parallele Zustände pathologisch nennen. Defekte der Motilität, der Sprache, der Intelligenz, der Aufmerksamkeit u. s. w., welche infolge genau der gleichen Einwirkungen auf das Gehirn entstanden sind, werden nie anders wie als pathologisch bezeichnet, auch wenn sie das Individuum viel weniger schädigen als Mangel der moralischen Gefühle. Es ist in Bezug auf den Grad der Krankhaftigkeit kein Unterschied zwischen einem Idioten, der bildungsunfähig ist, weil er die Aufmerksamkeit nicht zu konzentrieren vermag und einem „moralischen Idioten“, der aus Mangel an Pflicht-

gefühl und Energie sich keine Bildung verschaffen kann. Warum also den ersteren als krank, den letzteren als gesund bezeichnen? Gewiss bloss deshalb, weil 1. die meisten Menschen noch gewohnt sind, den Willen fälschlicher Weise ausser die Kausalität zu stellen und Tugenden als persönliches Verdienst, Lasterhaftigkeit als gewollte, mit Bewusstsein und Absicht gegen besseres Wissen und Können freiwillig erwählte Bosheit aufzufassen, und weil 2. aus der richtigen Auffassung der Sache sich unangenehme praktische Folgerungen zu ergeben scheinen.

Die Stellung des Verbrechertums wird auch dadurch als pathologisch charakterisiert, dass nicht nur die gleichen, äusseren Umstände, sondern auch die gleichen Keimanlagen Verbrecher und Geisteskranke (incl. Idioten, Epileptiker, Degenerirte) erzeugen, wie von allen Schriftstellern zugegeben wird.¹⁾ Und auch die meisten Verbrecher selbst tragen so viel Hindeutungen auf ihre krankhafte Natur mit sich herum, dass es schwer ist, den Widerspruch in den Schriften ihrer Beschreiber zu übersehen. Die Verbrecher werden deshalb zu den Entarteten gezählt (Kirn, Bär u. a.; nach Binswanger²⁾ ist der Name der Moral Insanity durch den der degenerativen Psychose zu ersetzen). Von den körperlichen Degenerationszeichen haben wir schon gesprochen; darüber hinaus findet Bär noch eine mangelhafte oder schlechte Körperkonstitution (p. 155); Unfähigkeit zu scharfer Aufmerksamkeit und Ausdauer, Oberflächlichkeit und Flüchtigkeit des Denkvermögens (p. 245), eine so niedere Intelligenz, dass einzelne Strafanstalten bis 53% Analphabeten aufweisen (und zwar ist diese Unfähigkeit zum Lernen, „nicht auf Rechnung der sozialen Umgebung, der Erziehungsverhältnisse, sondern zum allergrössten Teil auf die geistige Beschränktheit der Verbrecherbevölkerung zu setzen“ [p. 246]), nur den wenigsten ist der Pflichtbegriff zum Bewusstsein gekommen (254).

¹⁾ Es gilt als sicher, dass in psychopathischen Familien Verbrecher häufiger sind als in gesunden, dass Verbrecher häufig Geisteskranke zeugen etc. Es harret hier aber noch manches der Aufklärung; wahrscheinlich sind bestimmte Formen von psychotischer Belastung hauptsächlich zur moralischen Degeneration geneigt, andere weniger.

²⁾ Über die Beziehungen des moralischen Irrsinns zu der erblich degenerativen Geistesstörung. Volkmanns Sammlung klin. Vortr. 1887.

Alle diese Züge kommen auch der Imbecillität zu, welche bis jetzt noch niemand ausser den Begriff der Krankheit gestellt hat. Berücksichtigt man endlich noch, dass die Neigung zu ausgesprochenen Psychosen bei Verbrechern viel grösser ist als bei Ehrlichen (Koch, Bär u. a.), so erscheint der genetische und symptomatische Zusammenhang des Verbrechertums mit unbestritten pathologischen Zuständen so vollkommen, als man nur wünschen kann.

Sind nun alle Verbrecher als „*geisteskrank*“ zu bezeichnen? Nimmt man den Ausdruck *geisteskrank* für sich allein, so passt er vollkommen auf die Abnormität. Die Leute sind krank und zwar vorwiegend an gewissen rein geistigen Funktionen. Auch gibt es gar keinen anderen Ausdruck, der diesen Zustand richtig bezeichnen würde.

Und dennoch thut man vorläufig gut, das Wort „*geisteskrank*“ für gewöhnlich nicht auf die blossen Verbrecher anzuwenden. Für das Publikum und namentlich die Juristen hat eben das Wort eine ganz bestimmte Bedeutung, welche eine Anzahl rechtlicher Consequenzen in sich schliesst; der „*Geistesranke*“ in diesem Sinne ist nicht handlungs- und zurechnungsfähig, er ist in allem Wesentlichen abhängig von dem Willen Anderer etc. Diese Consequenzen folgen aber durchaus nicht aus dem anthropologischen (oder pathologischen) Begriff der Geisteskrankheit. Anthropologe und Pathologe haben das Recht und sind geradezu gezwungen unter sich den Verbrecher als *geisteskrank* zu bezeichnen; da aber, wo jene abgeleitete Bedeutung in Frage kommen kann, darf der Ausdruck ohne nähere Erklärung nie gebraucht werden, gerade wie wir einen Hysterischen wegen der praktischen Consequenzen nicht als *geisteskrank* bezeichnen, obgleich wir nun wissen, dass die Hysterie eine Geisteskrankheit ist, so gut wie eine chronische Paranoia.

Damit wird auch dem viel geschmähten Ausdruck „*Moral Insanity*“ seine Stellung angewiesen. Viele sind ihm feind.

1. weil die Moral nicht isoliert defekt sein könne, oder 2. weil ein isolierter Defekt der Moral nicht pathologisch sei oder, 3. weil er bei den Richtern im Verruf sei. Die beiden erstern Einwände glauben wir genügend widerlegt zu haben¹⁾; der letztere scheint uns in keiner Weise massgebend zu sein.

Wenn es nachgewiesen ist, dass die zum Verbrechen führende Anlage, speziell der Mangel altruistischer Gefühle oder Begriffe etwas Krankhaftes ist, so darf man ihr auch einen Namen geben, der dies bezeichnet; man soll sich aber klar sein, dass ein solcher Name fast alle Verbrecher zusammenfasst und dass manche Leute, also namentlich eine Justizbehörde in den Begriff des psycho-pathologischen eine Anzahl rein rechtlicher Folgerungen einschliesst, die dem Anthropologen fremd sind. Die Gesetze verstehen eben unter dem geisteskranken Verbrecher etwas ganz anderes, ziemlich genau Definierbares und unterscheiden ihn vom „gesunden Verbrecher“. Da geht es nun nicht an, auch für Zurechnungsfähige eine Bezeichnung zu

¹⁾ Mendel gab ihnen in der Diskussion zu Sommers Referat (a. Zeitschrift f. Ps. LI pg. 802) eine etwas andere Gestalt: Ein moralischer Schwachsinn setze voraus, dass es eine bestimmte Hirnthätigkeit gebe, welche als Moralität bezeichnet werden könne. Das erscheine ihm durchaus unzulässig. Die „moralischen Gefühle“ oder „moralischen Handlungen“ seien lediglich Endprodukte aus den elementaren Fähigkeiten, der Sinneswahrnehmung, Empfindung und Vorstellung. — Wie wir gesehen haben, giebt es nun eine bestimmte Hirnthätigkeit, welche als Moral zu bezeichnen ist, natürlich nicht in dem Sinne, dass sie die ausschliessliche Funktion eines speziellen, umschriebenen Hirnteiles sei, sondern etwa in dem Sinne, wie Dichten eine bestimmte Hirnthätigkeit ist. Sie ist das Endprodukt vieler centraler Funktionen, von denen einzelne, für das übrige Geistesleben unwesentliche, so schwach ausgebildet sein können, dass die Gesamtfunktion, die Moral, nicht oder nicht in normaler Weise zustande kommt. — Moralische Gefühle und Handlungen dürften einander nicht so parallel gestellt werden, sie sind psychologisch ganz verschieden von einander. Dass sie lediglich Endprodukte aus den elementaren Fähigkeiten seien, lässt sich für die ersteren nicht bestreiten und nicht beweisen; es kann richtig oder falsch sein, je nach dem, was man unter den „Endprodukten der elementaren Fähigkeiten“ versteht. Gesetzt nun, es sei richtig, so wäre diese Feststellung noch lange kein Grund, die Aufstellung des moralischen Schwachsinnes zu perhorresciren. Die Intelligenz ist unleugbar auch ein Endprodukt der Sinneswahrnehmungen und Vorstellungen, deshalb spricht man doch von (sc. intellectuellem) Schwachsinn.

benutzen, welche die Unzurechnungsfähigkeit in sich schliesst. Man darf also vor dem Publikum oder einer Behörde den aus der Pathologie stammenden Namen für Verbrecher nur dann anwenden, wenn man auch die praktischen Konsequenzen der Bezeichnung tragen will. Der Ausdruck Moral Insanity wurde nun häufig gebraucht zur Bezeichnung bestimmter Krankheitsformen, welche in einzelnen Fällen hauptsächlich die moralischen Eigenschaften, sei es die moralischen Begriffe oder Gefühle, sei es die Hemmungen affizierte (Dementia senilis, dementia paralytica, Submanie, Hebephrenie etc.). Hier ist die Anwendung des Namens selbstverständlich ein Missbrauch. Er wird ferner z. B. in England auch zur Bezeichnung von Erkrankung an (antisozialen) Zwangshandlungen, die bei klarem Bewusstsein begangen werden, gebraucht. Diese Anwendung ist uns ganz fremd und schiebt dem Ausdruck einen ganz anderen Sinn unter. Diskutierbar ist die Anwendung des Namens nur da, wo bei noch in die Breite des Gewöhnlichen fallender Intelligenz, die moralischen Gefühle — und zwar vollständig — fehlen. Leute mit vollständigem Defekt der moralischen Gefühle von den übrigen Verbrechern abzugrenzen, hat zur Zeit einen guten Grund. Sie können ja unter keinen Umständen immer recht handeln, während man bei einem Verbrecher, bei dem diese Gefühle nur abnorm schwach sind, ohne ganz zu fehlen, immer noch annehmen kann, dass es Umstände gebe, in denen er ehrlich bleiben könnte. Strafe ist also für die ersteren sinnlos und noch unsinniger ist es, sie nach Absitzung einer Zeitstrafe wieder auf die Gesellschaft los zu lassen. Wenn also solche exzessive Fälle zur Begutachtung kommen, so thut man gut, sie der Strafe zu entziehen, dafür aber dauernd überwachen zu lassen. Wie man nun das Krankheitsbild nennt, ist ziemlich gleichgültig; statt moralischem Irresein würde ich den nach Analogie der intellektuellen Defekte richtigeren Namen moralische Idiotie oder moralischer Blödsinn vorziehen. Ich sehe aber nicht ein, warum man wegen der Abneigung der Richter gegen diese Bezeichnungen den wirklichen Sachverhalt durch andere Namen verdecken soll. Am schlimmsten ist es wohl, wenn man einer etwas geringen Entwicklung der Intelligenz, die für sich noch lange die Grenze des Patholo-

gischen nicht erreicht hat und bei der Mehrzahl der zurechnungsfähigen Verbrecher nachweisbar ist, eine übertriebene Bedeutung gibt und sie zum Kriterium der Geisteskrankheit macht. Entweder ist der Intelligenzdefekt so gross, dass er schon allein den Menschen unzurechnungsfähig macht, dann ist dieser ein Idiot und der Moraledefekt kommt bei der Beurteilung nicht mehr in Betracht, oder er überschreitet, für sich allein genommen, die Breite der Gesundheit nicht, dann kann nur der moralische Defekt das Ausschlaggebende sein und man muss den Exploranden entweder als gesund und zurechnungsfähig oder als moralisch irre (oder moralisch idiotisch) erklären. Ein Schwachsinn, bei dem die Intelligenz „scheinbar intakt ist“¹⁾, wird dem Richter kaum zu demonstrieren sein.

Der Vorschlag die Moral Insanity „degenerative Psychose“ zu nennen, resp. in diese grössere Gruppe einzureihen, führt wohl von der Scylla in die Charybdis. Was für ein Krankheitsbild der „degenerativen Psychose“ soll man dem Richter zeichnen? Und wenn diesem gar bekannt ist, dass Bär, Kirn u. A. die gewöhnlichen Verbrecher zu den Degenerierten zählen, so wird ihm der Unterschied zwischen der sich als Moral Insanity offenbarenden degenerativen Psychose und dem Verbrechertum erst recht unklar bleiben. Das Einfachste und Beste ist doch gewiss immer, dass man dem Richter sagt, was man denkt. Dringt man nicht durch, nun so kann man sich trösten, dass man mit gewundenen Erklärungen eben so oft den Zweck nicht erreicht und dass man mit diesen den Richter erst recht misstrauisch macht, während ein offenes Gutachten dazu beiträgt, ein besseres Verständnis unter den Richtern zu pflanzen. Um nicht missverstanden zu werden, will ich indessen noch einmal betonen, dass der Standpunkt, von dem aus man auch den absoluten moralischen Idioten als zurechnungsfähig erklärt, sich verteidigen lässt. Theoretisch besteht nur ein gradueller Unterschied zwischen dieser Krankheit und dem gewöhnlichen Verbrechertum, praktisch aber lässt sich die Trennung aus den früher angedeuteten Gründen rechtfertigen. Uebrigens kommen ja nicht viele solche Fälle zur Beurteilung. Entspringt der

¹⁾ N ä c k e pg. 180.

moralische Idiot den niederen Klassen, so denkt kein Mensch daran, ihn nicht als Verbrecher aufzufassen, während allerdings diese Leute dem Richter auffallen, wenn sie aus „guter“ Familie kommen.

Suchen wir die Ursache des Verbechertums in der Organisation des Verbrechers selbst, so ist damit auch gesagt, dass der Verbrecher an seiner Schlechtigkeit nicht schuld ist. Damit kommen wir auf das Thema der Verantwortlichkeit, Zurechnungsfähigkeit und Willensfreiheit, das in der Kriminalpraxis jeweilen seine Erledigung findet durch Beantwortung der Frage, ob ein Verbrecher geisteskrank sei.

Der Ausdruck „Verantwortlichkeit“ wird nicht eindeutig gebraucht. Das Zivilrecht sagt damit etwas Anderes als das Strafrecht. Im ersteren ist er etwas willkürlich und je nach den Anschauungen verschiedener Gesetzgeber wechselnd umschrieben. Mit Schuld und Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit hat der Begriff hier direkt nichts zu thun. Ein Arbeitgeber ist in vielen Fällen verantwortlich für Schädigungen, welche seine Angestellten oder sogar ihm gehörige Tiere und Sachen anstiften, und die pekuniäre Haftbarkeit eines Geisteskranken für von ihm angerichteten Schaden ist sachlich das Gleiche, wenn auch hier der Ausdruck seltener gebraucht wird.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gewöhnlich gleichbedeutend mit Zurechnungsfähigkeit. Diese wird u. A. davon abhängig gemacht, ob der Thäter gewusst habe, dass er etwas Strafbares thue,¹⁾ resp. die Folgen seiner Handlung habe erwägen können, und ob er zur Zeit der Begehung des Deliktes einen freien Willen gehabt habe und des Vernunftgebrauches mächtig gewesen sei. — Nach der deterministischen Ansicht ist der Verbrecher verantwortlich, weil er der Thäter ist, und Zurechnung ist dann genau das Gleiche, was Verantwortlichkeit.

Der „freie Wille“ ist ein sehr unsicherer Begriff. Nach der kriminalistischen Auffassung hat der Gesunde seinen freien Willen, der Geisteskranke nicht. Diese Unterscheidung ist natürlich psychologisch unhaltbar. Der Geisteskranke handelt höchstens

¹⁾ Bei Übertretung von Polizeivorschriften fällt auch dieses Kriterium weg, weil man nicht voraussetzen kann, dass jeder normale Mensch sie kenne.

in einem Falle gegen seinen Willen, dann nämlich, wenn er an Zwangshandlungen (inclus. Latah und Aehnliches) leidet.¹⁾ In allen übrigen Fällen ist der Wille gar nicht gebunden, sondern es sind die Motive, welche ihn leiten (Sinneswahrnehmung, Ueberlegung etc.) gefälscht. Der Melancholische, der sein Kind tötet, weil es nach seiner Meinung sonst noch viel Schlimmeres auszuhalten hätte, handelt genau so, wie er handeln will; ebenso der Idiot, der ein Haus anzündet, weil man ihm einen Apfel nicht gegeben, den er sich gewünscht. In Bezug auf den sogenannten Willen (der übrigens psychologisch nur eine Fiktion ist) sind die Geisteskranken also in genau gleicher Weise frei, wie die Gesunden.²⁾ Dass der Geisteskranke bei anderer Hirndisposition z. B. psychischer Gesundheit, anders handeln würde, ist kein Einwand gegen die Annahme der Freiheit seines Willens; das Gleiche ist z. B. der Fall bei jedem normalen Menschen, der eine begangene Dummheit oder Schlechtigkeit bereut.³⁾

Lassen wir also diese juristische Willensfreiheit aus dem Spiele, so müssen wir konstatieren, dass es im philosophischen, resp. psychologischen Sinne überhaupt keine Willensfreiheit gibt. Jede körperliche und geistige Eigenschaft, also auch die Moralität ist bedingt durch die Eigenschaften der beiden das Individuum bildenden Keime und die modifizierende Einwirkung der äusseren Einflüsse; jede Handlung ist bestimmt durch die Gehirnorganisation und die auslösenden äusseren Einflüsse. Es wird dies

¹⁾ Vielleicht auch da nicht, da ein Nachgeben gegenüber überwältigenden Trieben und Angstgefühlen gar nicht unwahrscheinlich ist.

²⁾ Wenn gegen den Determinismus eingewendet wird, die menschlichen Handlungen seien unberechenbar, so stimmt das gerade am wenigsten auf die Gesunden, deren einzelne Handlungen sich mit mindestens der Wahrscheinlichkeit voraussagen lassen, mit der der Meteorologe seine Wetterprognosen stellt. Auch die Beeinflussbarkeit, welche oft als Zeichen mangelnder Willensfreiheit genannt wird, ist gerade bei den meisten Geisteskranken geringer als bei den Gesunden.

³⁾ Dass eine so unklare Unterscheidung wie die der willensfreien und der willensunfreien Menschen zu vielen unangenehmen Schwierigkeiten führen muss, ist nicht zu verwundern. Auch Sommer ist dies aufgefallen (pg. 795): „In der Identifikation der Begriffe der Willensfreiheit mit Geisteskrankheit, liegt die Quelle von unendlichen Verwirrungen“. Da ist doch wohl die beste Abhilfe, wenn man den Begriff, hinter dem doch nichts steckt, fallen lässt.

zwar bestritten, aber alles, was wir beobachten, zeigt die Abhängigkeit des menschlichen Thuns von inneren, nicht dem Willen unterworfenen Eigenschaften und äusseren Einwirkungen.¹⁾ Ich weiss ja wohl, dass man sich immer noch über die Existenz der Willensfreiheit streitet, ich weiss aber auch, dass kein logischer Grund für eine bejahende Entscheidung gegeben worden ist. Entweder sind es Scheingründe, welche den Willen dem in der ganzen Welt giltigen Causalgesetze²⁾ entziehen sollen oder es sind ethische Motive, namentlich Furcht vor den Konsequenzen, welche entgegen den Thatsachen die Fiktion der Willensfreiheit immer noch nicht untergehen lassen. Solche Gründe gehen aber den Forscher, welcher nur nach Wahrheit sucht, nichts an.

Die Annahme der Willensfreiheit ist übrigens nicht nur mit allen in Frage kommenden psychologischen Thatsachen, so wie mit allem anderen Geschehen in der Welt im Widerspruch, sie ist es auch mit sich selbst. Denn eine klare Vorstellung eines freien Willens ist wohl unmöglich; sicher ist wenigstens, dass noch niemand eine solche geäussert hat.³⁾

¹⁾ Es ist auch nicht richtig, dass wir uns selber frei fühlen, d. h. dass wir causalitätslos unsere Entscheidungen zu treffen meinen, wir haben das Gefühl, nach Motiven zu handeln und diese und ihre Stärke sind unabhängig vom Willen.

²⁾ Die unlösbare Frage, ob der Welt an sich eine Causalität zukomme, überlassen wir den Philosophen.

³⁾ Hat Jemand die Wahl, schlecht oder gut zu sein, das Böse oder das Gute zu thun, so liegt die entscheidende Ursache natürlich in ihm. Läge sie ausser ihm, so fielen die Wahl weg, und von Willensfreiheit, Schuld, Schlechtigkeit in gewöhnlichem Sinne könnte keine Rede sein. Entscheidet er sich nun für das Schlechte, so müssen wir fragen: warum? Die Antwort des Indeterministen heisst dann: (in's allgemein Verständliche übersetzt) „weil er Vergnügen am Bösen hat“ oder „weil er ein schlechter Kerl ist.“ (Richtiger wäre: man nennt ihn einen schlechten Kerl, weil er Böses thut.) Dann muss man wieder fragen: „warum hat er Lust am Bösen, warum ist er ein schlechter Kerl?“ u. so wird man schliesslich immer wieder auf eine ausser dem einzelnen Menschen liegende Ursache kommen, denn sich selber hat der Mensch nicht gemacht, weder die Seele mit ihrer Moral u. ihrem Willen, noch den Leib. Ebenso muss die „eigene innere Versäumnis“, welche nach Koch den Verbrecher schaffen hilft, wieder ihre Ursachenreihe haben, die über den Willen des Menschen hinausgeht. Diese allgemeine Andeutung mag hier genügen.

Wer also Bedenken trägt, das Verbrechertum als krankhaft aufzufassen, bloss deshalb, weil er damit zugestehen muss, dass kein Verbrecher einen freien Willen hat, der soll sich damit trösten, dass die ehrlichen Menschen auch keinen solchen besitzen. Sei das Verbrechertum pathologisch oder nicht, wir müssen dem Verbrecher doch den freien Willen absprechen, gerade wie den anderen Leuten, und vor allem darf man nicht vergessen, dass der Wille genau gleich frei oder unfrei ist, ob er durch endogene Entartung oder exogen durch das Milieu determiniert werde, und dass überhaupt eine Schuld des Verbrechers sich noch viel weniger konstruieren lässt, wenn man die Ursache seiner Entartung ins Milieu, in etwas ganz ausser ihm Befindliches, legt, als wenn dieselbe eine endogene ist.

III.

Allgemeine theoretische Consequenzen.

Im Vorhergehenden ist festgestellt worden:

1. Die Verbrecher sind Leute, welche durch Defekte in der Bildung altruistischer Begriffe oder in der Gefühlsbetonung derselben, durch Mangel an genügenden Hemmungen, durch übergrosse Stärke von Affekten oder Trieben und ähnliche Abnormitäten verhindert sind, sich innert der von unserer sozialen Ordnung geforderten Schranken zu halten.

2. Diese Abnormität ist die Aeusserung einer abnormen Hirnorganisation, welche ihrerseits bedingt wird durch von vornherein defekte Keimanlage (mit unbestimmter Ursache) und äussere Einflüsse. Die letzteren müssen, um den eigentlichen Verbrecher zu erzeugen, wirklich die Hirnkonstitution selbst treffen, nicht nur nach Art einer schlechten Erziehung auf die Begriffsbildung einwirken. Wer infolge schlechter Erziehung

In den spezielleren psychologischen u. philosophischen Fragen ergibt die Lehre von der Willensfreiheit noch manche Widersprüche, die auch mit zu Hülfnahme der Supposition eines Geschehens ohne Ursache nicht zu lösen sind.

stiehlt, in der Meinung es sei richtig, dass er sich auf diese Weise ernähre, ist psychologisch kein Verbrecher.

3. Der Defekt des Verbrechers trägt alle Charaktere des Krankhaften.

4. Einen freien Willen gibt es überhaupt nicht.

Diese Sätze folgen so unmittelbar aus täglich zu beobachtenden Thatsachen, dass es der Erklärung bedarf, warum sie nicht seit langem allgemeine Geltung haben, aus Lombrosos Theorien aber sofort gefolgert werden. Der Hauptgrund ist gewiss der, dass man gewohnt ist, das, was man alltäglich vor Augen hat, mit den gewöhnlichen Begriffen zu associieren. Kommt eine neue Auffassung oder eine neue (wenn auch mit frühern gleichwertige) Thatsache zum Bewusstsein, so findet diese neue Idee noch keine ausgeschliffenen Associationsbahnen und associiert sich, statt nach den Regeln der Gewohnheit, nach denen der Logik. Es gehört schon viel Denken dazu, bis es einem gewöhnlichen Menschen auffällt, dass ein nicht unterstützter Körper fällt, der Rauch aufsteigt, dass die Pflanze wächst, der Mensch sich bewegt, etc. Wenn man aber einen Luftballon steigen sieht, wenn ein Komet erscheint, wenn das Mikroskop eine lebende Amöbe zeigt, so fragt man sofort warum? oder man bewundert die Kompliziertheit der Natur oder die Weisheit und Unerforschlichkeit des Schöpfers. So denkt man für gewöhnlich nicht daran, die Schlechtigkeit eines Mitmenschen auf ihre Ursache zu untersuchen, ja das Volk kann sich von der Vorstellung nicht frei machen, dass Tiere oder Pflanzen, die uns schaden, böse im moralischen Sinne seien. Erzählt man aber etwas vom Verbrechertypus Lombrosos, so folgert jeder Spiessbürger sofort, dass der Verbrecher nicht Schuld sei an seiner Bosheit, während dieser Schluss bei Anerkennung des kausalen Bedingtseins aller psychischen Eigenschaften auch sonst selbstverständlich ist, bei Annahme eines (dem nicht philosophisch Gebildeten unverständlichen) kausalitätslosen Willens aber auch aus der Konstatierung des Verbrechertypus nicht folgt.

Bei denkgewohnten Leuten kommt indes diese Schwierigkeit, die gewohnten Associationsbahnen zu verlassen, nicht in Betracht und da sind es die aus jenen Behauptungen gezogenen

unangenehmen Folgerungen, welche die Annahme derselben verhindern. Einzelne Autoren sagen dies auch ganz deutlich selbst. Wenn aber ein Student monatlich 100 Mark bezieht und täglich 10 Mark braucht, so ist es für ihn sehr fatal, dass 10×30 nicht = 100 ist. Es hilft ihm aber nicht im mindesten, wenn er Sophismen aufsucht, um zu beweisen, dass dies doch der Fall sei. Lassen wir also solche unwissenschaftliche Beschäftigungen; nehmen wir die Thatsachen, wie sie sind und sehen wir, dass wir mit ihnen auskommen. Wie leicht letzteres ist, soll nun gezeigt werden.

Es folgt nämlich in Wirklichkeit keine einzige der gefürchteten Konsequenzen aus den obigen Sätzen, sondern sie können bloss dann daraus gezogen werden, wenn man noch eine ganze Anzahl Voraussetzungen macht, welche allerdings zum Teil in unseren sozialen Anschauungen, noch mehr aber in den Rechtstheorien begründet sind. Diese gefährlichen teils stillschweigend, teils ausdrücklich gemachten Voraussetzungen sind aber falsch.

Einige haben die sehr naive Ansicht geäußert, der geborene Verbrecher bekomme nun dadurch, dass er als zum normalen Handeln unfähige Abart des *genus homo sapiens* erklärt werde, den Freibrief, ungestraft nach Herzenslust Verbrechen zu begehen. Ja es ist sogar Lombroso diese Ansicht imputiert worden, während der Monograph des *reo nato* gerade die gegenteiligen Konsequenzen zieht. Er sagt nämlich, wenn ein Mensch vermöge seiner ganzen Anlage nicht anders kann, als Verbrechen begehen, so soll man ihn für immer unschädlich machen. Zugleich soll er durch strenge Arbeit so weit als möglich Ersatz leisten für den angerichteten Schaden und die Kosten der Verpflegung. Wer auch im Gefängnis gefährlich bleibt, kann hingerichtet werden. Dies ungefähr ist doch wohl die einzig richtige Folgerung, wenn man von den sicher zu konstatierenden Bedürfnissen unseres Genus und unserer Gesellschaft ausgeht und nicht die unsicheren Theorien einer unnützen, von den Thatsachen abgekehrten Rechtsphilosophie als Grundlage nimmt.

Gerade das Gegenteil der oben angeführten Befürchtungen folgert Pastor Jäger¹⁾ aus der Lehre Lombroso's und illustriert so recht hübsch, wie unvorsichtig hier geschlossen wird. Der Straf-

¹⁾ Beiträge zur Lösung des Verbrecher-Problems. Erlangen 1895.

anstaltsgeistliche hat eben ein warmes Herz für seine Gefangenen und da erschrickt er vor der neuen nur halb verstandenen Lehre und ängstigt sich ganz unnütz für seine Schützlinge. Er meint, es werde nach Annahme der neuen Theorien „Hiebe regnen, Knüppel und Peitsche, Hunger und Durst werden wieder in ihr Recht treten, Pranger und Stäupung womöglich wieder den alten Ehrenplatz einnehmen; man wird alle Mittel, die geeignet sind, der Menschen Gemüt mit Schrecken und Furcht zu erfüllen, ohne Rücksicht auf Leben und Gesundheit, Blut und Gliedmassen der Missethäter, ohne Skrupel, ob und wie das Mass der verursachten Schmerzen, des erregten Abscheu's und Entsetzens auf den Einzelnen, auf die Gesamtheit wirkt, — alle diese Mittel wird man bis zum äussersten Grade anwenden . . .“¹⁾ Warum denn? Thut man denn das mit den Geisteskranken, welche jetzt allgemein so angesehen werden, wie die neue Theorie den Verbrecher betrachtet? Und die bedingte Verurteilung, welche der von Jäger so unbarmherzig angegriffene Kurella empfiehlt; ist die auch eine solche grausame Massregel? Es ist wirklich komisch, die einen Gespensterseherzeichen Lombroso als eine Art Anarchisten, der die mit Freibriefen versehenen Verbrecherhorden auf die von ihm wehrlos gemachte Gesellschaft loslässt, die anderen malen ihn voll Grauen, wie er die Gesellschaft aufstachelt, unnützer Weise alle erdenklichen Grausamkeiten an den armen Verbrechern zu begehen.

Auf die übrigen Folgerungen, die sich aus Lombroso's Theorien ergeben sollen, müssen wir ausführlicher eintreten. Sommer, der sie weitaus am klarsten dargestellt hat, sagt (pag. 788), hinter Lombroso's und allen ähnlichen Auffassungen stecke der Grundgedanke des Determiniertseins der menschlichen Handlungen, also auch der verbrecherischen. Dieser Determinismus lasse sich nur dadurch aus der Welt schaffen, dass man die absurden Konsequenzen zeige, welche bei seiner Anwendung auf die Staatsorganisation herauskommen.²⁾ „Man denke sich einen

¹⁾ Diese Worte sind zum Teil von Mittelstädt (Gegen die Freiheitsstrafen, Leipzig 1879) entlehnt, der nichts weniger als ein Anhänger Lombrosos ist.

²⁾ Wie mir scheint, ist es unter keinen Umständen erlaubt, die Richtigkeit einer Auffassung, die wissenschaftliche Wahrheit, von praktischen Konsequenzen abhängig zu machen.

Staat, welcher den Grundsatz aufnimmt, dass alle Handlungen notwendige Produkte der endogenen und exogenen Momente sind, dass es keine „Strafe, sondern nur Selbstschutz der Gesellschaft“ geben solle. In jedem Falle einer Gesetzesübertretung müsste also untersucht werden, ob die Handlung mehr endogen oder mehr exogen ist. Ist sie rein endogen, so sind weitere kriminelle Handlungen zu erwarten und der Mensch müsste prophylaktisch unschädlich gemacht werden; ist sie mehr exogen, so müsste er straflos bleiben und die äusseren Verhältnisse, besonders die sogenannte „Gesellschaft“ müsste geändert werden. Die Voraussetzung zu einer solchen Charakteranalyse ist eine Einsicht, welche der menschliche Geist wohl nie erlangen wird.“

Ich habe nun noch nicht gehört, dass die Führer der gegen Lombroso gerichteten Bewegung, die Milieutheoretiker, unter die Sozialdemokraten gegangen wären. Und warum müsste man denn bei exogener Genese des Verbrechers die Gesellschaft ändern? Warum soll die Milieutheorie ihre Anhänger „zu noch schlimmeren Weltverbessern machen als die Anhänger der Lehre vom geborenen Verbrecher?“¹⁾ Das wäre nur dann der Fall, wenn die Verhinderung der Verbrechen die einzige oder die höchste Aufgabe der Menschheit wäre. Dies ist sie aber gewiss nicht und kann es niemals sein, schon weil die Möglichkeit des Erfolges fehlt, denn eine nicht variierende Spezies ist nicht anpassungsfähig, also auf die Dauer nicht lebensfähig, und eine variierende wird immer neben tauglichen auch unbrauchbare Individuen hervorbringen. Wer das Verbrechen von den jetzigen sozialen Zuständen herleitet, kann ganz ruhig diese Nachteile in den Kauf nehmen und sich gegen die Verbrecher zu schützen suchen, so gut es geht. Man fährt auch auf der Eisenbahn, obschon man weiss, dass ein bestimmter Prozentsatz der Passagiere verunglückt.

Damit ist die erste Schwierigkeit, die Aufgabe, die „durchaus den menschlichen Verstand übersteigt“ bereits auf die Seite

¹⁾ Das „Weltverbessern“ an sich ist überhaupt gar nichts schlimmes. Die Welt resp. unsere menschlichen Verhältnisse sind im Gegentheil der Verbesserung sehr bedürftig. Das Unangenehme besteht nur darin, dass die Meisten, welche die Gesellschaft reformieren wollen, das richtige Mittel nicht finden und auf Abwege gerathen.

geschafft, denn nun wird die Unterscheidung von endogenen und exogenen Verbrechen, die allerdings unmöglich wäre, gegenstandslos, denn „strafen“ müsste man beide nicht, man wäre aber gezwungen, sich gegen beide zu schützen.

Es lässt sich allerdings zwischen den Zeilen noch eine Schwierigkeit herauslesen, welche verbieten würde, die exogenen Verbrecher unschädlich zu machen, wobei sie in ihrer Freiheit mehr oder weniger beschränkt werden müssten. Wenn sie begründet wäre, dann freilich könnte man die entsprechenden Verbrechen nur durch Aenderung der Gesellschaft zu verhindern suchen — allerdings vergebens, wie oben gezeigt — und man müsste die Unterscheidung zwischen exogenem und endogenem Ursprunge doch in jedem einzelnen Falle machen, um wenigstens den *reo nato* prophylactisch sequestrieren zu können.

Wenn nämlich die Gesellschaft die massgebende Ursache des Verbrechens ist, dann trifft den Verbrecher keine „Schuld“¹⁾; einen Unschuldigen darf man aber nicht „bestrafen“ und ebensowenig hat man das „Recht“, ihn seiner Freiheit zu berauben.

Gegen diese für einen Rechtsphilosophen so gewichtigen Einwendungen lässt sich zunächst einmal sagen, dass man bis jetzt nicht nach diesen Grundsätzen gehandelt hat, dass die Gesellschaft sich ohne Gewissenskrupel immer das Recht vindicierte, sich auch gegen unschuldige Angreifer zu schützen. Kinder, manche Halberwachsene bis zum 18 Jahre, namentlich aber Geisteskranke, sind nach juristischer Auffassung unschuldig an ihren Verbrechen und dennoch werden sie ohne Zögern mit allen Zwangsmassregeln behandelt, welche der Schutz der Gesellschaft verlangt. Man sage nicht, das sei etwas ganz anderes, diese werden als willensunfrei betrachtet, müssen sich also dem Willen anderer unterwerfen u. dgl.; Menschen sind sie so gut wie die Verbrecher und das, worauf es hier ankommt, ist eben, dass sie ohne Schuld eingesperrt werden. Dieses „Recht“ wird sich die Gesamtheit immer vorbehalten und sie wird es auch ohne

¹⁾ Die „Schuld“ trifft dann die Gesellschaft. Hoffentlich will Niemand behaupten, dass etwa deshalb die Gesellschaft bei Annahme exogener Verbrecher verbessert werden müsse — zur Strafe, welche allerdings nach der Auffassung gewisser Rechtslehrer vom Staat nicht versäumt werden darf.

Besinnen auf alle anderen Verbrecher ausdehnen, sobald einmal die Einsicht, dass sich durch Aufstellung des Begriffes des Gesellschaftsschutzes als allein massgebendes Prinzip viel bessere Resultate erreichen lassen als durch das jetzige ungenügende Verfahren, sobald diese Einsicht sich von denen aus, welche am meisten mit den Verbrechern in Berührung kommen, vor allem den Strafanstaltsbeamten, in die Allgemeinheit verbreitet haben wird.

Die Rechte, welche jeder Mensch *eo ipso* besitzt, welche man, mit Brief und Siegel verpackt aus den Sternen herunter holen kann, die machen sich überhaupt ganz hübsch in der Poesie und meinetwegen in der Phraseologie politischer Redner. Wer auf die Thatsachen sieht, statt auf Theorien, welche auf gewisse Verhältnisse zugeschnitten worden sind und unter anderen Verhältnissen wieder beseitigt werden müssen, der wird ohne weiteres zugeben, dass Recht zu allen Zeiten immer das und nur das war, was die Allgemeinheit, resp. die Mehrheit, resp. die massgebende stärkere Klasse für nützlich hielt. Dies wird hoffentlich keines weiteren Beweises bedürfen.

Nun aber die Schwierigkeit, dass wo keine Schuld ist, auch keine Sühne, keine Strafe, kein Richter sein kann. Wozu ist denn überhaupt Sühne (resp. Strafe in diesem Sinne, Rache) nötig, als zum Schutze der Gesellschaft? Wenn wir den Zweck direkt verfolgen können, wozu haben wir uns denn um ein veraltetes Mittel zum Zweck zu kümmern, das nun, da es unnütz ist, als Selbstzweck proklamiert wird.

Schuld und Sühne sind überhaupt Begriffe, die mit den Thatsachen nur insofern noch Zusammenhang haben, als die meisten Menschen mehr oder weniger instinktives Rachegefühl besitzen. In ihrer abstrakten, juristischen Auffassung haben sie nicht mehr Wahrheitswert als etwa die Begriffe Zeus und Hera.

„Schuld“ war früher gleichbedeutend mit Ursache von etwas Bösem. Noch die Griechen trennten bis in ihre Blütezeit hinein die moralische Schuld nicht von der Ursache, ebenso wie sie Schönheit, Intelligenz etc. nicht unterschieden von den Tugenden und Charaktervorzügen, die wir heute noch allein den Menschen zum Verdienst anrechnen — natürlich ganz grundlos. Die selbst-

verständliche praktische Konsequenz dieser alten Auffassung war Beseitigung der Ursache, z. B. Tödtung des Thäters oder Abschreckung durch zugefügtes Leid, (also Verhütung weiteren Übels) und Reparation des gestifteten Schadens. Dieser Trieb nach Verhütung (inkl. Abwehr) des Übels und nach Reparation des zugefügten Schadens ist eine Spezialisierung der jeder lebenden Substanz innewohnenden Selbsterhaltungstendenz und deshalb in nuce in der ganzen organischen Welt vorhanden, kommt aber allen höheren Tieren, die nicht eine in's Ungemessene gehende Vermehrungsfähigkeit besitzen, in ausgesprochener Weise zu, weil diese Geschöpfe sonst dem Kampf um's Dasein nicht gewachsen wären.

So ist das Rachegefühl die unentbehrliche Waffe der höheren Lebewesen einschliesslich des Menschen bis zur Schaffung des Rechtsstaates, und deshalb ist es zur Grundlage eines Instinktes geworden, der dem Nahrungs- und Sexualtriebe an Stärke wenig nachgibt. Erst nach der Entstehung des Rechtsstaates, der also noch unter seiner Voraussetzung gegründet werden musste, verlor dieser Instinkt immer mehr seinen Wert, denn der Staat hat bessere Mittel zum Schutze der Gesellschaft, als die rächende Selbsthülfe des Einzelnen es ist. Wir sehen deshalb mit dem Auftreten geordneter Staatswesen (wie es bei den Chinesen ist, weiss ich nicht) den Racheinstinkt abnehmen und inkonsequent werden. Buddha, d. alte Testament, Euripides gegenüber Aeschylus, Sokrates sind Beispiele, die blos der Anführung bedürfen. Christus ging noch weiter als die letztern und verlangte, dass man seine Feinde liebe wie die Freunde, liess aber doch den Begriff der Strafe unangetastet, wenn er auch in der Hauptsache Gott an Stelle des irdischen Richters setzte, wodurch die praktische Bedeutung der Strafe sehr eingeschränkt wird. Der wesentlichste Fortschritt aber ist die auch im römischen Recht ziemlich weit durchgeführte Beschränkung des Begriffes der Schuld auf die absichtlichen Verbrecher, die moralische Beurteilung des Thäters.

Selbstverständlich ist dieser letztere Übergangsbegriff der Schuld im moderneren Sinne nicht haltbar. Sehen wir ab von der Verneinung der Willensfreiheit, welche ja noch Gegner findet, und von allen Theorien über Entstehung des Verbrechens,

so ist doch selbstverständlich, dass auch ein willensfreier Mensch sich und seinen freien Willen nicht selbst gemacht hat. Er ist also vollkommen unschuldig daran, dass er schlecht ist, oder dass sein Wille sich oft für das Böse entscheidet. Auch die orthodoxesten Moralisten und Theologen suchen dem Überhandnehmen des Verbrechens zu wehren, stehen also praktisch auf dem Standpunkt, dass sie eine kausal bedingte Entstehung der menschlichen Schlechtigkeit voraussetzen.

Ist nun der Begriff der Schuld ein unrichtiger, so fällt mit ihm der der Sühne. Vom ersten bleibt der der Ursache, vom letzteren der der Abhaltung des Übels und der Reparation des Schadens, d. h. beide werden auf ihren Ursprung zurückgeführt und damit statt Selbstzweck wieder Mittel zur Erhaltung der Art. Was auf einer früheren Stufe blinder Instinkt war, wird nun zweckbewusste Handlung und vermeidet damit alle diejenigen Nachteile, welche der einer Wahl unfähige Instinkt mit sich bringt.¹⁾ Leider ist der letztere noch lange nicht ganz ausgestorben, er ist aber bereits nicht nur unnütz sondern schädlich und einer der wichtigsten Feinde des geordneten Rechtsstaates, und es wäre wahrlich nicht zu bedauern, wenn alle seine Äusserungen, von der Wirtshausprügelei bis zur Vendetta und der nationalen Revanche, verschwinden würden. Die Theorie hat aber keinen Einfluss auf die Instinkte, um so mehr aber das praktische Bedürfnis, welches sie schafft und wieder vernichtet.²⁾

¹⁾ Was nützt es mich, wenn ein Dieb das mir Gestohlene verbirgt, seine Strafe absitzt u. sich nachher unter dem Schutz der Gesetze seines Raubes erfreut? Ersatzpflicht wäre in so vielen Fällen viel nützlicher als die Rache, welche die Gesellschaft noch die Unterhaltung des Häftlings eventuell auch seiner Familie kostet, ohne ihr etwas zu nützen. Noch plumper ist das jus talionis. Wenn mir jemand eine Hand abschneidet, und mich dadurch arbeitsunfähig macht, so habe ich nichts davon, wenn ihm auch eine Hand abgeschnitten wird. Blicke er arbeitsfähig und müsste er mich erhalten, so wäre mir besser gedient.

²⁾ Mit den Begriffen der Schuld und Sühne fällt auch der der Gerechtigkeit, der jetzt als das höchste zu erstrebende Ideal gilt, obschon nur ein äusserst kleiner Bruchteil der menschlichen Verhältnisse demselben einigermaßen entspricht. Eine Gesellschaft, die auf das Mitleid (im weitesten Sinne) gegründet ist, die also jedem Menschen so viel Lust erlaubt als möglich ist, braucht auch diesen Begriff nicht mehr. Wie gut man ohne denselben auskommt, zeigen die Irrenanstalten, welche ohne Rücksicht auf Verdienst jedem Insassen

Auf dieses Rachegefühl, das ein Feind unserer jetzigen Ordnung ist, auf die ganz nebelhaften und unrichtigen Begriffe von Schuld und Sühne darf man keine Einwendungen gegen Verbesserungsvorschläge basieren, die sich direkt auf Thatsachen gründen.

Wir dürfen also getrost die Schuld eines Verbrechers negieren und ihn dennoch unschädlich machen, denn das „Recht“ dazu fehlt uns nicht, sobald wir die Notwendigkeit nachgewiesen haben und notwendig ist es, den Schutz der Gesellschaft auf eine andere Basis zu stellen, nachdem die Theorie von Schuld und Sühne ins Wanken geraten und der praktische Schutz, den sie gewährt, als ungenügend dargethan worden ist.¹⁾

Wir treten also einem Verbrecher nicht deshalb gegenüber, weil er eine Schuld auf sich hat, sondern weil er Ursache eines Uebels ist, gerade wie wir einen reissenden Bach eindämmen oder einen pathogenen Bacillus bekämpfen.

Damit ist auch der letzte Grund, welcher eine strenge Scheidung der exogenen Verbrecher von den endogenen zu verlangen schien, hinfällig geworden und wir können im Folgenden beide Kategorien zusammenfassen.

Sommer fährt nun fort²⁾: „Die Annahme des freien Willens und der Zurechnungsfähigkeit ist in der moralischen Welt eine notwendige Forderung, welche der menschliche Geist sich selbst stellen muss, wenn ein geordnetes Zusammenleben der Menschen ermöglicht werden soll. Ohne diese Annahme, auf welcher das Strafgesetzbuch basiert, muss konsequenter Weise in bezug auf die endogenen Zustände ein

so viel Annehmlichkeiten zukommen lassen, als der Zustand des Patienten und die Höhe des Budget es erlaubt, und nur aus psychologischen, therapeutischen oder disciplinarischen Gründen belohnen und strafen. — Die Gerechtigkeit ist übrigens wohl der niederste der altruistischen Begriffe, das Gefühl für denselben ist dementsprechend bei tief stehenden moralischen u. anderen Idioten noch oft erhalten, wo andere altruistische Begriffe schlecht gebildet oder nicht von Gefühlen begleitet werden.

¹⁾ Dieser Nachweis ist unter anderm geleistet in den Akten der internationalen criminalistischen Vereinigung. Vergl. auch Sommer pg. 789 u. Kurella, Naturgeschichte des Verbrechers. Einleitung.

²⁾ pg. 788.

fürchterlicher Zwangsstaat, in bezug auf die exogenen eine permanente Weltverbesserung entstehen.“

Dass aus der exogenen Verbrechertheorie die Weltverbesserung nicht mit Notwendigkeit abgeleitet werden muss, haben wir schon oben gezeigt. Jene Widerlegung war ohne Berücksichtigung der Willensfreiheit gemacht und bleibt richtig, ob Willensfreiheit vorhanden sei oder nicht.

Nun aber der Zwangsstaat: „Die Hypothese der Willensfreiheit und die Festsetzung eines Strafmasses sind im Strafgesetz notwendig verbunden. Hebt man diese Hypothese einer subjektiven Voraussetzung zur Verantwortlichkeit auf, so ist die Abschaffung des Strafmasses die notwendige Folge und der Staat hat das Recht, zu seinem Selbstschutz ihm schädliche Individuen ad libitum zu deternieren. Die Interpretation der Schädlichkeit würde sich aber aus der subjektiven Beschaffenheit des jeweils Mächtigen ergeben. Die Hypothese des freien Willens und die daraus entspringende der Verantwortlichkeit sowie die Festsetzung eines Strafmasses ist gerade zum Schutze der Gesamtindividuen gegen Willkür von Seiten Weniger durchaus notwendig. Der prinzipielle Bruch mit dieser Hypothese würde zu einem terroristischen Staat nach dem Muster des Wohlfahrtsausschusses in der französischen Revolution führen“.

Das ist alles recht schön — wenn man die jetzt noch geltenden kriminalistischen Theorien allein berücksichtigt und die Thatsachen ausser Acht lässt. Letztere widerlegen so zu sagen jeden Satz.

Willensfreiheit und Strafmass sind allerdings im jetzigen Strafgesetz notwendig verbunden, indem man sich vermisst, die Strafe nach der Grösse der Schuld abzuwägen. In praxi ist dies aber nie durchgeführt worden. Nehmen wir auch die Fiktion einer Schuld an, so ist es ebenso unmöglich, zu jeder Schuld eine kompensierende Strafe zu nennen, wie sie in Meter und Centimeter auszudrücken. Ob ein Totschlag durch Herbeiholung eines Götterbildes gesühnt werde (Orestes) oder mit einer Geldbusse wie im altgermanischen Recht oder nur durch die Todesstrafe oder durch einige Wochen Gefängnis wie zeitweise der Totschlag im Duell oder mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Folterung etc. das kann kein Rechtsgelehrter

angeben. Deshalb schwankt das Strafmass nach Zeit und Ort in den allergrössten Grenzen, oft von Null bis zum Maximum für das gleiche Verbrechen, und es ist einfach eine Unrichtigkeit, wenn die Kriminalistik behauptet, sie könne die zu jeder Schuld gehörende Strafe zumessen.

Setzen wir aber auch das voraus, dass sich in abstracto ein bestimmtes Verhältnis zwischen Schuld und Strafe aufstellen lasse, so ist es wieder unmöglich in concreto die Grösse der Schuld zu fixieren. Die Limiten des Strafmasses und die mildernden Umstände, welche diese Schwierigkeit beheben sollen, sind lächerlich geringfügig im Verhältnis zu den Schwankungen der Schuld innerhalb des gleichen Verbrechens. Die exogenen Verbrecher, welche nach manchen Forschern die Mehrzahl darstellen sollen, dürften dann überhaupt nicht bestraft werden, da ja nicht sie, sondern das Milieu an ihren Verbrechen Schuld ist. Bei jedem Verbrechen müsste man also gerade dann, wenn man das Strafmass nach der Grösse der Schuld bestimmen wollte, genau feststellen, welchen Anteil die äusseren Umstände und welchen der eigene freie Wille des Verbrechers an dem Zustandekommen des Verbrechers hat. Wenn ich ferner in einer Rauferei meinem Gegner mit dem Bierseidel ein Loch in den Kopf schlage, so komme ich mit einer Busse davon, hat er aber einen dünnen Schädel oder treffe ich zufällig eine schwächere Stelle, so werde ich wegen Totschlag eingesteckt. Meine Schuld ist aber in beiden Fällen die gleiche und die Supposition, dass ich im zweiten Falle stärker geschlagen habe, ist eben eine Supposition. Solche Ueberlegungen liessen sich bei allen Arten von Verbrechen machen.

Ebensowenig wie die Grösse der Schuld lässt sich der Wert der Strafe im voraus fixieren. Für einen Landstreicher, der im Herbst einen Diebstahl begangen, hat ein halbes Jahr Zuchthaus oft ungefähr die Bedeutung eines Gebirgsaufenthaltes, den der überarbeitete Städter im Sommer macht. Für einen Menschen in angesehener Stellung und mit Ehrgefühl, der durch irgend eine Unbesonnenheit, vielleicht in angeheitertem Zustande, zum Verbrecher geworden ist, bedeutet

die gleiche Strafe aber meist die Vernichtung seiner bürgerlichen Existenz und ist oft schlimmer als Enthauptung.

Es ist somit nicht richtig, dass Hypothese der Willensfreiheit und Festsetzung eines Strafmasses notwendig mit einander verbunden sind. Die bestehenden Gesetze geben sich zwar den Anschein, ihre Strafmasse auf die Grösse der Schuld zu basieren; de facto thun sie es aber gar nicht, sondern die Strafmasse sind in letzter Linie dem praktischen Bedürfnis entsprungen, gerade wie die Massregeln, welche Lombroso vorschlägt.¹⁾ Die Abmessung der Strafe nach der Grösse der Schuld ist theoretisch ein Nonsens und praktisch eine Unmöglichkeit.

Negiert man nun die Willensfreiheit, so ist noch gar kein Grund vorhanden, deswegen das Strafmass abzuschaffen. Der Determinist kann, ohne sich im geringsten etwas zu vergeben, das ganze Strafgesetz, so wie es ist, mit Ausnahme einiger Ausdrücke in den von Geisteskrankheit handelnden Paragraphen annehmen, und praktisch anwenden.²⁾ Er hat nur zu fragen, ist es zweckdienlich? Wenn ja, dann acceptiert er es, wenn nicht, dann erst hat er es zu verbessern oder durch ein anderes zu ersetzen.

Die Frage, ob festes Strafmass oder prophylactische Detention ad libitum, kann und muss also ganz unabhängig von allen Theorien über Willensfreiheit, Zurechnungsfähigkeit und Schuld, endogenen oder exogenen Ursprung des Verbrechers gelöst werden.

¹⁾ Bei den Erwägungen zu Gesetzesvorschlägen spielen bekanntlich die praktischen Beweggründe die grösste Rolle.

²⁾ Das menschliche Handeln wird überhaupt nicht im Geringsten von der Auffassung des Willens beeinflusst. Der überzeugteste Determinist handelt genau nach den gleichen Motiven wie der Indeterminist. Man hört etwa das Gegenteil behaupten, indem auf den Fatalismus der Türken hingewiesen wird. Letzterer ist aber eine falsche Consequenz, gezogen nicht aus der Willensunfreiheit, sondern aus der Allmacht Gottes (Prädestination), hat im gewöhnlichen Leben auch keinen Einfluss und ist nur für besondere Fälle (Schlachten u. dgl.) in Bezug auf die moralische Stärkung des Kriegers von einiger Bedeutung.

Und wenn man sich nun aus praktischen Gründen für die Abschaffung des Strafmasses entscheiden sollte, kommt dann wirklich der „Zwangsstaat“ nach dem Muster des Wohlfahrtsausschusses? Die Frage ist bedeutsam, denn schon ist in Belgien und Nord-Amerika das Prinzip des festen Strafmasses in's Wanken gekommen, in der Schweiz wird über die Herstellung einer Anstalt für „Detention ad libitum“ der Unverbesserlichen diskutiert, und Sommer selbst nimmt an, dass der deterministische Gedanke für die Behandlung der Jugendlichen und Rückfälligen in die Praxis umgesetzt werde.

Die Gefahr soll darin liegen, dass die Interpretation der Schädlichkeit sich aus der subjektiven Beschaffenheit des jeweils Mächtigen ergebe. Ist es denn jetzt anders? und war es je anders, als die Willensfreiheit unbestrittenes Dogma war? Jetzt macht der Mächtige die Gesetze und definiert die Schädlichkeit und bestimmt ein für alle Mal das Strafmass; das ist doch mindestens so gefährlich, wie wenn man die Schädlichkeit von Fall zu Fall unter steter Kontrolle und im Kontakt mit der öffentlichen Meinung bestimmt. Und waren denn bis jetzt Willkürlichkeiten ausgeschlossen? Es ist nicht viel mehr als ein Jahrhundert verflossen, seit in den schweizerischen Republiken leichte Verstösse gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit nach Recht und Gesetz mit dem Tode gesühnt wurden und anderwärts war es nicht besser, denn zu allen Zeiten war und ist das Gesetz nach den Bedürfnissen des jeweils Mächtigen geformt. Und trotz all' dem leben wir; und wer nicht gerade Sozialdemokrat ist, dem fällt es nicht ein, unsere modernen Staaten Zwangsstaaten zu nennen. und die Gesellschaft entwickelt sich rapid weiter, aber in der dem Zwangsstaat entgegengesetzten Richtung.

Und nun die speziellen Erfahrungen. Keines der bisherigen terroristischen Gemeinwesen, weder der Wohlfahrtsausschuss, noch die Kirche des Mittelalters, noch irgend eine Tyrannenherrschaft basierte auf der Verneinung des freien Willens und der Zurechnungsfähigkeit. Hingegen haben wir gerade da, wo die Zurechnungsfähigkeit seit langem geleugnet wird, wo ein Strafmass fehlt, wo die Detention nach Schädlichkeit und Gefährlichkeit, die prophylaktische Unschädlichmachung schon

längst Usus sind, entschieden die besten Verhältnisse, obschon sie ohne Zweifel auch noch vieler Verbesserungen fähig sind. Ich meine in den nicht religiös geleiteten und überhaupt zweckentsprechend organisierten Irrenanstalten. Man halte mir nicht die Fälle Kunle und Feldmann etc. entgegen. Es ist allerdings da gesündigt worden, aber das fällt nur zum geringsten Teil, wenn überhaupt, der Irrenanstalt zur Last; dass z. B. die Geisteskrankheit des Feldmann zu seiner Beraubung benutzt werden konnte, diese Schuld liegt in der Praxis derjenigen, bei denen die Willensfreiheit unbestrittenes Dogma ist.

Dass der Zwangsstaat die Folge der Abschaffung des Strafmasses sei, ist somit eine ganz unerwiesene Behauptung. Terroristische Machtmissbräuche haben ihre Wurzeln in ganz anderen Verhältnissen und entstehen unabhängig von solchen Theorien und werden durch die Supposition der Willensfreiheit nicht im mindesten gehindert. ¹⁾

Das Gespenst von der Gefährdung der persönlichen Freiheit wird überhaupt so häufig und mit Erfolg citiert, dass es sich der Mühe lohnt, dasselbe ein wenig zu beleuchten.

Da ist zunächst nicht zu vergessen, dass unsere Gesetze und Sitten unsere persönliche Freiheit gewaltig einschränken. Gewiss mit Recht, und der anständige Mensch fühlt auch diese Schranken gar nicht, weil Triebe und Gesetze unserer Gesell-

¹⁾ Von Vielen wird der Determinismus gefürchtet, weil er die Grundlagen unserer Religion angreife. Es ist nun wahr, dass die neue religiöse Philosophie den freien Willen voraussetzt. u. z. Teil mit Pastor J ä g e r den Determinismus für eine längst abgethane Verirrung ansieht. Für die Protestanten wenigstens ist aber der Indeterminismus nichts weniger als eine notwendige Grundlage ihres Glaubens. Als L u t h e r seine Abhandlung de servo arbitrio schrieb, war er gewiss ein so frommer Mann wie später, als er dem Fassungsvermögen des grossen Haufens Concessionen machte: bei C a l v i n (liberum arbitrium in civilibus) und den Puritanern bleibt der Willensfreiheit so wenig Spielraum, dass man ihrer ohne Schaden entraten kann.

Ob die starrere katholische Kirche sich der allgemeinen Verbreitung des Determinismus anpassen könnte oder wollte, darüber habe ich kein Urtheil. Es ist mir aber unzweifelhaft, dass auch bei Augustin der freie Wille gegenüber der Prädestination und der Gnadenwahl etwas ganz nebensächliches ist, und dass der konsequente Indeterminismus immer mit der Allmacht Gottes in grellem Widerspruch steht, der sich zwar durch die Dialektik verdecken lässt, aber nur gegenüber Leuten, die zum Voraus überzeugte Indeterministen sind.

schaft sich einander angepasst haben. Die persönliche Freiheit eines Wilden, eines Bauern oder eines Adligen vor der Revolution, eines Bürgers der Jetztzeit sind im höchsten Grade verschieden. Die persönliche Freiheit ist also ein durchaus relativer und modificierbarer Begriff; je höher die Gesellschaft steht, um so mehr wird er eingeschränkt.¹⁾ Gefährdung der persönlichen Freiheit ist also an sich weder etwas Böses noch etwas Gutes; wir haben nur nach dem (allgemeinen) Nutzen einer Massregel zu fragen und danach die Zweckmässigkeit derselben abzuwägen. Wenn wir einen Mörder oder einen gefährlichen Geisteskranken seiner persönlichen Freiheit berauben, so thun wir entschieden etwas Nützliches und ganz ebenso, wenn wir dafür sorgen, dass niemand ohne genügenden Grund seiner Freiheit beraubt werde. Wenn aber z. B. behauptet wird, die persönliche Freiheit stehe über der Gesundheit, und man auf diesen Grundsatz gestützt viele hygienische Massregeln, welche den Einzelnen ein wenig beschränken, unmöglich machen will, dann geht man zu weit. Die Gesundheit ist ein Gut, die persönliche Freiheit ein anderes, da wo beide kollidieren, muss man das kleinere Uebel und den grösseren Nutzen wählen, denn über beiden steht der eigentliche Zweck, das Wohl Aller oder doch möglichst Vieler. Unter dem Schutze des Dogma von der Unantastbarkeit der persönlichen Freiheit ist es einem Syphilitischen erlaubt, so viele Mitmenschen unglücklich zu machen, als es ihm beliebt, und wenn es noch in keinem Lande möglich geworden ist, den Mädchenhandel und die daran anschliessenden Scheusslichkeiten in wirksamer Weise zu bekämpfen, wenn das Gesetz Leute, die viel schlimmer sind als Sklavenhalter in ihren „Rechten“ geradezu schützt, so ist nichts Anderes daran Schuld, als die Verknöcherung der Jurisprudenz, die über dem Mittel den Zweck vergessen hat. Es ist somit nicht nur ungefährlich, sondern oft geradezu nütz-

¹⁾ Ich meine dies durchaus nicht in dem Sinne, dass schliesslich die Bürger staatliche Marionetten werden sollen; der Mensch gewinnt auf der andern Seite bei Erhöhung der Kultur so viel neue Begriffe und Gebiete seiner Betätigung, dass der Individualität im Gegenteil ein grösserer Spielraum gegeben wird.

lich, wenn man das Dogma von der Unantastbarkeit der persönlichen Freiheit in's Wanken bringt.

Eine letzte böse Konsequenz der Lehren Lombrosos soll die sein, dass, wenn man alle Verbrecher als krank erklärt, dann die Irrenanstalten sie aufnehmen müssten, wodurch diese ihren Charakter als Krankenanstalten verlören und zu Detentionsanstalten würden, wobei die anständigen Geisteskranken durch unangenehme Elemente geschädigt und durch die Klassifizierung mit denselben gleichsam geächtet würden.

Auch diese Furcht ist unbegründet. Die Konsequenz, dass die Irrenanstalten die Verbrecher aufnehmen müssten, folgt nicht aus der Theorie von der Krankheit der Verbrecher, sondern bloss aus dieser und dem Satz, dass alle Geisteskranken oder alle verbrecherischen Geisteskranken in die jetzigen Irrenanstalten gehören. Dieser Satz ist aber gewiss unrichtig, und nirgends in der Welt verfährt man darnach. Wenn praktische Gründe vorhanden sind, gewisse Klassen von Geisteskranken in besonderen Anstalten zu behandeln, so gibt es keinen theoretischen Grund, alle Arten von Irren zusammenzusperrern. Man muss also nach der neuen Theorie nicht notwendig die Verbrecher in die Irrenanstalten aufnehmen, sondern man muss sie nur als Kranke behandeln, d. h. thun was für die Gesellschaft und für sie selbst das zweckmässigste ist.

Dass die Ehre der anständigen Geisteskranken durch Einschliessung des Verbrechertums in den Begriff der Geisteskrankheit leiden soll, ist auch wenig einleuchtend. Man hat eben dann ehrliche und verbrecherische Geisteskranke, gerade wie man jetzt ehrliche und verbrecherische Gesunde zu haben meint.

IV.

Praktische Konsequenzen.

Alles Folgende wäre auch dann richtig, wenn die an Lombroso anknüpfenden Theorien sich als falsch erwiesen. Es folgt aber mit zwingender Notwendigkeit ohne weiteres aus dem oben Dargelegten, während bei anderen theoretischen Vor-

aussetzungen nur die mühsam zu sichtenden Erfahrungen darauf hinweisen. Deswegen haben jene Theorien nicht bloß wissenschaftlichen Wert, sie machen die durch die Beobachtungen gegebenen Winke deutlicher und namentlich tragen sie zur Verbreitung richtigerer Anschauungen bei; hat doch erst seit dem Auftreten Lombrosos ein größeres Publikum sich mit diesen Problemen bekannt gemacht, während sie schon längst existierten und ganz in ähnlicher Weise beantwortet worden sind. Ein in diesem Zusammenhang zu wenig beachteter Vorläufer des Italieners ist z. B. Maudsley, der sich nun allerdings zu seinen Gegnern zählt.

Zur Aufstellung der gleichen Forderungen, wie sie als reife Frucht den Kriminalanthropologen in den Schoß fallen, genügt indes die praktische Kenntnis des Verbrechertums und der bisherigen Resultate der Behandlung. Diese zeigen, dass das Strafwesen der Verbesserung fähig und bedürftig ist, und auf dem Boden der Praxis können sich alle diejenigen vereinigen, denen die Verbesserung die Hauptsache ist, sobald sie nicht die Dinge nach Theorien und Gesetzen, sondern die Gesetze nach den That-sachen formen wollen und nur auf letzteren fussen.

Wir treffen uns da mit den Bestrebungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, die nur vom praktischen Gesichtspunkt ausging. Das Vorgehen dieser Männer ist um so höher zu schätzen, als ihr ganzer Bildungsgang ihren Blick von der Wirklichkeit abziehen und den Theoremen zuwenden musste. Ihr Auftreten ist uns zugleich ein erfreulicher Beweis, dass wir trotz allen Angriffen uns auf dem rechten Wege befinden.

Wie wir gesehen, beeinflussen die neuen Theorien die allgemeine Richtung, in welcher unser Handeln gehen soll, nur insofern, als es ihnen zufolge keine Strafe im Sinne der Sühne mehr gibt. Dies ist keine Einschränkung, sondern eine Befreiung von beengenden Fesseln. Wir sind also nun vollständig frei, zu thun, was wir für gut finden, und die bange Frage: wenn alle Verbrecher als krank und unzurechnungsfähig, als Leute, die nicht anders handeln können, betrachtet werden, was soll man dann mit ihnen anfangen? beantwortet sich von selbst: Genau

das gleiche, was praktisch wäre, wenn die Willensfreiheit existierte und wenn die Verbrecher nicht als pathologisch betrachtet würden.¹⁾ Das jetzige Strafsystem ist nicht deswegen falsch,

¹⁾ Die absoluten Theorien der Strafe sind denn auch schon längst angegriffen worden und zwar nicht von Leuten sekundären Ranges; die Utilitarier Bentham, P. J. v. Feuerbach, Fichte sind Männer, auf die man sich wohl berufen darf. Wenn dagegen der ebenso grosse Kant seine Strafrechtstheorie bloss auf die „erhabene Idee der Vergeltung“ gründet, so muss es doch auffallen, dass alle Gassenjungen, ja die meisten Vierfüsser, dieser erhabenen Idee fähig sind, und die Theorie Hegels von der Negation des Unrechtes durch die Strafe reiht sich würdig seiner Dissertation an, welche nachwies, dass es zwischen Mars und Jupiter keinen Planeten geben könne — zu einer Zeit, da Ceres schon entdeckt war.

Die Utilitätstheorie wird von einigen mit dem Hinweis abgethan, dass die Zufügung eines Uebels, der Strafe, ihre letzte Rechtfertigung nicht in einem guten Zwecke finden könne, denn der Zweck heilige das Mittel nicht. Letzterer Satz ist nun in dieser Anwendung ebenso falsch wie der gegenteilige der Jesuitenmoral. Ob der Zweck das Mittel jemals heiligt, wissen wir überhaupt nicht, aber das wissen wir sehr bestimmt, dass wir gut thun, von zwei Uebeln, deren bloss eines zu vermeiden ist, das kleinere zu wählen, oder, was das gleiche ist, ein grosses Gut zu erstreben, indem wir ein kleines Uebel in den Kauf nehmen. Es ist ein guter Zweck, wenn ich mich bestrebe, meine Familie ökonomisch gut zu stellen; wenn ich aber um das zu erreichen einen Reichen ermorde und beraube, so habe ich ein Uebel gethan, das durch den geringen Nutzen nicht aufgewogen wird; hier heiligt der Zweck das Mittel nicht, wenn man diesen unklaren Ausdruck für eine klare Sache brauchen will. Wenn aber ein Patient ein Panaritium am Finger hat und ich füge ihm durch eine Incision Schmerz zu, heile aber dadurch den Finger, so hat der Zweck das Mittel geheiligt und ich habe recht gehandelt. Wollte man übrigens den Satz gelten lassen, dass der Zweck das Mittel unter keinen Umständen heilige, so dürfte man auch nach der absoluten Theorie nicht strafen. Die Verneinung des Unrechtes, die Sühne der Schuld sind juristisch aufgefasst Zwecke genau wie der Schutz der Gesellschaft. Dass bei näherem Zusehen diese Zwecke sich als Wahngelbilde erweisen, ändert an der Thatsache nichts, dass die Notwendigkeit der Strafe durch sie bedingt wird.

Am schlimmsten steht es mit der Logik der gemischten Theorien, welche die Berechtigung zur Strafe aus der Vergeltungstheorie ableiten, aber dem Staat doch nur das Recht geben, zu strafen wo und insofern es ihm nützt. Wenn eine solche Doppelbegründung überhaupt einen Sinn haben kann, so müsste es etwa der sein, dass der blosser Utilitätsgrund noch kein Recht zur Strafe gibt, und dieses aus der Vergeltungstheorie abgeleitet werden müsste. Letztere gibt uns aber kein Recht, sondern Pflichten, und wenn diese bindend sind, da wo die Erfüllung derselben uns nützt, so sind sie auch bindend, da

weil es die Willensfreiheit voraussetzt, sondern weil es in vielen Beziehungen wirkungslos, ja schädlich ist (viele Verbrecher werden erst im Zuchthaus ganz demoralisiert). Wir werden nun nicht mehr zu fragen haben: was für eine Strafe verdient ein bestimmtes Verbrechen? sondern: wie schützt man die Gesellschaft am besten vor den verschiedenen Verbrechen? Es ist selbstverständlich, dass man zur Lösung dieser Frage nicht bei der Gesellschaftsverbesserung anfangen kann. Die Entwicklung unserer Gesellschaft haben wir so viel wie gar nicht in der Hand. Sie geht unbekümmert um alle Theorien ihren Weg, so gut wie die Entwicklung einer Spezies oder eines Embryo. Wenn es überhaupt einen Sinn hat zu sagen: Das Verbrechen an sich ist eine Lebensäußerung unseres sozialen Organismus und wird eine notwendige Konsequenz jeder Gesellschaftsordnung sein ¹⁾, so hat ein solcher Satz doch keine praktische Bedeutung.

Man sagt allerdings, z. B. die Eigentumsverbrechen werden mehr von ökonomisch schlecht situierten Leuten als von Wohlhabenden begangen ²⁾, und wir wollen einmal voraussetzen dies sei richtig, so könnte man durch ökonomische Hebung der unteren Klassen etwas zur Verminderung der Verbrechen beitragen. Damit wäre aber auf die Dauer nichts gewonnen. Die Moral hält sich wie jede andere Funktion nur so hoch als nötig ist, die Spezies unter bestimmten Verhältnissen zu erhalten.

wo wir kein sonstiges Interesse haben zu strafen; ihre Beschränkung durch die Utilitätstheorie ist also nicht mehr gestattet. Gibt aber die Vergeltungstheorie weder eine Pflicht zur Strafe, noch eine Rechtfertigung derselben, dann ist sie ganz unnütz, und die Begründung der Strafe durch den Nutzen ist die allein ausschlaggebende. Dann muss aber auch überall gestraft werden, wo die Gesellschaft einen Vorteil hat und in der Weise, wie es für sie am besten ist.

¹⁾ Zeitsch. f. Psychiatrie. LI pg. 801.

²⁾ Das ist noch nicht so sicher bewiesen. Und wenn es richtig wäre, so ist der causale Zusammenhang nicht so einfach, es kann auch umgekehrt sein. Ein Vagant z. B. bleibt arm, weil er abnorm angelegt ist und wird aus dem gleichen Grunde zum Gewohnheitsdieb, der die Statistik zu Gunsten der durch dürftige Leute begangenen Diebstähle modifiziert; Armut und Diebstahl sind also in diesem Falle parallele nicht causal verbundene Eigenschaften. Einzelne sind gerade deshalb verhindert, sich emporzuarbeiten, weil sie ihren guten Namen verloren haben.

Nimmt die Versuchung zu Diebstahl ab, so wird wohl die Moral in dieser Hinsicht mit der Zeit um einen entsprechenden Grad sinken.

Wir sind somit darauf angewiesen, gerade wie die bisherige Praxis statt der Gesellschaft den Verbrecher zu behandeln und zwar in zwei Richtungen: zunächst den vollendeten (Strafgesetz) und zweitens den werdenden Delinquenten (Prophylaxe).

Im einzelnen nun stossen wir auf Probleme, die zum Teil erst noch durch neue Beobachtungen und Erfahrungen gelöst werden müssen. Auch wird es noch so lange dauern, bis die Theorie in Praxis umgesetzt sein wird, dass es ganz wertlos wäre, hier anders als in den grössten Umrissen anzuführen, was wir zu erstreben haben.

Nachdem einmal der Thatbestand des Verbrechens festgestellt sein wird, muss man zu entscheiden suchen, ob der Delinquent unter den gegebenen Verhältnissen noch schädlich oder gefährlich sei oder nicht. In manchen Fällen ist die Frage ohne weiteres zu beantworten, in den meisten wird man einer längeren Beobachtung bedürfen und in einem Rest wird man zu keinem bestimmten Resultat kommen.

Dieser Rest wird aber, nach den Erfahrungen der Gefängnisbeamten, nicht sehr gross sein. Man sage also nicht, diese Frage sei praktisch unlösbar. Sie wird bei Geisteskranken im engeren Sinne dem Psychiater oft gestellt und meist befriedigend beantwortet. Ein gewisses Risiko muss man selbstverständlich übernehmen, man kann sich täuschen und vor allem kann der „Patient“ unter neuen pathologischen Einflüssen seinen Charakter ändern, so gut wie irgend ein Gesunder. Trotzdem ist es einleuchtend, dass man besser fahren wird als jetzt, da man die Verbrecher nach Ablauf von Zeitstrafen wieder entlässt, auch wenn man bestimmt weiss, dass sie die frühere Gewohnheit sofort wieder aufnehmen werden.

Ist nun ein Verbrecher ohne Weiteres für die Zukunft als unschädlich zu taxieren, was bei Gewohnheitsverbrechern niemals, bei Gelegenheitsverbrechern oft vorkommen wird, so ist er auch nicht zu strafen, sondern zu verwarnen und höchstens unter eine

gewisse Aufsicht zu stellen. (Bedingte Strafe.) Wird er aber als gefährlich betrachtet, so ist nun zu entscheiden: wie macht man ihn am besten unschädlich? Durch Besserung? Einsperren? Bewachung? Guillotine? etc. Auch diese Frage wird praktisch von Fall zu Fall meist lösbar sein, wenn man einige leitende Prinzipien festgestellt hat.

Zunächst ist festzuhalten, dass man niemanden, sei er Mensch oder Tier, gesund oder krank, ehrlich oder Verbrecher, mehr Uebles zufügen soll als notwendig. Für jeden kultivierten Menschen sollte das selbstverständlich sein. Unter den altruistischen Gefühlen, welche unsere Gesellschaft auf der jetzigen Höhe möglich machen und noch höher führen sollen, ist die Rücksicht auf andere, das Mitleid, eines der wichtigsten. Ohne seine Pflege geht die Gesellschaft wieder abwärts in der Richtung des Kampfes aller gegen alle, während bei der höchsten Entwicklung des Mitgefühls die Unterstützung Aller durch Alle ein Minimum von Schmerz und ein Maximum von Lust möglich macht.

Die Verbrecher sollen also, gerade wie die Geisteskranken, so human behandelt werden als unsere Mittel erlauben; sie sollen nicht länger der Freiheit beraubt werden, als nötig erscheint etc. Wenn also ein Delinquent besserungsfähig ist, so soll man das Mögliche thun, ihn zu bessern; wenn er aus irgend einem Grunde ungefährlich geworden ist, soll man ihn ebenfalls der Gesellschaft zurückgeben etc.

Die zur Zeit der Verurteilung gefährlichen Verbrecher wären somit zunächst in heilbare und unheilbare zu sondern. Die erstern müssten etwa in der Weise behandelt werden, wie in Elmira¹⁾, das in 13 Jahren 2300 Patienten probeweise entlassen hat, von denen nur ca. 15,5 % „wahrscheinlich ihre Verbrecherlaufbahn wieder aufgenommen haben.“ Pädagogik (inklusive religiöse Einwirkung) Psychiatrie und Hygiene müssen sich vereinigen, um den Patienten zu heilen.

Dass dafür gesorgt werden muss, dass heilbare Verbrecher nicht wie jetzt meistens in der Haft durch ihre Umgebung ganz

¹⁾ Ellis, Verbrecher und Verbrechen pg. 298.

verderbt werden, ist selbstverständlich. Wie viele Verbrecher heilbar sind, kann zur Zeit nicht gesagt werden. Obgleich ich noch einiges Misstrauen gegen die Verallgemeinerungen der Erfahrungen in Elmira, sowie die Versprechungen des Heilsarmeegenerals Booth¹⁾ hege, glaube ich doch, Lombroso sehe wahrscheinlich zu schwarz. Auch die Heiraten unter Verbrechern, die er so fürchtet, werden wohl in einzelnen Fällen nicht absolut perhorresziert werden müssen, denn eine Regeneration ist gewiss möglich, so gut wie bei anderen psychopathischen Familien. Immerhin würde die Begünstigung der Fortpflanzung der Verbrecher ein Experiment sein, das zu fürchten ist. Die nächste Generation wird erst genügende Erfahrung haben um dieses Problem zu lösen.

Die Unheilbaren wären am besten, wie man es jetzt mit den geisteskranken Verbrechern macht, möglichst sicher aber möglichst human zu detinieren und noch so weit als möglich zu disziplinieren. Es wird viele unter ihnen geben, welche bei nur gelinder Aufsicht sich ganz leidlich halten. Sollte einer sich unerwartet noch besserungsfähig zeigen, so wäre er der ersteren Kategorie beizugesellen.

Im Entwurf eines schweizerischen Strafrechtes ist eine solche Anstalt für Unverbesserliche vorgesehen. Ausser den geläufigen rechtsphilosophischen Einwendungen ist gegen das Projekt ins Feld geführt worden, auch der Verbrecher sei ein Mensch, es verstosse aber gegen die Menschenwürde, wenn man ihn aus Utilitätsgründen seiner persönlichen Freiheit beraube und „wie ein Stück Vieh“ behandle. Der gleiche Vorwurf trifft aber jede Gefängnis- oder Zuchthausstrafe und ob die Menschenwürde besser gewahrt wird, wenn man einen solchen Unverbesserlichen jeweilen ein bisschen laufen lässt, um ihn, nachdem er seine Freiheit in wenig würdiger Weise benutzt hat, wieder einzufangen und einzusperren „wie ein Stück Vieh“, das ist doch wohl für jeden Unbefangenen nicht mehr fraglich.

Eine Ausnahmsstellung, sowohl unter den Schutz- als den Strafmassregeln, nimmt die Hinrichtung ein. Sie hat viele Vorteile. Sie befreit die Gesellschaft von der Sorge um den

¹⁾ In darkest England.

Delinquenten und gibt allein ganz sichere Gewähr gegen Wiederholung des Verbrechens, da ja auch bei Detention Entweichungen, Attentate gegen die Wärter u. dgl. möglich sind. Sie verhindert ferner, was sehr wichtig, die Zeugung einer ähnlich gearteten Nachkommenschaft.¹⁾ Man wird auch noch lange nur schwer ohne Hinrichtung auskommen (z. B. im Kriegsrecht), und doch muss sie entschieden bekämpft werden; viel weniger wegen des Verbrechers, der doch einmal sterben muss und in enger Haft oft mehr Leiden als Freuden erleben würde, als wegen der Ehrlichen, auf die sie einen verrohenden Einfluss hat. Jedenfalls könnte sie nur dann den grossen Schaden einigermaßen aufwiegen, wenn sie recht häufig angewendet würde. Als nach Beendigung des 30 jährigen Krieges die Schweiz von allerlei Gesindel überschwemmt wurde, beschloss man, jeden zu hängen, der eines Strickes Wert stahl. In einem Jahre sollen infolge dessen 1500 Menschen hingerichtet worden sein. Es ist selbstverständlich, dass eine solche Massregel den Zweck erreichte, das Land wieder zu säubern.

Von „Strafen“ war bis jetzt nicht die Rede. Sie haben bloss da einen Sinn, wo man Erfolg von Abschreckung erwartet. Gegenüber eigentlichen Verbrechern sind sie als Mittel zur Verhinderung der Delikte erfahrungsgemäss so viel wie unwirksam. Bei normalen Leuten sind sie unnötig. Es soll zwar ohne weiteres zugegeben werden, dass auch der Durchschnittsmensch sich da und dort unerlaubte Vorteile aneignen würde, wenn er nicht Unangenehmes zu gewärtigen hätte. Die gerichtliche Untersuchung und die Einsperrung in eine Besserungsanstalt würde aber gegenüber solchen Leuten so gut genügen wie eigentliche Strafe.

Eine solche, resp. Androhung derselben, wird nur etwa bei leichten Vergehen von Nutzen sein und dann namentlich als disziplinarisches und pädagogisches Mittel, wo sie wohl nicht zu entbehren sein wird. Sie soll aber nur da angewendet werden, wo man mit guten Gründen einen Nutzen erwarten kann und nie den Charakter der Sühne tragen.

¹⁾ Vielleicht wird man später einmal die Castration für gewisse Fälle als nützlich und anwendbar ansehen.

Ich habe vor zehn Jahren einen ehrlichen Versuch gemacht, in der Irrenanstalt Rheinau ganz ohne Strafe auszukommen. Ich bin gründlich gescheitert. Namentlich die Frauen kamen auf die Idee dies und jenes (z. B. Chicanieren des Wartpersonals) sei nun gestattet, die Entweichungen wurden von einzelnen Patientinnen als Sport betrieben, die ganz gut wussten, dass sie es in der Anstalt besser hätten als draussen und was dergleichen Erfahrungen mehr sind. Ich musste also wieder Strafen einführen, die allerdings fast ausschliesslich in Entzug von Vergünstigungen¹⁾ bestehen und natürlich nur da in Anwendung kommen, wo ein entsprechender Nutzen zu erwarten ist. Sie sind aber doch Strafen und zwar bei als willensunfrei und unzurechnungsfähig angesehenen Leuten. Es gibt gewiss keine Irrenanstalt, wo nicht in irgend einer Form Disciplinarstrafen angewendet werden. Auch die notwendigen nicht disciplinarischen Beschränkungen, Versetzungen auf geschlossene Abteilungen oder dergleichen werden von den meisten Patienten selbst als Strafen angesehen, trotz allem was man thut, solchen Massregeln diesen Charakter zu nehmen. Ich hebe alles dies hervor, um zu zeigen, dass es in diesen Dingen nur die Zweckmässigkeit ist, welche unser Handeln von je her geleitet hat, nicht die theoretische Auffassung. (Daher der schon längst gemachte Unterschied zwischen kriminalistischer und disziplinarischer Zurechnungsfähigkeit.)

Wer soll nun alle diese Entscheide treffen? Die Jurisprudenz, wie sie jetzt ist, kann solche Fragen nicht beantworten. Denn „die Art des Strafvollzuges (lies: der Behandlung) muss aus der Kenntnis der psychischen Beschaffenheit der Verbrecher abgeleitet werden“ und „die Psychologie der Verbrecher gibt die Basis für einen rationellen Strafvollzug“. (Sommer). Selbstverständlich muss nicht nur die Durchschnitts-Psychologie der Verbrecher, sondern die Psychologie des einzelnen Verbrechers genau studiert werden. Dies verlangt

¹⁾ Also nicht etwa Zwangsjacke, Duschen, Deckelbäder u. dgl.

eigens dazu gebildete Leute, welche die Psychiatrie beherrschen, daneben aber auch speziell die vorläufig noch zu wenig bekannte Psychopathologie und Therapie des Verbrechens kennen.

Die gleiche Vorbildung und dazu noch die nötigen pädagogischen Kenntnisse wären von den Leitern der Verbrecheranstalten, welche etwa nach Analogie der jetzigen Irrenanstalten eingerichtet würden, zu verlangen und zwar nicht blos deshalb, „weil diese Zustände vermöge ihrer genetischen Verwandtschaft mit den endogenen Geisteskrankheiten mehr zu accidenteller Geistesstörung disponiert sind“, sondern deshalb, weil sie wirklich als Psychosen zu behandeln sind. Die Verbrecheranstalten müssten dann auch ganz nach Analogie der Irrenanstalten, aber *mutatis mutandis* da wo praktische Zwecke es verlangen, eingerichtet werden.¹⁾

Soll man nun besondere Anstalten für Verbrecher einrichten? In grösseren Verhältnissen wird dies gut sein; in kleinern wird man vielleicht auch ohne sie auskommen wenn man sich durch geeignete Einrichtung der Abteilungen gegen Entweichungen der gefährlichen Verbrecher schützt. Die Zusammenkoppelung von Irren- und Verbrecheranstalten ist gar nicht so schlimm, wie Viele annehmen. Genau die gleichen Grundsätze leiten die Behandlung beider Kategorien von Kranken. Die Irrenanstalt bekommt deswegen nicht mehr den Charakter einer Detentionsanstalt als sie schon hat, denn die ungefährlichen Geisteskranken (incl. solche, die einmal ein Verbrechen begangen), wird man nach wie vor auf offenen Abteilungen haben, und

¹⁾ Da hätten wir nun die gefürchtete Ersetzung der Juristen und Verwaltungsbeamten durch Aerzte. Der Leser, der darob erschrickt, mag sich damit trösten, dass er die allgemeine Durchführung solcher Revolutionen nicht mehr erleben wird; ferner kann es vielleicht demjenigen, welcher neidisch ist auf eine solche Errungenschaft der Aerzte, angenehm sein zu wissen, dass später, wenn einmal die Dogmen von Willensfreiheit, Schuld und Sühne aus dem öffentlichen Bewusstsein verdrängt sein werden, es möglich sein wird, auch ohne ärztliche Vorbildung genügende psychologische und psychopathologische Kenntnisse zu erwerben, um einer Verbrecheranstalt vorzustehen. Vorläufig zeigt aber die Erfahrung, dass abgesehen von Einzelnen, nur medicinisch gebildete Leute fähig sind, sine ira auch unbequeme Mitbrüder nach den gewöhnlichen Nützlichkeits- und Menschlichkeitsprinzipien zu behandeln; wie ja auch alle Verbesserungen des Irrenwesens von jeher nur von Aerzten angeregt und durchgeführt wurden.

ohne de facto geschlossene Abteilungen (auch bei »open doors«!) kommt man ja doch nicht aus. Werden die Verbrecher als Kranke betrachtet, so sind auch die Anstalten, in welchen sie untergebracht sind, Krankenanstalten. Gibt es keinen wesentlichen Unterschied zwischen Verbrechern und Geisteskranken, so fällt auch die prinzipielle Unterscheidung von Zuchthäusern und Irrenanstalten.

Ich kann mich schon deshalb für die Errichtung besonderer Anstalten für irre Verbrecher nicht besonders begeistern. Noch sind trotz aller Einwendungen, die von Richter¹⁾ a. 1886 angeführten Gründe nicht eigentlich widerlegt und Broadmoor ist kein erstrebenswertes Ideal. Die strikte Trennung der irren Verbrecher von den andern Geisteskranken wird auch gewiss nie ganz konsequent durchgeführt werden. Wenn ein Verbrecher nach Absitzen einer Strafe geisteskrank wird, wohin soll er dann kommen? Und die verbrecherischen Irren? Bei den jetzigen Verhältnissen, wo die Frage der Unzurechnungsfähigkeit so selten und meist so spät gestellt wird, werden gewiss sehr viele verbrecherische Irre als irre Verbrecher geführt. Aber auch unter idealeren Verhältnissen wird die Anamnese häufig nicht ausreichen um nachzuweisen, zu welcher Kategorie ein bestimmter Fall gehört. Es lässt sich deshalb gar nicht vermeiden, dass nicht blosse Geistesranke zu den irre gewordenen Verbrechern gezählt werden; und wenn die verbrecherischen Irren dem Buchstaben nach den gewöhnlichen Irrenanstalten, die irren Verbrecher aber besonderen Asylen zugewiesen werden sollen, so kommt faktisch doch ein grosser Teil der erstern in die Verbrecheranstalt. Will man ihnen die Verbrecheranstalt anweisen, so muss man jeden Geisteskranken, der in der Irrenanstalt ein Unglück angerichtet hat, ebenfalls dahin versetzen.

Dann aber die Hauptsache: Weitaus der grösste Teil der irren Verbrecher ist nicht mehr gefährlich und kann ganz gut ein ziemliches Mass von Freiheit vertragen. Diese Leute von den andern Geisteskranken zu trennen, hat gar keinen Sinn. Sie in eine Anstalt sperren, die ihnen mehr Freiheit entzieht, als nötig ist, kann nur derjenige thun, der offen oder unausgesprochen die Strafe auch über den Kranken verhängen will. Man müsste

¹⁾ Sander und Richter. Die Beziehungen zwischen Geistesstörungen und Verbrechen. Berlin 1886.

also bei jeder solchen Verbrecheranstalt offene und geschlossene Abteilungen haben — gerade wie bei jeder anderen Irrenanstalt. Ob jemand ein Verbrechen begangen hat oder nicht, ist für sich genommen für die psychiatrische Behandlung absolut gleichgültig. Massgebend ist nur der aktuelle Geisteszustand; die Ungefährlichen gehören in die freiere Behandlung, die Gefährlichen unter genaue Aufsicht und eventuell, wenn man es nicht anders machen kann, hinter Schloss und Riegel und zwar beide Kategorien genau gleich, seien sie vorher von der Polizei eingesteckt worden oder nicht.

Dass die Anstaltsleiter die irren Verbrecher nicht gerne sehen, ist begreiflich, weil sich unter diesen mehr unangenehme Elemente befinden als unter den andern Irren. Das ist aber kein Grund, sie auszuschliessen, denn damit ist die Unbequemlichkeit nur auf die Beamten der Verbrecheranstalten abgeschoben. Wenn solche Gründe ausschlaggebend sein sollten, so wäre noch eher zu empfehlen, die Irrenärzte von den Quäralanten zu befreien.

Nun aber behauptet man, die irren Verbrecher schaden den andern Patienten in verschiedener Beziehung. Das kann sein: es gibt aber unter den andern Geisteskranken genau eben so schädliche Elemente. Für diese müssen wir uns eben einrichten; thun wir nun das nämliche im Hinblick auf die irren Verbrecher, es ist nicht schwierig in einer modernen Irrenanstalt. Nur muss man dann nicht damit renommieren wollen, dass man alle Geisteskranken ohne Zwang behandle.

V.

Unmittelbare Aufgaben des Arztes.

Versetzung der Grundlagen des Strafrechtes auf den Boden praktischer Bedürfnisse, verlassen unfruchtbarer rechtsphilosophischer Theorien, möglichster Schutz der Gesellschaft, möglichst humane Behandlung der Verbrecher mit sicherer Unschädlichmachung der Unverbesserlichen und Heilung der Heilbaren, das ist also, was wir zu erstreben haben.

Erreichen wird unsere Generation dieses Ziel natürlich nicht mehr. Das soll uns aber nicht hindern, durch Belehrung

und Aufklärung auf die Verwirklichung unserer Ideen hinzu-
arbeiten.

Was haben wir Psychiater aber jetzt in praxi
zu thun? Direkten Einfluss auf die Gesetzgebung und
die Einrichtung von Verbrecheranstalten haben wir vorläufig
nicht. Es kann also nur unsere Thätigkeit als Gerichts- und
Gefängnisärzte in Frage kommen.

Da soll es nun Psychiater geben, welche ihre modernen
Ansichten im Widerspruch mit den Gesetzen schon jetzt in die
Praxis umsetzen wollen, wenigstens werden solche in manchen
Schriften bekämpft.

Ein solches Verfahren wäre natürlich höchst verwerflich.
Als Gerichtsärzte haben wir uns an die bestehenden Gesetze zu
halten. Was diese unter einem Geisteskranken und einem Geistes-
gesunden, unter freiem und gebundenen Willen verstehen, wissen
wir sehr gut. Wir sind also, wenn nicht etwa ein zweifelhafter
Grenzfall vorliegt, vollkommen in der Lage, die an uns gestell-
ten Fragen im Sinne des Gesetzes zu beantworten, und da
ist es auch unsere Pflicht, dies zu thun. Seinen theoretischen
Standpunkt kann man bei Gelegenheit immer wahren, ohne mit
den Juristen in Kollision zu kommen.

Soviel sollte eigentlich für jeden Menschen, der weiss, was
ein Gesetz zu bedeuten hat, selbstverständlich sein. Gefallen
uns die Gesetze nicht, so können wir dahin wirken, dass sie
abgeändert werden. Erreichen wir dies nicht, d. h. ist die Mehr-
heit mit ihnen zufrieden, so haben wir uns einfach zu fügen,
und nicht falsche Gutachten abzugeben, indem wir z. B. den
Begriff der Krankheit anders umschreiben, als dem Geiste des
Gesetzes entspricht. Den betreffenden Ausführungen Sommers
und Leppmanns in der Dresdener Versammlung wird wohl
niemand widersprechen.

Etwas anderes ist es, wenn man verlangt, dass man sich
den Launen oder den Vorurteilen der Justizbeamten zu fügen
habe. Günther geht in dieser Beziehung entschieden zu weit.
Es ist ja wahr, dass die juridische Auffassung vorläufig die aus-
schlaggebende ist, dass überhaupt die Juristen die Macht in den
Händen haben. Desswegen soll man doch um keines Haares
Breite von seiner Ueberzeugung abweichen, besonders da die

Justizbeamten unbekümmert um unsere Gutachten schliesslich doch das thun, was sie für gut halten. Im Konfliktfalle ver-
gesse man nicht, dass wir auf unserer Seite die Macht der That-
sachen, der Wahrheit und des gesunden Menschenverstandes
haben. Es kann also keine Frage sein, wer schliesslich siegen
wird, und wir haben gar keinen Grund uns vor alten Vorurteilen
feige zu ducken. Ein wirklicher Konflikt wird übrigens viel eher
durch Mangel an Takt hervorgerufen werden, als deshalb weil
der Arzt sich erlaubt, seine Meinung zu sagen und zu begründen.

Uns wird die klare Frage gestellt: ist ein Verbrecher
geisteskrank oder nicht? Erklären wir ihn als gesund im Sinne
des Gesetzes, so geht er uns nachher nichts mehr an. Erklären
wir ihn als krank, so haben wir die Konsequenzen auf uns zu
nehmen. So lange er geisteskrank ist, ist eine Strafe aus-
geschlossen, er ist als Kranker und nur als solcher zu behandeln
und untersteht also von nun an bis zu seiner Heilung allein dem
Psychiater.

Wo ihn der Psychiater behandle, das ist eine Frage für
sich, die, wie schon angedeutet (p. 77), für verschiedene Ver-
hältnisse verschieden zu beantworten ist. Sicher ist es, dass die
meisten Geisteskranken am besten in einer besonderen Anstalt
für Geisteskranke behandelt werden; ein Privathaus eignet sich
für einen Teil der Fälle, das Zuchthaus wohl für gar keine, als
etwa diejenigen, welche dort erkrankt sind und nicht mehr als
einige Tage zu ihrem Verlauf bedürfen.

Günther will nun, da dem Sträfling die in der Irren-
anstalt zugebrachte Zeit von der Strafdauer abgezogen wird,
die irren Verbrecher weniger gut halten als die ehrlichen Irren.
Damit befindet er sich im Widerspruch mit dem Gesetz, welches
während dieser Zeit die Strafe sistiert.¹⁾ Er ist auch im Wider-
spruch mit den Forderungen der Therapie, welche doch die
„Vergünstigungen“, Festlichkeiten, Tabakzulagen, Ausgänge
etc., in vielen Fällen notwendig machen. Er vergeht sich
ferner gegen die Humanität, welche verlangt, dass niemand
mehr gequält werde als nötig, und vor allem gegen die Regeln

¹⁾ Die Einsperrung eines geisteskranken Verbrechers „darf nie den
Charakter einer verkleideten Strafe annehmen.“ B e r n e r Lehrbuch des deutschen
Strafrechts.

der Klugheit, nach denen man die geisteskranken Verbrecher so behandeln muss, dass sie möglichst wenig Unheil stiften. Es wird nun niemand, der eigene Erfahrung hat, bestreiten, dass die richtige Beschäftigung des Geistes bei einer grossen Zahl der irren Verbrecher ein geeignetes Mittel zur Vermeidung von allen möglichen schlimmen Anschlägen ist.¹⁾ Die eintönige Anstaltsarbeit allein leistet hierin zu wenig, wenn nicht solche Vergnügungen eine Abwechslung bieten. Der Irrenarzt hat also gleich wie den anderen Irren, auch dem Pflegling, welcher Verbrecher gewesen ist, so viel von diesen Annehmlichkeiten zukommen zu lassen, als demselben und seiner Umgebung nützlich ist und die Mittel erlauben.

Es ist ja richtig, dass mancher Richter und Vollzugsbeamte eine solche Behandlung nicht begreift, weil er gewohnt ist, Sühne als Selbstzweck anzusehen und zu fordern, und es für eine Versündigung gegen die Gerechtigkeit und unsere staatliche Ordnung hält, wenn ein Verbrecher „der Strafe entzogen“ wird. Wenn sich der Arzt aber gegen besseres Wissen auf den falschen Standpunkt einzelner Juristen stellt, so wird eine Verbesserung der Verhältnisse kaum je möglich sein, ganz abgesehen davon, dass es unter seiner Würde ist, Vorurteilen zu liebe seinen eigenen Grundsätzen und dem Gesetze Gewalt anzuthun.

Ebenso unrichtig ist gewiss der Rat, bei Unheilbaren, von denen neue Verbrechen zu erwarten sind, definitive Abschreibung vom Strafbestande möglichst hinauszuschieben und die Unheilbarkeit nur dann zu erklären, wenn die lebenslängliche Verwahrung in einer Irren- oder Versorgungsanstalt als gesichert erscheint. Da käme der Strafanstaltsarzt oft in den Fall, Gutachten auszustellen, die einem falschen Zeugnis so ähnlich sehen wie ein Ei dem andern, und wenn sich die Beschützer der persönlichen Freiheit konsequent blieben und sich eines armen Teufels ebensogut annähmen, wie eines Baron de Seilliére oder Feldmann, so müsste der betreffende Arzt der Verurteilung sicher sein. Ihm wird die Frage gestellt: ist der Patient heilbar oder nicht? Und dieses hat er nach bestem Wissen und Ge-

¹⁾ Vergl. z. B. Moeli: Ueber irre Verbrecher pg. 159.

wissen zu entscheiden; ob dann eine ungeschickte Konsequenz aus der Antwort gezogen werde oder nicht, das darf ihn doch nie beeinflussen. Die Ausrede, eine ausgesprochene chronische Verrücktheit oder eine periodische Geistesstörung könne noch nach Jahren relativ geheilt werden d. h. „in einen Defektzustand übergehen, wie er in so vielen Fällen im Strafvollzug verbleiben muss“, ist natürlich eine äusserst schwache. Sobald die Versorgungsmöglichkeit als Kriterium genommen wird, erscheinen die wissentlich gefälschten Zeugnisse.

Und welches sollen nun die Konsequenzen sein, welche ein solches unwürdiges Vorgehen motivieren? „Es mache einen üblen Eindruck und schädige das Ansehen des Irrenarztes in den Augen des richterlichen Beamten und des grossen Publikums, wenn ein für andauernd unheilbar erklärter Geisteskranker wegen „raffiniertes“ Verbrechen wieder bestraft werde. Zwar könne selbst der komplet Blödsinnige, namentlich wenn er Gewohnheitsverbrecher sei, noch anscheinend raffiniert angelegte Einbruchdiebstähle u. dgl. begehen; dass ferner Verrückte äusserst schlaue und geschickte in verbrecherischen Handlungen sich zeigen können, dürfte bekannter sein, und doch sei es dem Laien sehr schwer begreiflich“¹⁾. Das muss denn doch ein sonderbarer Richter sein, der es wagt, einem Arzt, der einen geisteskranken Verbrecher als unheilbar und gefährlich erklärt, Vorwürfe zu machen, wenn der Betreffende der Voraussetzung des Arztes entspricht und wieder ein Verbrechen begeht. Wenn er nicht weiss, was ein grosser Teil des Publikums als selbstverständlich voraussetzt, dass nämlich ein Geisteskranker unter Umständen noch eine grosse Schlaueit entwickeln kann, so soll er es eben lernen, und wer sollte ihm das klar machen als der Arzt, dessen Pflicht es ist, unter allen Umständen die Wahrheit zu sagen. Wenn ein solcher „Laie“, der dies nicht begreift oder nicht begreifen will, sich unter den Richtern befindet, so ist es schlimm bestellt um die Justiz und noch schlimmer steht es um einen Arzt, der die Thatsachen nach der Einsichtslosigkeit eines unfähigen Beamten modelt.

Wird ein als unheilbar und gefährlich begutachteter Mensch aus Mangel an passender Versorgung freigelassen und begeht

¹⁾ Günther pg. 37.

er wieder ein Verbrechen, so trifft die Schuld allein den Staat, der eben nicht für genügenden Platz in zweckentsprechenden Anstalten gesorgt hat. Macht man die Krankerklärung von der Möglichkeit der Versorgung abhängig, so wird das Bedürfnis nach solchen Plätzen gar nicht bemerkt und eine Besserung der Verhältnisse kann nie eintreten, während durch richtige Begutachtung der Staat gezwungen wird, dafür zu sorgen, dass auch er selbst seine Gesetze ausführt.

Ist aber ein Geisteskranker als ungefährlich erklärt worden und begeht er wieder ein Verbrechen, so ist es allerdings selbstverständlich, dass dies dem Ansehen des Begutachters schadet, denn er hat eine falsche Prognose gestellt. Bemühe man sich also, unter Erwägung aller Umstände¹⁾ die richtige Prognose zu geben, dann hat man nicht nötig, wissentlich einen Geisteskranken als gesund zu erklären.

Natürlich hat man nie eine absolute Sicherheit, dass nicht ein als ungefährlich begutachteter Mensch doch wieder ein Verbrechen begehe. Gewisse Unannehmlichkeiten muss aber jeder Arzt auf sich nehmen können. Wenn ihm einmal etwas derartiges begegnet und es beruht auf einer nicht vorauszusehenden Charakteränderung des Kranken, so muss er sich eben damit trösten, dass er sein Möglichstes gethan habe und dass die juristische Praxis, welche ungeheilte Gewohnheitsverbrecher nach Absitzen einer Zeitstrafe wieder entlässt, noch viel unvollkommener ist. Wegen solcher persönlicher Unannehmlichkeiten, die ja einem tüchtigen Arzte nur selten vorkommen können, eine ganze Anzahl Geisteskranker in den für sie ganz unpassenden Zuchthäusern verkommen zu lassen, ist eine Vernachlässigung der ärztlichen Pflicht.

Recht sonderbar ist auch folgende Ueberlegung: „In vielen Fällen wird auch die bewiesene Gemeingefährlichkeit (z. B. bei schwachsinnigen Dieben) nicht als derartig angesehen, dass eine Internierung in einer Irrenanstalt als notwendig erscheint. Wenn

¹⁾ Die Gefährlichkeit ist immer etwas Relatives und nicht nur vom Patienten, sondern auch von seiner Umgebung abhängig. Bei manchen kann die leichte Ueberwachung durch Private vollkommen genügen. Bei andern ist dafür zu sorgen, dass sie nicht gereizt werden etc. etc.

wir aber nun die Wahl haben, den schwachsinnigen Verbrecher (oder verbrecherischen Schwachsinnigen) als unzurechnungsfähig weiter in Freiheit zu lassen oder ihn in einer Strafanstalt einzusperren, so werden wir in den meisten Fällen im Interesse der öffentlichen Ordnung entschieden das letztere vorziehen müssen und können sehr oft nur wünschen, dass die Unschädlichmachung auf möglichst lange Zeit erfolge.¹⁾ Ist der Patient wirklich schwachsinnig, warum soll man ihn dann nicht auf Lebenszeit in eine Irrenanstalt sperren, wenn man doch wünschen muss, dass die Unschädlichmachung auf möglichst lange Zeit erfolge? Dass aus äusseren Gründen solche Leute oft nicht in die Anstalt kommen, beruht doch wohl auf unrichtiger Handhabung der Gesetze, und ein solches Verfahren haben wir uns nicht zur Richtschnur zu nehmen, besonders wenn wir wissen, dass der als gesund erklärte Patient doch nach einiger Zeit wieder freigelassen wird. Gerade die Krankerklärung und in den meisten Fällen nur diese, kann jenem berechtigten Wunsch nach möglichst langdauernder Unschädlichmachung nachkommen. Je weniger Konzessionen der Gerichtsarzt in solchen Fällen macht, desto besser dient er dem wirklichen Wohl der Gesellschaft und desto schneller muss der Staat für Anstalten sorgen, in denen solche Leute unschädlich gemacht werden können.

Nun noch die Rehabilitation eines Verbrechers, von dem sich nach der Verurteilung herausstellt, dass er zur Zeit des Deliktes schon krank war. Günther meint hier, man solle die Wiederaufnahme des Verfahrens möglichst vermeiden, da sie nur Lärm und Aufsehen erzeuge und dem Kranken und seiner Familie meist doch nicht viel mehr nütze. Es ist selbstverständlich, dass man den Antrag nur da stellen soll, wo man auch den sicheren Beweis leisten kann; in diesen Fällen ist man aber immer verpflichtet, es zu thun. Nützt man auch dem Kranken wenig, so nützt man ihm doch meistens etwas und seiner Familie nützt man gewöhnlich sehr viel, da es bei der jetzt herrschenden Auffassung ehrenrührig ist, einen Verbrecher in der Familie zu haben, während ein geisteskranker Verwandter viel weniger

¹⁾ pg. 48.

schadet. Dann kann es auch den Richtern nur nützen, wenn sie müssen einsehen lernen, dass sie die Frage der Zurechnungsfähigkeit häufiger stellen oder sich einige psychiatrische Kenntnisse verschaffen sollten.

Soll man gegebenen Falles die Diagnose der moralischen Idiotie stellen? Nach dem früheren (p. 47) kann sie nur in Frage kommen bei intellektuell nicht erheblich gestörten Verbrechern, die einen totalen moralischen Defekt haben, der nicht Teilerscheinung einer anderen Krankheit ist. Obschon nach unserer Auffassung nur ein gradueller Unterschied zwischen den gewöhnlichen Verbrechern und den moralischen Idioten besteht, widerspricht die Krankerklärung solcher Leute dem Geiste unserer Gesetze nicht. Ich würde deshalb diese Diagnose machen, nicht um einen Verbrecher „unter den Schutz der Psychiatrie zu stellen“ sondern um das Publikum vor einem Unverbesserlichen zu schützen. Wird ein solcher Patient nicht „dem Richter entzogen“, so bekommt er meistens eine kurzzeitige Freiheitsstrafe, und wenn er sich nie am Menschenleben vergreift, was oft nur vom Zufall abhängig ist, so kann er trotz der rächenden Justiz, welche sich um die Prophylaxe nichts kümmert, bis an sein Lebensende eine stattliche Anzahl entdeckter und unentdeckter Eingriffe in die Rechte seiner Nächsten begehen.

Aus den gleichen Gründen ist meiner Meinung nach der Begriff der Krankheit auch bei sexuellen Delikten möglichst extensiv auszulegen, aber dann auch die praktische Konsequenz aus diesem Verfahren zu ziehen. Wenn ein sich im Grenzgebiet zwischen Geisteskrankheit und Gesundheit befindender Mensch Knaben verführt oder kleine Mädchen schändet, darf er nicht unter dem fadenscheinigen Vorwand, sein Verbrechen sei nun gesühnt, nach einigen Monaten oder Jahren wieder auf seine Opfer losgelassen werden. In einer grossen Zahl solcher Fälle weiss man ja mit Sicherheit die Wiederholung des Delikts voraus. Ein solcher Mann ist dem Richter, der die Gesellschaft vor ihm nicht schützt, wenn irgend

möglich zu entziehen, indem man ihn für einen gemeingefährlichen Geisteskranken erklärt; so lange er gefährlich bleibt, ist er dann allerdings seiner persönlichen Freiheit beraubt — der Freiheit, andere unglücklich zu machen, aber das Publikum ist „unter den Schutz der Psychiatrie“ gestellt, der Missethäter „dem Schutze“ des Richters entzogen.

Die strengere Auffassung der Psychiatrie gegenüber der Jurisprudenz kommt denn auch den Geisteskranken oft zum Bewusstsein. Ich habe schon mehrmals von Patienten gehört, dass sie das Zuchthaus der Irrenanstalt vorziehen würden, trotzdem sie wissen, dass sie hier viel angenehmer leben als dort. Im Zuchthaus aber bekämen sie nach Verbüßung einer Strafe die Freiheit wieder, im Irrenhaus wolle man sie zwingen, sich beständig recht aufzuführen.

Der Vorwurf der „Humanitätsduselei“, der so häufig den Irrenärzten gemacht wird, ist also ein höchst übel angebrachter. Dagegen wird man das jetzige gerichtliche Verfahren, das einem ungeheilten und unheilbaren Verbrecher mit klarem Wissen die Freiheit zu neuen Verbrechen gibt und ihn dann wieder bestraft, nicht nur ein unpraktisches, sondern auch ein unmoralisches nennen müssen.

Mit der symptomatischen und kausalen Behandlung der Verbrecher, d. h. der Unschädlichmachung und Besserung derselben ist indes unsere Aufgabe nicht erschöpft. Die Prophylaxe, welche hoffentlich mit der Zeit die wichtigste Seite des ärztlichen Handelns werden wird, darf auch hier nicht vernachlässigt werden. Leider haben wir indessen die Ursachen der verbrecherischen Degeneration noch sehr wenig in unserer Gewalt, ja wir kennen sie zum grossen Teil gar nicht. Hier fände die von Sommer gefürchtete „Weltverbesserung“ einen günstigen Boden. Utopien wollen wir indessen nicht nachjagen. Vorläufig können wir für gute Erziehung von Kindern aus degenerierten Familien, Hebung der Hygiene im allgemeinen und namentlich für Verminderung des Alkoholismus mit einigem Nutzen kämpfen; für mehr fehlen noch die rechten Angriffspunkte, die aber von selbst sich darbieten werden, wenn einmal die Biologie des Verbrechers besser bekannt sein wird.

Das wäre in groben Umrissen unsere jetzige Aufgabe. Gegen diese momentanen praktischen Folgerungen, die wir aus den Theorien Lombrosos ziehen, werden die wenigsten Juristen Einwendungen machen. Sie sind gegenüber den weit ausgreifenden Forderungen, die wir an die Zukunft stellen, auf ein sehr bescheidenes Mass reduziert. Solche Aenderungen lassen sich nicht auf einen Schlag erzwingen; erst müssen die neuen Ideen im Bewusstsein wenigstens der Gebildeten Wurzel gefasst haben, bevor an eine Realisierung derselben zu denken ist. So wenig wir uns hindern lassen wollen, die theoretischen Konsequenzen einer neuen Erkenntnis zu ziehen, eben so wenig wollen wir vergessen, mit den thatsächlichen Verhältnissen zu rechnen; diese zu vernachlässigen wäre der beste Weg noch lange nichts zu erreichen. Wir dürfen auch nicht ausser Acht lassen, dass wir, wie z. B. bei der Prophylaxe, der wissenschaftlichen Grundlagen noch viel zu sehr entbehren, um unbescheiden zu werden. Vor allem aber haben wir uns an die bestehenden Gesetze zu halten, so lange sie gelten. Daneben sollen wir weiter forschen und die Resultate unseres Erkennens furchtlos aussprechen, trotzdem zur Zeit noch die Mehrheit einer ganzen Berufsklasse und zwar gerade derjenigen, welche die Stütze des Staates zu sein glaubt, unseren Bestrebungen mit Misstrauen und zum Teil sogar mit Feindschaft gegenübersteht. Ob, wie die Gegner sagen, die Psychiatrie sich Uebergriffe erlaubt, das ist ganz gleichgültig; wir haben nur zu fragen, ob sie Recht hat. Wo immer die Naturwissenschaft hingezündet, hat sie jeweilen ein neues Gebiet erobert und zwar zum Nutzen, noch niemals zum Schaden der Menschheit. Sie wird auch die Jurisprudenz, eine der letzten Zufluchtsstätten der Scholastik vergangener Zeiten, sich unterwerfen, nicht um sie zu vernichten, sondern um sie zu befruchten, umzugestalten und den Anforderungen des modernen Lebens anzupassen. Dann wird es nicht mehr möglich sein, dass man die Thatsachen nach Begriffen formt und die Straffähigkeit jugendlicher Personen vom Geburtstag abhängig macht oder die verminderte Zurechnungsfähigkeit negiert, weil der Begriff der Zurechnungsfähigkeit ein absoluter sei, während doch die Facta, auf denen er fusst, eine kontinuierliche Reihe von Null bis zur maximalen Entwicklung bilden;

man wird dann nicht mehr für halb unzurechnungsfähige Verbrecher, d. h. Leute, die der Leitung durch einen fremden Willen mehr bedürfen als die Gesunden, mildernde Umstände statuieren, um sie möglichst rasch wieder sich selbst zu überlassen, zu ihrem Schaden und zu dem der Gesellschaft; man wird auch nicht mehr lange Streitschriften produzieren angefüllt mit allen möglichen Aussprüchen mittelalterlicher Autoritäten und subtilen Deduktionen aus schwankenden Begriffen, aus denen Freund und Feind mit gleichem Rechte ihre Ansichten herleiten können, wenn es sich darum handelt, zu entscheiden, ob die Ehefrau verpflichtet sei, sich von einem venerischen Manne infizieren zu lassen; eine solche Frage lässt sich ja vom Standpunkte der Utilität und der Humanität aus so leicht entscheiden. Ähnlich wie mit diesem letzteren Problem verhält es sich mit vielen kriminalistischen Fragen, welche den ärztlichen Experten gestellt werden. Ob jemand zurechnungsfähig sei oder unzurechnungsfähig, ist oft schwer, oft gar nicht zu entscheiden, weil er eben keines von beiden ist. Frage man, was man mit dem betreffenden Menschen am besten anfangen, dann wird der psychologisch gebildete Experte, sich stützend auf die Forderungen des allgemeinen Wohls und der Humanität, fast immer eine klare Antwort geben können. Lassen wir uns also nicht abhalten, darauf hinzuwirken, dass die Probleme der Jurisprudenz, welche ja nicht in den Dingen, sondern in den von der Wirklichkeit nur zu sehr abgewandten Begriffsbestimmungen liegen, nicht mehr so viel Zeit und Kraftvergeudung verlangen, und sorgen wir dafür, dass wir alle unsere Mühen dem goldenen Baum der Praxis widmen können, der uns greifbare Früchte spenden wird. Wer da meint der Staat werde untergehen, wenn wieder ein Bisschen veraltetes Rüstzeug ins Antiquitätenkabinet geworfen wird, wohin es gehört, der macht sich wahrlich einen jämmerlichen Begriff von den Fundamenten unseres Gesellschaftsorganismus, der sich seit Jahrtausenden nach unwandelbaren Gesetzen mit Naturnotwendigkeit entwickelt.

Man lese dazu:

Thomas Huonker

Diagnose: moralisch defekt

Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene

im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890-1970

Orell Füssli Verlag, Zürich 2003, 286 Seiten

<http://www.chillingeffects.de>